

PROSPEKT

für den Investmentfonds (nachstehend: „Fonds“) gemäß
Investmentfondsgesetz 2011 idgF (nachstehend „InvFG“)

Amundi ESG Income 3

Es handelt sich um einen OGAW¹ gemäß § 2 Abs. 1 und 2 iVm. § 50 InvFG

der

Amundi Austria GmbH

Schwarzenbergplatz 3

A-1010 Wien

Dieser Prospekt wurde im Dezember 2021 entsprechend den gemäß den Bestimmungen des InvFG erstellten Fondsbestimmungen erstellt und **tritt am 03.01.2022 in Kraft**. Eine Auflistung der wesentlichen Änderungen in der vorliegenden Version befindet sich im Anhang des Dokuments.

Es wird darauf hingewiesen, dass die genannten Fondsbestimmungen am 01.04.2021 in Kraft getreten sind.

Veröffentlichungen erfolgen ab 22.04.2016 in elektronischer Form auf der Internetseite der Verwaltungsgesellschaft (www.amundi.at). Die Mitteilung, dass Veröffentlichungen künftig nur noch in elektronischer Form auf der Internetseite der Verwaltungsgesellschaft erfolgen, wurde im Amtsblatt zur Wiener Zeitung am 22.04.2016 geschaltet. Abweichend davon ist bei behördlicher Auflage die Information über bestimmte Tatsachen oder Vorgänge (z.B. Änderungen von Fondsbestimmungen oder Verschmelzungen) sämtlichen Anteilhabern/Anlegern gemäß § 133 InvFG direkt oder über die jeweilige depotführende Stelle zu übermitteln.

Dem Anleger sind rechtzeitig vor der angebotenen Zeichnung der Anteile die Wesentlichen Anlegerinformationen (**Kundeninformationsdokument**, „KID“) kostenlos zur Verfügung zu stellen. Auf Anfrage werden der zurzeit gültige Prospekt und die Fondsbestimmungen sowie das KID kostenlos zur Verfügung gestellt. Dieser Prospekt wird ergänzt durch den jeweils zuletzt veröffentlichten Rechenschaftsbericht bzw. gegebenenfalls Halbjahresbericht.

Die Zurverfügungstellung der vorgenannten Dokumente kann in Papierform sowie auf elektronischem Weg auf der Internetseite der Verwaltungsgesellschaft (www.amundi.at) erfolgen. Die Unterlagen sind auch bei der Depotbank sowie bei den im Anhang aufgeführten Vertriebsstellen erhältlich.

¹ OGAW ist die Abkürzung für „Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren“ gemäß Investmentfondsgesetz 2011.

DISCLAIMER für VERTRIEB von Non-US-Fonds an US-Kunden
--

Verkaufsbeschränkung

Der Investmentfonds wurde nicht nach den betreffenden Rechtsvorschriften in den USA registriert. Anteile des Investmentfonds sind somit weder für den Vertrieb in den USA noch für den Vertrieb an jegliche US-Staatsbürger (oder Personen, die dort ihren ständigen Aufenthalt haben) oder Personen- oder Kapitalgesellschaften, die nach den Gesetzen der USA gegründet wurden, bestimmt.

FATCA („Foreign Account Tax Compliance Act“)

Im Zuge der Umsetzung der US-amerikanischen FATCA-Steuerbestimmungen („Foreign Account Tax Compliance Act“) wurde der Fondsregistrierungsprozess bei der IRS („Internal Revenue Service“) durchgeführt und dem Fonds wurde eine GIIN („Global Intermediary Identification Number“) zugewiesen. Diese wird auf Anfrage zur Verfügung gestellt.

Der Fonds gilt damit im Sinne genannter Bestimmungen als „deemed-compliant“, d.h. als „FATCA-konform“.

Abschnitt I

ANGABEN ÜBER DIE VERWALTUNGSGESELLSCHAFT

1. Amundi Austria GmbH

Die Verwaltungsgesellschaft des in diesem Prospekt näher beschriebenen Fonds ist die Amundi Austria GmbH mit Sitz in A-1010 Wien, Schwarzenbergplatz 3.

Die Amundi Austria GmbH ist aus der Fusion der Pioneer Investments Austria GmbH (aufnehmende Gesellschaft und Umbenennung im Zuge der Fusion) und Amundi Austria GmbH hervorgegangen. Die Unternehmenshistorie der Amundi Austria GmbH reicht bis zur 1956 gegründeten Österreichischen Investmentgesellschaft zurück. Die Unternehmensdauer der Amundi Austria GmbH ist nicht begrenzt. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Das Unternehmen ist eine von der FMA konzessionierte Verwaltungsgesellschaft im Sinne des Bundesgesetzes über Investmentfonds (Investmentfondsgesetz 2011), eingetragen im Firmenbuch des Handelsgerichts Wien unter der Firmenbuchnummer FN 115887y. Es hat die Rechtsform einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung.

2. Angabe sämtlicher von der Gesellschaft verwalteter Fonds

Eine Liste mit sämtlichen von der Gesellschaft verwalteten Fonds finden Sie im **Anhang**.

3. Angaben über die Geschäftsführung, die Zusammensetzung des Aufsichtsrates sowie über das Stammkapital

Nähere Angaben über die Geschäftsführung, die Zusammensetzung des Aufsichtsrates, das Stammkapital sowie die Gesellschafter der Verwaltungsgesellschaft finden Sie in der tabellarischen Aufstellung im **Anhang**.

4. Vergütungspolitik

Die Grundsätze der Vergütungspolitik sind in der jeweils gültigen Remuneration Policy der Verwaltungsgesellschaft festgelegt. Darin sind die Risikofunktionen sowie die generellen und speziellen Vergütungsgrundsätze definiert, welche das Vergütungssystem regeln. Der Auszahlungsprozess für Teile der variablen Vergütung für die einzelnen Funktionsträger ist Gegenstand einer angemessenen Rückstellungsdauer und, sofern erforderlich, einer ex-post Risikoadjustierung, um die variable Vergütung nach den nach der Zuteilungsentscheidung vorgenommenen Risikobeurteilungen auszurichten.

Die Einzelheiten der aktuellen Vergütungspolitik der Verwaltungsgesellschaft, einschließlich einer Beschreibung, wie die Vergütung und die sonstigen Zuwendungen berechnet werden sowie der Identität der Personen, welche hierfür zuständig sind und der Zusammensetzung des Vergütungsausschusses, sind auf der Internetseite der Verwaltungsgesellschaft (www.amundi.at/privatkunden/verguetungspolitik) abrufbar und werden auf Anfrage kostenlos in Papierform zur Verfügung gestellt.

5. Die Verwaltungsgesellschaft hat die nachstehend angeführten Tätigkeiten an Dritte delegiert:

- Handelstätigkeit (ausschließlich die Durchführung von Transaktionen in Finanzinstrumenten und in Bezug auf Fremdwährungs-Kassageschäfte, Fremdwährungs-Termingeschäfte, FX-Swaps und FX-Optionen)
- Handelstätigkeit (ausschließlich die Durchführung von Transaktionen in Bezug auf Beteiligungs- und Forderungswertpapiere an asiatischen Märkten und damit in Verbindung stehende Middle-Office-Tätigkeiten)
- Sicherheitenmanagement für OTC-Derivate und damit verbundene administrative Tätigkeiten (insbesondere EMIR Transaktionsreporting) gemäß Art. 9 VO (EU) Nr. 648/2012)
- EMIR Transaktionsregistermeldungen für listed Derivatives
- Betrieb und Wartung von IT-Anwendungen sowie Softwareentwicklung in Bezug auf Tools für Datenmanagement, Front Office und Back Office Tools für Trading und Pretrade- und Posttrade-checks, Risikomanagement und Erstellung von Publikationen für das öffentliche Angebot
- Ausübung der Stimmrechte bei Hauptversammlungen für Fonds der Amundi Austria GmbH auf Basis der Amundi Group Voting Policy
- Mitwirkung an der Durchführung von Marktmissbrauchskontrollen

Die Verwaltungsgesellschaft weist darauf hin, dass sie einige der Aufgaben an ein mit ihr in einer engen Verbindung stehendes Unternehmen, somit ein verbundenes Unternehmen im Sinne des Artikel 4 Abs. 1 Z 38 VO (EU) 575/2013, delegiert hat.

Übertragene Portfolioverwaltungs- und Beratungstätigkeiten – falls zutreffend – sind im Abschnitt II, Punkt 18 dargestellt.

Informationen zu Aufgaben, die an die Depotbank delegiert werden, finden Sie im Abschnitt III.

Abschnitt II

INFORMATIONEN ÜBER DEN FONDS

1. Bezeichnung des Fonds

Der Fonds hat die Bezeichnung Amundi ESG Income 3 und ist ein Miteigentumsfonds gemäß § 2 Abs. 2 InvFG. Der Fonds entspricht der Richtlinie (EU) 2009/65/EG („OGAW-Richtlinie“).

Dieser Fonds ist in Österreich zugelassen und wird durch die Finanzmarktaufsicht (FMA) reguliert.

2. Zeitpunkt der Gründung des Fonds sowie Angabe der Dauer, falls diese begrenzt ist

Der Amundi ESG Income 3 wurde am 06.06.2016 auf unbestimmte Zeit aufgelegt.

3. Kurzzangaben über die auf den Fonds anwendbaren Steuervorschriften, wenn sie für den Anteilinhaber von Bedeutung sind. Angabe, ob auf die von den Anteilhabern vom Fonds bezogenen Einkünfte und Kapitalerträge Quellenabzüge erhoben werden.

STEUERLICHE BEHANDLUNG für in Österreich unbeschränkt steuerpflichtige Anleger

Hinweis:

Die steuerlichen Ausführungen gehen von der derzeit bekannten Rechtslage aus. Es kann keine Gewähr übernommen werden, dass sich die steuerliche Beurteilung durch Gesetzgebung, Rechtsprechung oder sonstige Rechtsakte der Finanzverwaltung nicht ändert. Gegebenenfalls ist die Inanspruchnahme der Beratung durch einen Steuerexperten angebracht.

Amundi Austria GmbH stellt die steuerliche Behandlung der Fondsausschüttungen bzw. der ausschüttungsgleichen Erträge in ihrem Download-Center unter download.fonds.at zur Verfügung.

Die nachstehenden Ausführungen beziehen sich im Wesentlichen auf Depotführungen im Inland und in Österreich unbeschränkt steuerpflichtige Anleger.

Einkünfteermittlung auf Fondsebene

Die Erträge eines Fonds setzen sich im Wesentlichen aus den ordentlichen und den außerordentlichen Erträgen zusammen.

Unter ordentlichen Erträgen werden im Wesentlichen Zinsen- und Dividendenerträge verstanden. Aufwendungen des Fonds (z.B. Managementgebühren, Wirtschaftsprüferkosten) kürzen die ordentlichen Erträge.

Außerordentliche Erträge sind Gewinne aus der Realisation von Wertpapieren (im Wesentlichen aus Aktien, Forderungswertpapieren und den dazugehörigen Derivaten), saldiert mit realisierten Verlusten. Verlustvorträge und ein eventueller Aufwandsüberhang kürzen ebenfalls die laufenden Gewinne. Ein eventueller Verlustüberhang kann gegen die ordentlichen Erträge gegengerechnet werden.

Nicht verrechnete Verluste sind zeitlich unbegrenzt vortragsfähig.

Privatvermögen

Volle Steuerabgeltung (Endbesteuerung), keine Steuererklärungspflichten des Anlegers

Von der Ausschüttung (Zwischenausschüttung) eines Fonds an Anteilinhaber wird, soweit diese aus Kapitalertragsteuer(KES)-pflichtigen Kapitalerträgen stammt und sofern der Empfänger der Ausschüttung der Kapitalertragssteuer unterliegt, durch die inländische kuponauszahlende Stelle eine KES in der für diese Erträge gesetzlich vorgeschriebenen Höhe einbehalten. Unter der gleichen Voraussetzung werden „Auszahlungen“ aus Thesaurierungsfonds als KES für den im Anteilwert enthaltenen ausschüttungsgleichen Ertrag (ausgenommen vollthesaurierende Fonds) einbehalten.

Der Privatanleger hat grundsätzlich keinerlei Steuererklärungspflichten zu beachten. Mit dem Kapitalertragsteuerabzug sind sämtliche Steuerpflichten des Anlegers abgegolten. Der Kapitalertragsteuerabzug entfaltet die vollen Endbesteuerungswirkungen hinsichtlich der Einkommensteuer.

Ausnahmen von der Endbesteuerung:

Eine Endbesteuerung ist ausgeschlossen:

a) für im Fondsvermögen enthaltene KES II-freie Forderungswertpapiere (sog. Altmissionen), sofern keine Optionserklärung abgegeben wurde. Derartige Erträge bleiben steuererklärungspflichtig;

b) für im Fondsvermögen enthaltene der österreichischen Steuerhoheit entzogene Wertpapiere, sofern auf die Inanspruchnahme von DBA-Vorteilen nicht verzichtet wird. Derartige Erträge sind in der Einkommensteuererklärung in der Spalte „Neben den angeführten Einkünften wurden Einkünfte bezogen, für die das Besteuerungsrecht aufgrund von Doppelbesteuerungsabkommen einem anderen Staat zusteht“ anzuführen.

In diesem Fall ist jedoch die Anrechnung der dafür in Abzug gebrachten KEST bzw. deren Rückforderung gemäß § 240 BAO möglich.

Besteuerung auf Fondsebene

Die ordentlichen Erträge des Fonds (Zinsen, Dividenden) unterliegen nach Abzug der Aufwendungen der 25 % KEST (für steuerliche Zuflüsse ab 1.1.2016 27,5 %). Realisierte Kursverluste (nach vorheriger Saldierung mit realisierten Kursgewinnen) und neue Verlustvorräte (Verluste aus Geschäftsjahren, die 2013 begannen) kürzen ebenso die ordentlichen Erträge.

Mindestens 60 % aller realisierten, wenn auch thesaurierten außerordentlichen Erträge unterliegen ebenfalls der 25 % KEST (für steuerliche Zuflüsse ab 1.1.2016 27,5 %). Insoweit die realisierten Substanzgewinne ausgeschüttet werden, sind diese voll steuerpflichtig (werden z.B. 100 % ausgeschüttet, sind 100 % steuerpflichtig, werden z.B. 75 % ausgeschüttet, sind 75 % steuerpflichtig).

Besteuerung auf Anteilscheininhaberebene:

Veräußerung des Fondsanteiles:

Für vor dem 1.1.2011 angeschaffte Fondsanteile (Altanteile) gilt die einjährige Spekulationsfrist weiter (§ 30 Einkommensteuergesetz (idF vor dem BudgetbegleitG 2011)). Diese Anteile sind aus heutiger Sicht nicht mehr steuerverfänglich.

Ab dem 1.1.2011 angeschaffte Fondsanteile (Neuanteile) unterliegen – unabhängig von der Behaltedauer – bei Anteilsveräußerung einer Besteuerung der realisierten Wertsteigerung. Die Besteuerung erfolgt durch die depotführende Stelle, welche auf die Differenz zwischen dem Veräußerungserlös und dem steuerlich fortgeschriebenen Anschaffungswert (Anschaffungskosten werden um ausschüttungsgleiche Erträge erhöht und um steuerfreie Ausschüttungen vermindert) 25 % KEST (für Veräußerungen ab dem 1.1.2016 27,5 % KEST) einbehält.

Verlustausgleich auf Depotebene des Anteilscheininhabers:

Ab 1.4.2012 hat die depotführende Bank **Kursgewinne und Kursverluste sowie Erträge** (ausgenommen Kupons von Altbestand, Zinserträgen aus Geldeinlagen und Spareinlagen) aus allen Wertpapier-Arten von allen Depots eines Einzelinhabers bei einem Kreditinstitut innerhalb eines Kalenderjahres gegenzurechnen (sog. Verlustausgleich). Es kann maximal nur die bereits bezahlte KEST gutgeschrieben werden. Übersteigen 25 % (bzw. ab 1.1.2016 resp. 27,5 %) der realisierten Verluste die bereits bezahlte KEST, so wird der verbleibende Verlust für zukünftige gegenrechenbare Gewinne und Erträge bis zum Ende des Kalenderjahres in Evidenz gehalten. Etwaige weitere im Kalenderjahr nicht mit (weiteren) Gewinnen bzw. Erträgen ausgeglichene Verluste verfallen. Eine Verlustmitnahme über das Kalenderjahr hinaus ist nicht möglich.

AnlegerInnen, deren Einkommensteuer-Tarifsatz unter 25 % bzw. ab 1.1.2016 resp. 27,5 % liegt, haben die Möglichkeit, sämtliche Kapitalerträge, die dem Steuersatz von 25 % resp. 27,5 % unterliegen, im Rahmen der Einkommensteuererklärung zum entsprechend niedrigeren Einkommensteuersatz zu besteuern (Regelbesteuerungsoption). Ein Abzug von Werbungskosten (z.B. Depotspesen) ist dabei nicht möglich. Die vorab in Abzug gebrachte Kapitalertragsteuer ist im Rahmen der Steuererklärung rückerstattbar. Wünscht der Steuerpflichtige nur einen Verlustausgleich innerhalb der mit 25 % besteuerten Kapitaleinkünfte (für steuerliche Zuflüsse ab 1.1.2016 27,5 %), kann er – isoliert von der Regelbesteuerungsoption – die **Verlustausgleichsoption** ausüben. Dasselbe gilt in Fällen, in denen Entlastungsverpflichtungen aufgrund von DBA wahrgenommen werden können. Eine Offenlegung sämtlicher endbesteuerungsfähiger Kapitalerträge ist dazu nicht erforderlich.

Betriebsvermögen

Besteuerung und Steuerabgeltung für Anteile im Betriebsvermögen natürlicher Personen

Für natürliche Personen, die Einkünfte aus Kapitalvermögen oder Gewerbebetrieb beziehen (Einzelunternehmer, Mitunternehmer), gilt die Einkommensteuer für die KEST pflichtigen Erträge (Zinsen aus Forderungswertpapieren, in- und ausländische Dividenden und sonstige ordentliche Erträge) durch den KEST Abzug als abgegolten:

Ausschüttungen (Zwischenausschüttungen) von Substanzgewinnen aus inländischen Fonds und von ausschüttungsgleichen Substanzgewinnen aus ausländischen Subfonds waren bei GJ, die im Jahr 2012 begonnen haben, mit dem Tarif zu versteuern, danach kam der 25 %-ige Sondersteuersatz (für steuerliche Zuflüsse ab 1.1.2016 27,5 %) zur Anwendung (Veranlagung).

Bei Fondsgeschäftsjahren, die nach dem 31.12.2012 begonnen haben, sind sämtliche im Fondsvermögen realisierten Kursgewinne sofort steuerpflichtig (d.h. keine steuerfreie Thesaurierung von Substanzgewinnen mehr möglich). Der 25 %-ige bzw. ab 1.1.2016 27,5 %-ige KEST Abzug hat jedoch keine Endbesteuerungswirkung, sondern ist lediglich eine Vorauszahlung auf den Sondereinkommensteuersatz im Wege der Veranlagung.

Gewinne aus der Veräußerung des Fondsanteiles unterliegen grundsätzlich auch dem 25 %-igen (bzw. ab 1.1.2016 dem 27,5 %-igen) KEST Satz. Dieser KEST Abzug ist wiederum nur eine Vorauszahlung auf den im Wege der Veranlagung zu erhebenden Sondereinkommensteuersatz iHv. 25 % resp. ab 1.1.2016 27,5 % (Gewinn = Differenzbetrag zwischen Veräußerungserlös und Anschaffungskosten; davon sind die während der Behaltedauer bzw. zum Verkaufszeitpunkt bereits versteuerten ausschüttungsgleichen Erträge in Abzug zu bringen; die ausschüttungsgleichen Erträge sind in Form eines steuerlichen „Merkpostens“ über die Behaltedauer des Fondsanteiles außerbilanziell mitzuführen. Unternehmensrechtliche Abschreibungen des Fondsanteils kürzen entsprechend die ausschüttungsgleichen Erträge des jeweiligen Jahres).

Bei Depots im Betriebsvermögen ist ein Verlustausgleich durch die Bank nicht zulässig. Eine Gegenrechnung ist nur über die Steuererklärung möglich.

Besteuerung bei Anteilen im Betriebsvermögen juristischer Personen

Die im Fonds erwirtschafteten ordentlichen Erträge (z.B. Zinsen, Dividenden) sind grundsätzlich steuerpflichtig.

Steuerfrei sind jedoch

- inländische Dividenden (die bei Zufluss an den Fonds abgezogene KEST ist rückerstattbar)
- Gewinnanteile aus Beteiligungen an EU-Körperschaften
- Gewinnanteile aus Beteiligungen an ausländischen Körperschaften, die mit einer inländischen unter § 7 Abs. 3 KStG fallenden Körperschaft vergleichbar sind und mit deren Ansässigkeitsstaat eine umfassende Amtshilfe besteht.

Gewinnanteile aus ausländischen Körperschaften sind aber nicht befreit, wenn die ausländische Körperschaft keiner der österreichischen Körperschaftsteuer vergleichbaren Steuer unterliegt (das liegt vor, wenn die ausländische Steuer mehr als 10 % niedriger ist als die österreichische Körperschaftsteuer oder die ausländische Körperschaft im Ausland einer persönlichen oder sachlichen Befreiung unterliegt).

Dividenden aus anderen Ländern sind KöSt-pflichtig.

Bei Fondsgeschäftsjahren, die nach dem 31.12.2012 begonnen haben, sind sämtliche im Fondsvermögen realisierten Kursgewinne sofort steuerpflichtig (d.h. keine steuerfreie Thesaurierung von Substanzgewinnen mehr möglich).

Sofern keine Befreiungserklärung gemäß § 94 Z 5 EStG vorliegt, hat die kuponanzahlende Stelle auch für Anteile im Betriebsvermögen von der Ausschüttung Kapitalertragssteuer einzubehalten bzw. Auszahlungen aus Thesaurierungsfonds als KEST an die Finanz abzuführen. Eine in Abzug gebrachte und an das Finanzamt abgeführte KEST kann auf die veranlagte Körperschaftsteuer angerechnet bzw. rückerstattet werden.

Gewinne aus der Veräußerung des Fondsanteiles unterliegen der 25 %-igen (bzw. ab 1.1.2016 27,5 %-igen) Körperschaftsteuer. Kursverluste bzw. Teilwertabschreibungen sind steuerlich sofort abzugsfähig.

Körperschaften mit Einkünften aus Kapitalvermögen

Soweit Körperschaften (z.B. Vereine) Einkünfte aus Kapitalvermögen beziehen, gilt die Körperschaftsteuer durch den Steuerabzug als abgegolten. Eine KEST auf steuerfreie Dividenden ist rückerstattbar.

Für Zuflüsse ab dem 1.1.2016 erhöht sich der KEST-Satz von 25 % auf 27,5 %. Für Körperschaften mit Einkünften aus Kapitalvermögen bleibt es jedoch für diese Einkünfte beim 25 %-igen KöSt-Satz.

Wenn nicht die kuponauszahlende Stelle bei diesen Steuerpflichtigen weiterhin den 25 %-igen KEST-Satz anwendet, kann der Steuerpflichtige die zu viel einbehaltene KEST beim Finanzamt rückerstatten lassen.

Privatstiftungen unterliegen mit den im Fonds erwirtschafteten Erträgen grundsätzlich der 25 %-igen Zwischensteuer.

Steuerfrei sind jedoch inländische Dividenden (die bei Zufluss an den Fonds abgezogene KEST ist rückerstattbar) und Gewinnanteile aus Beteiligungen an EU-Körperschaften sowie aus Beteiligungen an ausländischen Körperschaften, die mit einer inländischen unter § 7 Abs. 3 KStG fallenden Körperschaft vergleichbar sind und mit deren Ansässigkeitsstaat eine umfassende Amtshilfe besteht.

Gewinnanteile aus ausländischen Körperschaften sind aber nicht befreit, wenn die ausländische Körperschaft keiner der österreichischen Körperschaftsteuer vergleichbaren Steuer unterliegt (das liegt vor, wenn die ausländische Steuer mehr als 10 % niedriger ist als die österreichische Körperschaftsteuer oder die ausländische Körperschaft im Ausland einer persönlichen oder sachlichen Befreiung unterliegt).

Dividenden aus anderen Ländern sind KöSt-pflichtig.

Mindestens 60 % aller realisierten wenn auch thesaurierten Substanzgewinne (Kursgewinne aus realisierten Aktien und Aktienderivaten sowie aus Anleihen und Anleihederivaten) unterliegen ebenfalls der 25 %-igen Zwischensteuer. Insoweit die realisierten Substanzgewinne ausgeschüttet werden, sind diese voll steuerpflichtig (werden z.B. 100 % ausgeschüttet, sind 100 % steuerpflichtig, werden z.B. 75 % ausgeschüttet, sind 75 % steuerpflichtig).

Ab dem 1.1.2011 angeschaffte Fondsanteile unterliegen bei Anteilsveräußerung einer Besteuerung der realisierten Wertsteigerung. Bemessungsgrundlage für die Besteuerung ist die Differenz aus dem Verkaufserlös und dem steuerlich fortgeschriebenen Anschaffungswert der Fondsanteile. Für Zwecke des steuerlich fortgeschriebenen Anschaffungswerts erhöhen während der Behaltdauer versteuerte Erträge die Anschaffungskosten des Anteilscheines, während erfolgte Ausschüttungen bzw. ausgezahlte KEST die Anschaffungskosten vermindern.

4. Stichtag für den Rechnungsabschluss und Angabe der Häufigkeit der Ausschüttung

Das Rechnungsjahr des Fonds ist die Zeit von 05.06. bis zum 04.06.. Die Ausschüttung bzw. Auszahlung der KEST gemäß § 58 Abs. 2 InvFG iVm. Artikel 6 der Fondsbestimmungen erfolgt ab 31.07. des folgenden Rechnungsjahres.

Bei Ausschüttungsanteilscheingattungen sind Zwischenausschüttungen möglich.

Die Verwaltungsgesellschaft hat für jedes Rechnungsjahr des Fonds einen Rechenschaftsbericht, sowie für die ersten sechs Monate eines jeden Rechnungsjahres einen Halbjahresbericht zu erstellen. Nach dem Ende des jeweiligen Berichtszeitraumes sind der Rechenschaftsbericht innerhalb von 4 Monaten und der Halbjahresbericht innerhalb von 2 Monaten zu veröffentlichen.

5. Name der Personen, die mit der Abschlussprüfung gemäß § 49 Abs. 5 InvFG betraut sind

Deloitte Audit Wirtschaftsprüfungs GmbH, Wien.

Nähere Angaben zu den mit der Abschlussprüfung betrauten natürlichen Personen finden Sie im jeweiligen Rechenschaftsbericht, den Sie auch über die Internetseite der Verwaltungsgesellschaft (www.amundi.at) abrufen können.

6. Angabe der Art und der Hauptmerkmale der Anteile, insbesondere

- **Art des Rechts (dingliches, Forderungs- oder anderes Recht), das der Anteil repräsentiert**
- **Originalurkunden oder Zertifikate über diese Urkunden, Eintragung in einem Register oder auf einem Konto**
- **Merkmale der Anteile: Namens- oder Inhaberpapiere, gegebenenfalls Angabe der Stückelung**
- **Beschreibung des Stimmrechts der Anteilinhaber, falls dieses besteht**
 - Jeder Erwerber eines Anteilscheines erwirbt in Höhe der darin verbrieften Miteigentumsanteile Miteigentum an sämtlichen Vermögenswerten des Fonds (dingliches Recht).
 - Das Miteigentum an den zum Fonds gehörigen Vermögenswerten ist je Anteilsgattung in gleiche Miteigentumsanteile zerlegt. Die Anzahl der Miteigentumsanteile ist nicht begrenzt.

- Die Miteigentumsanteile werden durch Anteilscheine (Zertifikate) mit Wertpapiercharakter über Anteile verkörpert.
- Die Anteilscheine werden in Sammelurkunden (§ 24 Depotgesetz, BGBl. I Nr. 424/1969 in der jeweils geltenden Fassung) je Anteilsgattung dargestellt.
- Die Verwaltungsgesellschaft darf mit Zustimmung ihres Aufsichtsrates die Miteigentumsanteile teilen (splitten) und zusätzlich Anteilscheine an die Anteilinhaber ausgeben oder die alten Anteilscheine in neue umtauschen, wenn sie zufolge der Höhe des errechneten Anteilswertes eine Teilung der Miteigentumsanteile als im Interesse der Anteilinhaber gelegen erachtet.
- Die Anteilscheine lauten auf Inhaber.
- Mit den Anteilscheinen sind keine Stimmrechte verbunden.

7. Voraussetzungen, unter denen die Auflösung des Fonds beschlossen werden kann und Einzelheiten der Auflösung, insbesondere in Bezug auf die Rechte der Anteilinhaber

a) Kündigung der Verwaltung:

Die Verwaltungsgesellschaft kann die Verwaltung des Fonds in folgenden Fällen kündigen/beenden:

- i) mit Bewilligung der FMA, Veröffentlichung und unter Einhaltung einer Frist von (zumindest) sechs Monaten. Diese Frist kann auf (zumindest) 30 Tage reduziert werden, wenn sämtliche Anleger nachweislich informiert wurden, wobei dabei eine Veröffentlichung unterbleiben kann. Die Anteilinhaber können (vorbehaltlich einer Preisaussetzung) während der jeweils genannten Frist ihre Fondsanteile gegen Auszahlung des Rücknahmepreises zurückgeben.
- ii) mit sofortiger Wirkung (Tag der Veröffentlichung) und unter gleichzeitiger Anzeige an die FMA, wenn das Fondsvermögen EUR 1.150.000,- unterschreitet.

Eine Kündigung gemäß ii) ist während einer Kündigung gemäß i) nicht zulässig.

Endet die Verwaltung durch Kündigung, hat die Verwaltungsgesellschaft die Abwicklung einzuleiten. Mit Beginn der Abwicklung tritt an die Stelle des Rechts der Anteilinhaber auf Verwaltung das Recht auf ordnungsgemäße Abwicklung und an die Stelle des Rechts auf jederzeitige Rückzahlung des Anteilswertes das Recht auf Auszahlung des Liquidationserlöses nach Ende der Abwicklung, wobei auf Verlangen eines Anteilinhabers für illiquid gewordene Vermögenswerte auch eine Auskehrung zulässig ist, sofern alle übrigen Anteilinhaber dieser anteiligen Auskehrung ausdrücklich zustimmen.

b) Übertragung der Verwaltung

Die Verwaltungsgesellschaft kann die Verwaltung des Fonds mit Bewilligung der FMA, Veröffentlichung und unter Einhaltung einer Frist von (zumindest) 3 Monaten auf eine andere Verwaltungsgesellschaft übertragen. Diese Frist kann auf (zumindest) 30 Tage reduziert werden, wenn sämtliche Anteilinhaber informiert wurden, wobei dabei eine Veröffentlichung unterbleiben kann. Die Anteilinhaber können während der genannten Frist ihre Fondsanteile gegen Auszahlung des Rücknahmepreises zurückgeben.

c) Verschmelzung/Zusammenlegung des Fonds mit einem anderen Investmentfonds

Die Verwaltungsgesellschaft kann unter Einhaltung bestimmter Voraussetzungen sowie mit Bewilligung der FMA den Fonds mit einem anderen Investmentfonds verschmelzen/zusammenlegen, wobei eine Veröffentlichung (unter Einhaltung einer Frist von zumindest 3 Monaten) bzw. eine Information über die Details an die Anteilinhaber (unter Einhaltung einer Frist von zumindest 30 Tagen) zu erfolgen hat. Die Anteilinhaber können während der darin genannten Frist ihre Fondsanteile gegen Auszahlung des Rücknahmepreises zurückgeben oder gegebenenfalls in Anteile eines anderen Investmentfonds mit ähnlicher Anlagepolitik umtauschen.

In den Fällen der Fondszusammenlegung haben die Anteilinhaber einen Anspruch auf Umtausch der Anteile entsprechend dem Umtauschverhältnis sowie auf allfällige Auszahlung eines Spitzenausgleiches.

d) Abspaltung des Fondsvermögens

Die Verwaltungsgesellschaft kann unvorhersehbar illiquid gewordene Titel, die sich im Fonds befinden, nach Bewilligung der FMA und Veröffentlichung abspalten. Die Anteilinhaber werden entsprechend ihrer

Anteile Miteigentümer am abgespaltenen Fonds, der von der Depotbank abgewickelt wird. Nach Abwicklung erfolgt die Auszahlung des Erlöses an die Anteilinhaber.

e) Andere Beendigungsgründe des Fonds

Das Recht der Verwaltungsgesellschaft zur Verwaltung eines Fonds erlischt mit dem Wegfall der Konzession für das Investmentgeschäft oder der Zulassung gemäß der Richtlinie 2009/65/EG, mit dem Beschluss ihrer Auflösung oder mit dem Entzug der Berechtigung.

Endet die Verwaltung durch Wegfall der Konzession, übernimmt die Depotbank die vorläufige Verwaltung und muss für den Fonds, sofern sie dessen Verwaltung nicht binnen sechs Monaten auf eine andere Verwaltungsgesellschaft überträgt, die Abwicklung einleiten.

Mit Beginn der Abwicklung tritt an die Stelle des Rechts der Anteilinhaber auf Verwaltung das Recht auf ordnungsgemäße Abwicklung und an die Stelle des Rechts auf jederzeitige Rückzahlung des Anteilswertes das Recht auf Auszahlung des Liquidationserlöses nach Ende der Abwicklung, wobei auf Verlangen eines Anteilinhabers für illiquid gewordene Vermögenswerte auch eine Auskehrung zulässig ist, sofern alle übrigen Anteilinhaber dieser anteiligen Auskehrung ausdrücklich zustimmen.

8. Angabe der Börsen oder Märkte, an denen die Anteile notiert oder gehandelt werden

Die Verwaltungsgesellschaft hat derzeit keine Zulassung zur Notierung der Anteilscheine an einer Wertpapierbörse oder einem geregelten Markt beantragt. Eine Börseneinführung des Fonds kann von der Verwaltungsgesellschaft beantragt werden.

9. Modalitäten und Bedingungen für die Ausgabe und/oder den Verkauf der Anteile

Ausgabe von Anteilen

Die Ausgabe erfolgt zu den in Artikel 4 der Fondsbestimmungen angeführten Zeitpunkten und Bedingungen.

Die Anzahl der ausgegebenen Anteile und der entsprechenden Anteilscheine je Anteilsgattung ist grundsätzlich nicht beschränkt.

Die Anteile können bei den im Anhang angeführten Vertriebsstellen erworben werden.

Die Verwaltungsgesellschaft behält sich vor, die Ausgabe von Anteilen vorübergehend oder vollständig einzustellen.

Ausgabeaufschlag und Ausgabepreis

Bei Festsetzung des Ausgabepreises kann dem Wert eines Anteiles zur Abgeltung der Ausgabekosten ein Ausgabeaufschlag hinzugerechnet werden.

Der Ausgabeaufschlag beträgt bis zu 3,00 % des Wertes eines Anteiles. Der Ausgabepreis ergibt sich aus dem Anteilswert zuzüglich eines Aufschlages aufgerundet auf den nächsten Cent.

Dieser Ausgabeaufschlag kann bei nur kurzer Anlagedauer die Performance reduzieren oder sogar ganz aufzehren. Aus diesem Grund empfiehlt sich bei dem Erwerb von Fondsanteilscheinen grundsätzlich eine längere Anlagedauer.

Abrechnungstichtag

Der zur Abrechnung kommende gültige Ausgabepreis ist der von der Depotbank ermittelte Rechenwert des übernächsten Bankarbeitstages, zuzüglich des Ausgabeaufschlages, vorausgesetzt der Auftrag zur Ausgabe von Anteilen geht bis 15:00 Uhr (Uhrzeit am Sitz der Depotbank) bei der Depotbank ein. Die Wertstellung der Belastung des Kaufpreises erfolgt zwei Bankarbeitstage nach dem Abrechnungstichtag.

Die Annahmeschlusszeiten für Anteilscheingeschäfte beziehen sich auf den Eingang der Geschäftsinformation in der Depotbank. Abhängig von ihrer tatsächlichen Orderannahmestelle sind Weiterleitungszeiten einzurechnen. Bitte erkundigen Sie sich diesbezüglich bei ihrem Kundenbetreuer.

10. Modalitäten und Bedingungen der Rücknahme oder Auszahlung der Anteile und Voraussetzungen, unter denen diese ausgesetzt werden kann

Rücknahme von Anteilen

Die Anteilinhaber können unter Berücksichtigung der Bedingungen in den Fondsbestimmungen jederzeit die Rücknahme der Anteile durch Erteilung eines Rücknahmeauftrages bei der Depotbank verlangen.

Die Verwaltungsgesellschaft ist verpflichtet, die Anteile zum jeweils geltenden Rücknahmepreis abzüglich eines allfälligen Rücknahmeabschlages für Rechnung des Fonds zurückzunehmen.

Die Rücknahme von Anteilen erfolgt zu den in Artikel 4 der Fondsbestimmungen angeführten Zeitpunkten.

Aussetzung

Die Auszahlung des Rückgabepreises sowie die Errechnung und Veröffentlichung des Rücknahmepreises kann unter gleichzeitiger Mitteilung an die FMA und entsprechender Veröffentlichung vorübergehend unterbleiben und vom Verkauf von Vermögenswerten des Fonds sowie vom Eingang des Verwertungserlöses abhängig gemacht werden, wenn außergewöhnliche Umstände vorliegen, die dies unter Berücksichtigung berechtigter Interessen der Anteilinhaber erforderlich erscheinen lassen. Die Wiederaufnahme der Rücknahme der Anteilscheine ist den Anteilinhabern ebenfalls bekannt zu geben.

Rücknahmeabschlag und Rücknahmepreis

Bei Festsetzung des Rücknahmepreises kann vom Wert eines Anteiles ein Rücknahmeabschlag abgezogen werden.

Der Rücknahmepreis ergibt sich aus dem Anteilswert. Es fällt kein Rücknahmeabschlag an.

Abrechnungsschichttag

Der zur Abrechnung kommende gültige Rücknahmepreis ist der von der Depotbank ermittelte Rechenwert des übernächsten Bankarbeitstages, vorausgesetzt der Auftrag zur Rücknahme von Anteilen geht bis 15:00 Uhr (Uhrzeit am Sitz der Depotbank) bei der Depotbank ein. Die Wertstellung der Gutschrift des Verkaufspreises erfolgt zwei Bankarbeitstage nach dem Abrechnungsschichttag.

Die Annahmeschlusszeiten für Anteilscheingeschäfte beziehen sich auf den Eingang der Geschäftsinformation in der Depotbank. Abhängig von ihrer tatsächlichen Orderannahmestelle sind Weiterleitungszeiten einzurechnen. Bitte erkundigen Sie sich diesbezüglich bei ihrem Kundenbetreuer.

11. Ermittlung der Verkaufs- oder Ausgabe- und der Auszahlungs- oder Rücknahmepreise der Anteile, insbesondere:

- **Methode und Häufigkeit der Berechnung dieser Preise**
- **Angaben der mit dem Verkauf, der Ausgabe, der Rücknahme oder Auszahlung verbundenen Kosten**
- **Angaben von Art, Ort und Häufigkeit der Veröffentlichung dieser Preise**

Berechnungsmethode

Zur Preisberechnung des Fonds werden die jeweils letzten veröffentlichten (= verfügbaren) Kurse herangezogen. Entspricht der letzte veröffentlichte Bewertungskurs aufgrund der politischen oder wirtschaftlichen Situationen ganz offensichtlich und nicht nur im Einzelfall nicht den tatsächlichen Werten, so kann eine Preisberechnung unterbleiben, wenn der Fonds 5 % oder mehr seines Fondsvermögens in Vermögenswerte investiert hat, die keine bzw. keine marktkonformen Kurse aufweisen.

Häufigkeit der Berechnung der Preise

Die Berechnung der Ausgabe- und Rücknahmepreise erfolgt zu den in Artikel 4 der Fondsbestimmungen angeführten Zeitpunkten.

Kosten bei Ausgabe und Rücknahme der Anteile

Die Ausgabe und Rücknahme der Anteile durch die Depotbank oder der Erwerb der Anteile erfolgt ohne Berechnung zusätzlicher Kosten mit Ausnahme der Berechnung eines allfälligen Ausgabeaufschlags bei Ausgabe von Anteilscheinen. Bei Rücknahme der Anteilscheine ist kein Rücknahmeabschlag zu bezahlen.

Art, Ort und Häufigkeit der Veröffentlichung der Ausgabe- und Rücknahmepreise

Der Ausgabe- und Rücknahmepreis wird börsentäglich (ausgenommen an österreichischen Bankfeiertagen) auf der Internetseite der Verwaltungsgesellschaft (www.amundi.at) veröffentlicht.

12. Regeln für die Vermögensbewertung

Der **Wert eines Anteiles** einer Anteilsgattung ergibt sich aus der Teilung des Wertes einer Anteilsgattung einschließlich der Erträge durch die Zahl der ausgegebenen Anteile dieser Anteilsgattung.

Bei erstmaliger Ausgabe von Anteilen einer Anteilsgattung ist deren Wert auf der Grundlage des für den gesamten Fonds ermittelten Wertes zu berechnen. In der Folge ergibt sich der Wert einer Anteilsgattung aus der Summe der für diese Anteilsgattung zu berechnenden anteiligen Nettovermögenswerte des Fonds.

Der **Gesamtwert des Fonds** ist aufgrund der jeweiligen Kurswerte der zu ihm gehörigen Wertpapiere, Geldmarktinstrumente, Anteile an Investmentfonds und Bezugsrechte zuzüglich des Wertes der zum Fonds gehörenden Finanzanlagen, Geldbeträge, Guthaben, Forderungen und sonstigen Rechte, abzüglich Verbindlichkeiten zu ermitteln.

Die Kurswerte der einzelnen Vermögenswerte werden wie folgt ermittelt:

- a) Der Wert von Vermögenswerten, welche an einer Börse oder an einem anderen geregelten Markt notiert oder gehandelt werden, wird grundsätzlich auf der Grundlage des letzten verfügbaren Kurses ermittelt.
- b) Sofern ein Vermögenswert nicht an einer Börse oder an einem anderen geregelten Markt notiert oder gehandelt wird oder sofern für einen Vermögenswert, welcher an einer Börse oder an einem anderen geregelten Markt notiert oder gehandelt wird, der Kurs den tatsächlichen Marktwert nicht angemessen widerspiegelt, wird auf die Kurse zuverlässiger Datenprovider oder alternativ auf Marktpreise gleichartiger Wertpapiere oder andere anerkannte Bewertungsmethoden zurückgegriffen.
- c) Anteile an einem OGAW oder OGA werden mit den zuletzt verfügbaren Rechenwert bewertet bzw. sofern deren Anteile an Börsen oder geregelten Märkten gehandelt werden (z.B. ETFs) mit den jeweils zuletzt verfügbaren Schlusskursen.
- d) Der Liquidationswert von Futures und Optionen, die an einer Börse oder an einem anderen geregelten Markt gehandelt werden, wird auf der Grundlage des letzten verfügbaren Abwicklungspreises berechnet.
- e) Bankguthaben und Festgelder werden grundsätzlich mit ihrem Nennwert bewertet. Angelaufene Zinsen werden berücksichtigt.
- f) Auf ausländische Währung lautende Vermögensgegenstände werden unter Zugrundelegung des letzten verfügbaren WM/Reuters Schlusskurses (Closing Rate) der Währung in Euro umgerechnet.

13. Beschreibung der Regeln für die Ermittlung und Verwendung der Erträge

Diese Angaben befinden sich in den Fondsbestimmungen unter Artikel 6.

14. Beschreibung der Anlageziele des Fonds, einschließlich der finanziellen Ziele (z.B. Kapital- oder Ertragssteigerung), der Anlagepolitik (z.B. Spezialisierung auf geographische Gebiete oder Wirtschaftsbereiche), etwaiger Beschränkungen bei dieser Anlagepolitik sowie der Angabe etwaiger Techniken und Instrumente oder Befugnisse zur Kreditaufnahme, von denen bei der Verwaltung des Fonds Gebrauch gemacht werden kann

HINWEIS:

Der Fonds strebt zu jeder Zeit die Erreichung der Anlageziele an, es kann jedoch nicht zugesichert werden, dass diese Ziele auch tatsächlich erreicht werden. Die nachstehende Beschreibung berücksichtigt nicht das individuelle Risikoprofil des Anlegers und es ist hierzu gegebenenfalls eine persönliche fachgerechte Anlageberatung empfehlenswert.

14.1. Kriterien nachhaltiger Investments:

Am 18. Dezember 2019 gaben der Europäische Rat und das Europäische Parlament bekannt, dass sie eine politische Einigung über die Verordnung (EU) Nr. 2019/2088 Offenlegungsverordnung über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor (nachstehend Offenlegungsverordnung) erzielt haben und damit einen gesamteuropäischen Rahmen zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen schaffen wollen. Die Offenlegungsverordnung sieht einen harmonisierten Ansatz in Bezug auf nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungen für Anleger im Finanzdienstleistungssektor des EWR vor.

Der Anwendungsbereich der Offenlegungsverordnung ist extrem weit gefasst und deckt ein sehr breites Spektrum an Finanzprodukten (OGAW-Fonds, alternative Investmentfonds, Pensionspläne usw.) und Finanzmarktteilnehmern (z. B. in der EU zugelassene Investmentmanager und -berater) ab. Die Verordnung soll vor allem für Retailinvestoren mehr Transparenz darüber schaffen, wie Finanzmarktteilnehmer Nachhaltigkeitsrisiken in ihre Anlageentscheidungen integrieren und negative Nachhaltigkeitsauswirkungen im Veranlagungsprozess berücksichtigen. Die Ziele sind (i) die Stärkung des Anlegerschutzes bei Finanzprodukten, (ii) die Verbesserung der Offenlegung, die den Anlegern von den Finanzmarktteilnehmern zur Verfügung gestellt wird, sowie (iii) die Verbesserung der Offenlegung, die den Anlegern in Bezug auf Finanzprodukte zur Verfügung gestellt wird, um u.a. den Anlegern eine fundierte Anlageentscheidung zu ermöglichen.

Die Offenlegungsverordnung wird durch die Taxonomieverordnung geändert und erweitert, die gesonderte und zusätzliche Offenlegungspflichten für Finanzmarktteilnehmer einführt. Ziel der Verordnung ist es, einen Rahmen zu schaffen, der nachhaltige Investitionen erleichtert. Sie legt harmonisierte Kriterien fest, um zu bestimmen, ob eine Wirtschaftstätigkeit als ökologisch nachhaltig eingestuft werden kann, und umreißt eine Reihe von Offenlegungspflichten, um die Transparenz zu erhöhen und einen objektiven Vergleichsmaßstab von Finanzprodukten hinsichtlich des Anteils ihrer Investitionen, die zu ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten beitragen, zu ermöglichen.

Für die Zwecke der Offenlegungsverordnung erfüllt die Verwaltungsgesellschaft die Kriterien eines "Finanzmarktteilnehmers", während jeder von uns verwaltete Fonds (einschließlich Spezialfonds) als ein "Finanzprodukt" eingestuft wird. Im Prospekt bzw. Anlegerinformationsdokument muss dargelegt werden, wie ein Fonds die Anforderungen der Offenlegungsvorschriften erfüllt, dies wird Amundi im Abschnitt „Beschreibung der Anlagestrategie“ aufnehmen, um in Übereinstimmung mit den Offenlegungsvorschriften eine Beschreibung der konkreten Nachhaltigkeitsaspekte zu geben. Insbesondere wird in der jeweiligen Ergänzung zu treffendenfalls näher erläutert, wie (i) die Anlagestrategie eines Fonds zur Erreichung ökologischer oder sozialer Merkmale eingesetzt wird, oder (ii) ob dieser Fonds nachhaltige Anlagen als Anlageziel hat.

Bitte beachten Sie auch den "Überblick über die verantwortungsbewusste Anlagepolitik/ESG Grundsätze/Responsible Investment Policy", wie im Abschnitt „Weitere Anlegerinformationen - Nachhaltigkeits-(ESG)-Grundsätze“ des Prospekts bzw. Anlegerinformationsdokuments beschrieben, als eine Zusammenfassung, wie die Verwaltungsgesellschaft die Nachhaltigkeitsrisiken in ihren Veranlagungsprozess integriert.

14.2. Anlageziel des Fonds:

Der **Amundi ESG Income 3** bewirbt in Artikel 8 der Offenlegungsverordnung dargelegte ökologische und soziale Merkmale und kann teilweise in Wirtschaftstätigkeiten investieren, die zu [einem] Umweltziel[en] beitragen. Es ist daher gemäß Artikel 6 der Verordnung (EU) 2020/852 (die "Taxonomie-Verordnung") verpflichtend, Informationen über die getätigten ökologisch nachhaltigen Investitionen offenzulegen.

Die Taxonomie Verordnung zielt darauf ab, Wirtschaftsaktivitäten zu identifizieren, die als ökologisch nachhaltig gelten ("Taxonomie konforme Aktivitäten").

In der Taxonomie Verordnung werden solche Aktivitäten anhand ihres Beitrages zu sechs Umweltzielen bestimmt:

- Eindämmung des Klimawandels
- Anpassung an den Klimawandel
- Nachhaltige Nutzung und Schutz von Wasser- und Meeresressourcen;
- Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft;
- Vermeidung und Verminderung von Umweltverschmutzung;
- Schutz und Wiederherstellung der biologischen Vielfalt und der Ökosysteme.

Eine Wirtschaftsaktivität gilt als ökologisch nachhaltig, wenn sie einen wesentlichen Beitrag zu einem oder mehreren der sechs Umweltziele leistet, keines der Umweltziele wesentlich beeinträchtigt (Grundsatz der "Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen") und unter Einhaltung des in Artikel 18 der Taxonomie Verordnung festgelegten Mindestschutzes erfolgt. Der Grundsatz der "Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen" gilt nur für die dem Fonds zugrunde liegenden Investitionen, die den Kriterien der Europäischen Union für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten Rechnung tragen.

Die Verwaltungsgesellschaft hat sich zum Ziel gesetzt, den Anlegern den Anteil der Investitionen in Taxonomie konforme Aktivitäten zur Verfügung zu stellen.

Ab der vollständigen Verfügbarkeit der Daten und dem Vorliegen der entsprechenden definitiven Berechnungsmethoden wird den Anlegern die Beschreibung, wie und in welchem Umfang die dem Fonds zugrunde liegenden Investitionen in Taxonomie konforme Aktivitäten getätigt werden, zur Verfügung gestellt. Dieser Anteil sowie Informationen über den Anteil von ermöglichenden Tätigkeiten (Aktivitäten, deren Beitrag zu den Umweltzielen darin besteht, dass sie umweltschonende Wirtschaftsaktivitäten ermöglichen) und von „Übergangstätigkeiten“ (Aktivitäten, bei denen es keine technologisch und wirtschaftlich durchführbare kohlenstoffarme Alternative gibt, die jedoch beim Übergang zu einer umweltfreundlicheren Gestaltung des Wirtschaftssektors unterstützen) werden in einer aktualisierten Version des Prospekts enthalten sein.

Die Verwaltungsgesellschaft wird alles daran setzen, um sicherzustellen, dass der Mindestanteil der Investitionen in Taxonomie konforme Tätigkeiten so bald wie möglich nach Inkrafttreten der technischen Regulierungsstandards in Bezug auf Inhalt und Darstellung der Angaben gemäß Artikel 8 Absatz 4, Artikel 9

Absatz 6 und Artikel 11 Absatz 5 der Verordnung (EU) 2019/2088 in der durch die Taxonomie Verordnung geänderten Fassung zur Verfügung stehen wird.

Dieser Verpflichtung wird schrittweise und kontinuierlich nachgekommen, indem die Anforderungen der Taxonomie Verordnung so bald wie möglich in den Veranlagungsprozess der Fonds integriert werden. Damit wird in den Portfolios ein Mindestanteil an die Taxonomie konformen Aktivitäten erreicht, der dann den Anlegern mitgeteilt wird.

Bis dahin wird den Anlegern der Grad der Anpassung der Portfolios an die Taxonomie konformen Tätigkeiten nicht zur Verfügung stehen.

Bei Fragen zur Taxonomie Verordnung wenden Sie sich bitte an die Verwaltungsgesellschaft unter der E-Mail Adresse: VIE.InstitutionalClientSupport@amundi.com

Die Verwaltungsgesellschaft weist die Anleger darauf hin, dass die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten nicht berücksichtigen.

Im Abschnitt „Weitere Anlegerinformationen - Nachhaltigkeits-(ESG)-Grundsätze“ werden die Nachhaltigkeits-(ESG)-Grundsätze und der Amundi ESG Investmentprozess überblicksartig dargestellt.

Diese finden allerdings nur dann Anwendung, sofern das Portfoliomanagement und/oder die Portfoliobertung durch die Amundi Austria GmbH oder eine andere Amundi Gruppengesellschaft durchgeführt wird.

Als primäres finanzielles Anlageziel strebt der Fonds die Erzielung von regelmäßigen Erträgen an, als sekundäres Ziel strebt der Fonds langfristigen Kapitalzuwachs an. Die Ausschüttung gelangt ab 31.07. und ab 31.01. zur Auszahlung.

Der Fonds verfolgt eine aktive Veranlagungsstrategie und orientiert sich für die Erreichung des finanziellen Anlagezieles an keinem Referenzwert.

Der Fonds berücksichtigt Nachhaltigkeitsfaktoren in seinem Investmentprozess. Als ESG Veranlagungsziel strebt der Fonds mindestens ein ESG-Durchschnittsrating von D an (siehe ANHANG „Nachhaltigkeits-(ESG)-Grundsätze“).

Bei der Ermittlung des ESG-Scores des Fonds wird die ESG-Bewertung durch den Vergleich der durchschnittlichen Bewertung eines Wertpapiers mit der Branche des Wertpapieremittenten in Bezug auf jedes der drei ESG-Merkmale Umwelt, Soziales und Governance beurteilt. Bei der Auswahl von Wertpapieren durch die Verwendung der ESG-Rating-Methode von Amundi werden die wichtigsten negativen Auswirkungen von Anlageentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren entsprechend der Art des Fonds berücksichtigt.

Investmentprozess:

Der Fondsmanager nutzt eine Kombination aus Gesamtmarktdaten und Fundamentalanalyse einzelner Emittenten, um Aktien und Anleihen mit langfristig besseren Aussichten zu ermitteln, die auf Basis von Umwelt-, Sozial- und Governance Kriterien (ESG) als nachhaltig eingestuft wurden. Mithilfe einer eingehenden Analyse interner und externer ESG-Daten und Wesentlichkeitsbewertungen sollen jene Wertpapiere erkannt werden, die die besten ihrer Klasse darstellen oder die ESG-Dimensionen stark verbessern. Der Fonds wendet strenge Ausschlussregeln an, wobei in Unternehmen bestimmter Branchen wie beispielsweise Rüstung oder Atomenergie sowie in staatliche Emittenten, die beispielsweise die Grundrechte bezüglich Demokratie und Menschenrechte verletzen, nicht veranlagt wird.

Informationen über die nachhaltige Anlagepolitik des Amundi ESG Income 3 und ihre Umsetzung finden Sie unter www.amundi.at.

Veranlagungsinstrumente:

Der Investmentfonds ist international ausgerichtet und investiert zu mindestens 66% entweder direkt in Form von Einzelwertpapieren oder indirekt über Investmentfonds in Anleihen und Aktien, welche die Kriterien eines nachhaltigen Investments erfüllen. Im Anleihenteil des Fonds wird ohne Ratingbeschränkung (Investment Grade und High Yield) direkt in Form von Einzelwertpapieren oder indirekt über Investmentfonds in Anleihen und Geldmarktinstrumente investiert, die von Staaten und anderen Gebietskörperschaften, supranationalen Emittenten, staatsnahen Emittenten („Agencies“) oder Unternehmen begeben werden. Die Aktienquote des Fonds beträgt je nach Markteinschätzung maximal 70% des Fondsvermögens. Dabei wird weder ein Absolute Return- (dynamische Veranlagung in Assetklassen mit Risikoobergrenze) noch ein Total Return- (regelgebundene dynamische Veranlagung in Assetklassen) Investmentansatz verfolgt. Der Investmentfonds kann sowohl in entwickelte Märkte als auch in Schwellenländermärkte investieren.

Zu Diversifikationszwecken kann bis zu maximal 10 % des Fondsvermögens in Gold-Zertifikate veranlagt werden, wenn diese dem Erwerber keinen Herausgabeanspruch auf physisches Gold, sondern lediglich einen entsprechenden Zahlungsanspruch gegenüber dem Emittenten vermitteln.

Der Investmentfonds investiert auch in Veranlagungen, die nicht auf Fondswährung lauten.

Derivative Instrumente dürfen als Teil der Anlagestrategie bis zu 34 % des Fondsvermögens (berechnet auf Basis der aktuellen Marktpreise) und zur Absicherung eingesetzt werden. Dadurch kann sich das Verlustrisiko bezogen auf im Fonds befindliche Vermögenswerte zumindest zeitweise erhöhen.

Im Rahmen von Umschichtungen des Fondsportfolios und/oder der begründeten Annahme drohender Verluste bei Wertpapieren oder Fondsveranlagungen kann der Investmentfonds den Anteil an Wertpapieren oder Fondsveranlagungen unterschreiten und einen höheren Anteil an Sichteinlagen oder kündbaren Einlagen mit einer Laufzeit von höchstens 12 Monaten aufweisen.

Für den Investmentfonds können bis zu 100 % des Fondsvermögens Anteile an Investmentfonds erworben werden.

Es können Anteile an Investmentfonds erworben werden, deren Anlagerestriktionen/-instrumente von jener des Fonds abweichen. Abweichungen können insbesondere im Hinblick auf, den Einsatz von Veranlagungsinstrumenten (Wertpapiere, Geldmarktinstrumente, Anteile an Investmentfonds, derivative Instrumente, Sichteinlagen und kündbare Einlagen) und vorübergehend aufgenommene Kredite, Wertpapierleihe und Pensionsgeschäfte bestehen. Das Gesamtrisikoprofil des Fonds wird im Hinblick auf seinen Veranlagungsschwerpunkt dadurch zu keiner Zeit wesentlich verändert. Informationen zur Berechnung des Gesamtrisikos des Fonds finden Sie auch unter Punkt 15. sowie im Rechenschaftsbericht (unter Punkt „Bericht an die Anteilsinhaber/innen“).

Bei der Auswahl von Subfonds können bei entsprechender Eignung bevorzugt eigene Investmentfonds der Verwaltungsgesellschaft sowie Investmentfonds von verbundenen Unternehmen eingesetzt werden, sofern dies im besten Interesse der Anleger ist. Die Fondsauswahl unterliegt einem strukturierten und nachvollziehbaren Investmentprozess, der sicherstellt, dass die Auswahlkriterien für einen eigenen Fonds oder einen Fonds eines verbundenen Unternehmens einem Fremdvergleich standhalten müssen.

Hinweis negative Renditen:

Durch außergewöhnliche, konjunkturelle Marktumstände bedingte geringe oder sogar negative Renditen von Geldmarktinstrumenten bzw. Anleihen können den Nettoinventarwert des Investmentfonds negativ beeinflussen bzw. temporär in Summe nicht ausreichend sein, um die laufenden Kosten zu decken.

Der Investmentfonds kann überwiegend in Anteile an anderen Investmentfonds und/oder Derivate (auf Basis einer Marktwertbetrachtung) und/oder Sichteinlagen veranlagen, er kann also überwiegend in andere Anlageformen als Einzelwertpapiere oder Geldmarktinstrumente investieren.

15. Techniken und Instrumente der Anlagepolitik

Der Fonds investiert gemäß den Anlage- und Emittentengrenzen des InvFG in Verbindung mit den Fondsbestimmungen und unter Beachtung des Grundsatzes der Risikostreuung.

Wertpapiere

Wertpapiere sind

- a) Aktien und andere, Aktien gleichwertige Wertpapiere,
- b) Schuldverschreibungen und sonstige verbriefte Schuldtitel,
- c) alle anderen marktfähigen Finanzinstrumente (z.B. Bezugsrechte), die zum Erwerb von Finanzinstrumenten im Sinne des InvFG durch Zeichnung oder Austausch berechtigen, nach Maßgabe von § 69 InvFG, jedoch mit Ausnahme der in § 73 InvFG genannten Techniken und abgeleitete Finanzinstrumente (Derivate).

Wertpapiere schließen zudem im Sinn des § 69 Abs. 2 InvFG

- 1. Anteile an geschlossenen Fonds in Form einer Investmentgesellschaft oder eines Investmentfonds,
- 2. Anteile an geschlossenen Fonds in Vertragsform,
- 3. Finanzinstrumente nach § 69 Abs. 2 Z. 3 InvFG

ein.

Die Verwaltungsgesellschaft kann Wertpapiere erwerben, die an einer im Anhang zu den Fondsbestimmungen genannten Börse des In- und Auslandes notiert oder an im Anhang zu den Fondsbestimmungen genannten geregelten Märkten gehandelt werden, die anerkannt und für das Publikum offen sind und deren Funktionsweise ordnungsgemäß ist. Daneben können auch Wertpapiere aus Neuemissionen erworben werden, deren Emissionsbedingungen die Verpflichtung enthalten, die Zulassung zur amtlichen Notierung an einer Börse oder an einem geregelten Markt zu beantragen, sofern ihre Zulassung spätestens vor Ablauf eines Jahres nach der Emission erlangt wird.

Geldmarktinstrumente

Geldmarktinstrumente sind Instrumente, die üblicherweise auf dem Geldmarkt gehandelt werden, liquide sind, deren Wert jederzeit genau bestimmt werden kann und die die Voraussetzungen gemäß § 70 InvFG erfüllen.

Für den Fonds dürfen Geldmarktinstrumente erworben werden, die

1. an einer der im Anhang zu den Fondsbestimmungen genannten Börsen des In- und Auslandes notiert oder an im Anhang zu den Fondsbestimmungen genannten geregelten Märkten gehandelt werden, die anerkannt und für das Publikum offen sind und deren Funktionsweise ordnungsgemäß ist;
2. üblicherweise auf dem Geldmarkt gehandelt werden, frei übertragbar sind, liquide sind und deren Wert jederzeit genau bestimmt werden kann, über die angemessene Informationen vorliegen, einschließlich solcher Informationen, die eine angemessene Bewertung der mit der Anlage in solche Instrumente verbundenen Kreditrisiken ermöglichen, auch wenn sie nicht an geregelten Märkten gehandelt werden, sofern die Emission oder der Emittent dieser Instrumente bereits Vorschriften über den Einlagen- und Anlegerschutz unterliegen, vorausgesetzt, sie werden
 - a) von einer zentralstaatlichen, regionalen oder lokalen Körperschaft oder der Zentralbank eines Mitgliedstaates, der Europäischen Zentralbank, der Europäischen Union oder der Europäischen Investmentbank, einem Drittstaat oder, sofern dieser ein Bundesstaat, einem Gliedstaat der Föderation, oder von einer internationalen Einrichtung öffentlich-rechtlichen Charakters, der mindestens ein Mitgliedstaat angehört, begeben oder garantiert oder
 - b) von Unternehmen begeben, dessen Wertpapiere an einem der im Anhang zu den Fondsbestimmungen genannten geregelten Märkte gehandelt werden, oder
 - c) von einem Institut begeben oder garantiert, das gemäß den im Unionsrecht festgelegten Kriterien einer Aufsicht unterstellt ist, oder von einem Institut begeben oder garantiert, das Aufsichtsbestimmungen, die nach Auffassung der FMA mindestens so streng sind, wie die des Unionsrechts, unterliegt und diese einhält, oder
 - d) von anderen Emittenten begeben, die einer Kategorie angehören, die von der FMA zugelassen wurde, sofern für Anlagen in diesen Instrumenten Vorschriften für den Anlegerschutz gelten, die denen der lit. a bis c gleichwertig sind und sofern es sich bei den Emittenten entweder um ein Unternehmen mit einem Eigenkapital von mindestens 10 Mio. EUR, das seinen Jahresabschluss nach den Vorschriften der Richtlinie 2013/34/EU erstellt und veröffentlicht, oder um einen Rechtsträger, der innerhalb einer eine oder mehrere börsennotierte Gesellschaften umfassenden Unternehmensgruppe für die Finanzierung dieser Gruppe zuständig ist, oder um einen Rechtsträger handelt, der in Unternehmens-, Gesellschafts- oder Vertragsform die wertpapiermäßige Unterlegung von Verbindlichkeiten durch Nutzung einer von einer Bank eingeräumten Kreditlinie finanzieren soll; die Kreditlinie hat durch ein Finanzinstitut gesichert zu sein, das selbst die in Z. 2 lit. c genannten Kriterien erfüllt.

Nicht notierte Wertpapiere und Geldmarktinstrumente

Höchstens 10 % des Fondsvermögens dürfen in Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente angelegt werden, die nicht an einer der im Anhang der Fondsbestimmungen angeführten Börsen amtlich zugelassen oder an einem der im Anhang der Fondsbestimmungen angeführten geregelten Märkte gehandelt werden und bei Neuemissionen von Wertpapieren, wenn keine diesbezügliche Zulassung vor Ablauf eines Jahres ab Emission erlangt wird.

Anteile an Investmentfonds / an Organismen für gemeinsame Anlagen

1. Anteile an Investmentfonds (§ 71 InvFG)

- 1.1. Anteile an Investmentfonds (= Investmentfonds und Investmentgesellschaften offenen Typs), welche die Bestimmungen der Richtlinie 2009/65/EG erfüllen (OGAW), dürfen jeweils bis zu 20 % des Fondsvermögens erworben werden, sofern diese ihrerseits zu nicht mehr als 10 % des Fondsvermögens in Anteile anderer Investmentfonds investieren.
- 1.2. Anteile an Investmentfonds gem. § 71 InvFG, welche die Bestimmungen der Richtlinie 2009/65/EG nicht zur Gänze erfüllen (OGA) und deren ausschließlicher Zweck es ist,
 - beim Publikum beschaffte Gelder für gemeinsame Rechnung nach dem Grundsatz der Risikostreuung in Wertpapieren und anderen liquiden Finanzanlagen zu investieren, und
 - deren Anteile auf Verlangen der Anteilinhaber unmittelbar oder mittelbar zu Lasten des Vermögens der Fonds zurückgenommen oder ausbezahlt werden,

dürfen jeweils bis zu 20 % des Fondsvermögens, insgesamt jedoch nur bis zu 30 % des Fondsvermögens erworben werden, sofern

- a) diese ihrerseits zu nicht mehr als 10 % des Fondsvermögens in Anteile anderer Investmentfonds investieren und
- b) diese nach Rechtsvorschriften zugelassen wurden, die sie einer Aufsicht unterstellen, welche nach Auffassung der FMA derjenigen nach dem Gemeinschaftsrecht (= Unionsrecht) gleichwertig ist und ausreichende Gewähr für die Zusammenarbeit zwischen den Behörden besteht, und
- c) das Schutzniveau der Anteilinhaber dem Schutzniveau der Anteilinhaber von Investmentfonds, die die Bestimmungen der Richtlinie 2009/65/EG erfüllen (OGAW), gleichwertig ist und insbesondere die Vorschriften für eine getrennte Verwahrung des Sondervermögens, die Kreditaufnahme, die Kreditgewährung und Leerverkäufe von Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten den Anforderungen der Richtlinie 2009/65/EG gleichwertig sind, und
- d) die Geschäftstätigkeit Gegenstand von Halbjahres- und Jahresberichten ist, die es erlauben, sich ein Urteil über das Vermögen und die Verbindlichkeiten, die Erträge und die Transaktionen im Berichtszeitraum zu bilden.

Zur Beurteilung der Gleichwertigkeit des Schutzniveaus der Anteilinhaber im Sinne der lit. c) sind die in § 3 der Informations- und Gleichwertigkeitsfestlegungsverordnung (IG-FestV) idgF genannten Kriterien heranzuziehen.

- 1.3. Für den Fonds dürfen auch Anteile an Investmentfonds erworben werden, die unmittelbar oder mittelbar von derselben Verwaltungsgesellschaft oder von einer Gesellschaft verwaltet werden, mit der die Verwaltungsgesellschaft durch eine gemeinsame Verwaltung oder Kontrolle oder eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist.

Derivative Finanzinstrumente

Notierte und nicht-notierte derivative Finanzinstrumente

Für den Fonds dürfen abgeleitete Finanzinstrumente (Derivate), einschließlich gleichwertiger bar abgerechneter Instrumente, die an einem der im Anhang zu den Fondsbestimmungen angeführten geregelten Märkte gehandelt werden, oder abgeleitete Finanzinstrumente, die nicht an einer Börse notiert sind oder an einem geregelten Markt gehandelt werden (OTC-Derivate) eingesetzt werden, sofern

1. es sich bei den Basiswerten um Instrumente gemäß § 67 Abs. 1 Z 1 bis 4 InvFG oder um Finanzindices, Zinssätze, Wechselkurse oder Währungen handelt, in welche der Fonds gemäß den in seinen Fondsbestimmungen genannten Anlagezielen investieren darf,
2. die Gegenpartei bei Geschäften mit OTC-Derivaten einer Aufsicht unterliegende Institute der Kategorie sind, die von der FMA durch Verordnung zugelassen wurden, und
3. die OTC-Derivate einer zuverlässigen und überprüfbaren Bewertung auf Tagesbasis unterliegen und jederzeit auf Initiative der Verwaltungsgesellschaft zum angemessenen Zeitwert veräußert, liquidiert oder durch ein Gegengeschäft glattgestellt werden können, und
4. sie nicht zur Lieferung oder Übertragung anderer als den in § 67 Abs. 1 InvFG genannten Vermögenswerten führen.

Mitumfasst sind auch Instrumente, die die Übertragung des Kreditrisikos der zuvor genannten Vermögenswerte zum Gegenstand haben.

Ausfallsrisiko

Das Ausfallsrisiko bei Geschäften eines Fonds mit OTC-Derivaten darf folgende Sätze nicht überschreiten:

1. wenn die Gegenpartei ein Kreditinstitut im Sinne des § 72 InvFG ist, 10 % des Fondsvermögens,
2. ansonsten 5 % des Fondsvermögens.

Anlagen eines Fonds in indexbasierten Derivaten werden im Hinblick auf die spezifischen Anlagegrenzen nicht berücksichtigt. Ist ein Derivat in ein Wertpapier oder ein Geldmarktinstrument eingebettet, so muss es hinsichtlich der Einhaltung der zuvor genannten Vorschriften berücksichtigt werden.

Collateral Management bei Derivatgeschäften

Im Falle von nicht geclearten OTC-Derivatgeschäften vereinbart die Verwaltungsgesellschaft zum Zwecke der Absicherung des Gegenparteirisikos mit der Gegenpartei ein Sicherheiten (Collateral) Management. Das Sicherheiten Management gewährleistet die Besicherung aller bestehenden, künftigen, bedingten und befristeten Ansprüche beider Parteien des OTC-Derivatgeschäfts. Als zulässige Sicherheiten werden dabei Barmittel ohne Bewertungsabschlag verwendet, wobei eine Wiederverwendung von Vermögenswerten, die im Zuge des Sicherheiten Management hingegeben werden, nicht gestattet ist.

Im Falle von Geschäften in börsengehandelten Derivaten ist eine marktübliche Besicherung der offenen Derivatepositionen in Form von Barmitteln oder Wertpapieren („Margin“) mit der Gegenpartei bzw. dem Clearing Broker vereinbart. Die Übertragung kann in Form der Sicherungsübereignung mit vertraglich vereinbartem Rückübertragungsanspruch erfolgen. In diesem Falle ist die Gegenpartei bzw. der Clearing Broker berechtigt, übertragene Sicherheiten im Zeitraum der Übertragung wieder zu verwenden.

Erhaltene Sicherheiten werden von einem österreichischen Kreditinstitut beziehungsweise von der Verwahrstelle/Depotbank verwahrt, sofern diese nicht auch Gegenpartei des OTC-Derivatgeschäfts ist.

Verwendungszweck

Derivative Instrumente dürfen als Teil der Anlagestrategie bis zu 34 % des Fondsvermögens (berechnet auf Basis der aktuellen Marktpreise) und zur Absicherung eingesetzt werden. Dadurch kann sich das Verlustrisiko bezogen auf im Fonds befindliche Vermögenswerte zumindest zeitweise erhöhen.

Der Einsatz derivativer Instrumente zur Absicherung/Ertragssicherung bedeutet, dass der Einsatz derivativer Instrumente zur Reduzierung von bestimmten Risiken des Fonds erfolgt (z.B. Marktrisiko), taktischer Natur ist und somit eher kurzfristig erfolgt.

Der Einsatz derivativer Instrumente als Teil der Anlagestrategie bedeutet, dass derivative Instrumente auch als Ersatz für die direkte Veranlagung in Vermögensgegenstände sowie insbesondere mit dem Ziel der Ertragssteigerung eingesetzt werden können.

Der Einsatz derivativer Instrumente zur permanenten Absicherung bedeutet, dass versucht wird, bestimmte Risiken (z.B. Währungsrisiko) durch den Einsatz derivativer Instrumente zur Gänze auszuschalten (langfristige und dauerhafte Absicherung).

Risikomanagement

Die Verwaltungsgesellschaft hat ein Risikomanagementverfahren zu verwenden, das es ihr ermöglicht, das mit den Anlagepositionen verbundene Risiko sowie ihren jeweiligen Anteil am Gesamtrisikoprofil des Fondsvermögens jederzeit zu überwachen und zu messen.

Das Gesamtrisiko ist nach dem Commitment Ansatz oder dem Value-at-Risk-Ansatz zu ermitteln.

Die Verwaltungsgesellschaft hat angemessene und dokumentierte Risikomanagement-Grundsätze festzulegen, umzusetzen und aufrechtzuerhalten. Die Risikomanagement-Grundsätze haben Verfahren zu umfassen, die notwendig sind, um Markt-, Liquiditäts- und Kontrahentenrisiken sowie sonstige Risiken, einschließlich operationeller Risiken, zu bewerten.

Gesamtrisiko

Commitment Ansatz

Die Verwaltungsgesellschaft wendet für die Ermittlung des Gesamtrisikos den Commitment Ansatz an. Bei diesem Ansatz werden sämtliche Positionen in derivativen Finanzinstrumenten einschließlich eingebetteter Derivate iSv § 73 Abs. 6 InvFG in den Marktwert einer gleichwertigen Position im Basiswert des betreffenden Derivates (Basiswertäquivalent) umgerechnet.

Bei der Berechnung des Gesamtrisikos werden Netting- und Hedgingvereinbarungen berücksichtigt, sofern diese offenkundige und wesentliche Risiken nicht außer Acht lassen und eindeutig zu einer Verringerung des Risikos führen.

Positionen in derivativen Finanzinstrumenten, welche für den Fonds kein zusätzliches Risiko erzeugen, müssen nicht in die Berechnung einbezogen werden.

Die detaillierten Berechnungsmodalitäten des Gesamtrisikos bei Verwendung des Commitment Ansatzes und dessen quantitative und qualitative Ausgestaltung finden sich in der jeweils aktuellen Fassung der Verordnung der FMA über die Risikoberechnung und Meldung von Derivaten.

Das auf diese Art ermittelte mit Derivaten verbundene Gesamtrisiko darf **100 %** des Gesamtnettowerts des Fondsvermögens nicht überschreiten.

Sichteinlagen und kündbare Einlagen

Bankguthaben in Form von Sichteinlagen oder kündbaren Einlagen mit einer Laufzeit von höchstens 12 Monaten dürfen unter folgenden Voraussetzungen erworben werden:

1. Bei ein und demselben Kreditinstitut dürfen Sichteinlagen oder kündbare Einlagen mit einer Laufzeit von höchstens 12 Monaten bis zu 20 % des Fondsvermögens angelegt werden, sofern das betreffende Kreditinstitut
 - seinen Sitz in einem Mitgliedstaat hat oder
 - sich in einem Drittstaat befindet und Aufsichtsbestimmungen unterliegt, die nach Auffassung der FMA jenen des Unionsrechts gleichwertig sind.
2. Ungeachtet sämtlicher Einzelobergrenzen darf ein Fonds bei ein und demselben Kreditinstitut höchstens 20 % des Fondsvermögens in einer Kombination aus von diesem Kreditinstitut begebenen Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten und/oder Einlagen bei diesem Kreditinstitut und/oder von diesem Kreditinstitut erworbenen OTC-Derivaten investieren.
3. Es ist kein Mindestguthaben zu halten.

Kreditaufnahme

Die Aufnahme von Krediten bis zu 10 % des Fondsvermögens ist vorübergehend zulässig.

Dadurch kann sich das Risiko des Fonds im selben Ausmaß erhöhen.

Pensionsgeschäfte

Die Verwaltungsgesellschaft ist berechtigt, für Rechnung des Fonds innerhalb der Veranlagungsgrenzen des Investmentfondsgesetzes Vermögensgegenstände mit der Verpflichtung des Verkäufers, diese Vermögensgegenstände zu einem im Vorhinein bestimmten Zeitpunkt und zu einem im Vorhinein bestimmten Preis zurückzunehmen, für das Fondsvermögen zu kaufen.

Das bedeutet, dass die Charakteristik des Wertpapiers sich von der Charakteristik des Pensionsgeschäfts unterscheidet. So kann z.B. die Verzinsung, Laufzeit, Kauf- und Verkaufskurs des Pensionsgeschäfts deutlich vom unterlegten Vermögensgegenstand abweichen.

Hinweis gemäß § 7 Wertpapierleihe- und Pensionsgeschäfte-Verordnung (WPV):

In den Fondsbestimmungen werden zwar Angaben zu Pensionsgeschäften gemacht und diese Möglichkeit wäre somit vorgesehen, jedoch sieht die derzeitige Strategie des Fonds dies nicht vor und die Technik wird daher nicht angewendet. Somit müssen auch keine weiteren Angaben zum Collateral Management oder sonstige in § 7 Abs. 2 Wertpapierleihe- und Pensionsgeschäfteverordnung (WPV) vorgesehene nähere Angaben gemacht werden.

Wertpapierleihe

Die Verwaltungsgesellschaft ist berechtigt, für Rechnung des Fonds innerhalb der Veranlagungsgrenzen des Investmentfondsgesetzes Wertpapiere bis zu 30 % des Fondsvermögens im Rahmen eines anerkannten Wertpapierleihsystems an Dritte befristet unter der Bedingung zu übereignen, dass der Dritte verpflichtet ist, die übereigneten Wertpapiere nach Ablauf einer im Vorhinein bestimmten Leihdauer wieder zurück zu übereignen.

Die dafür vereinnahmten Prämien stellen eine zusätzliche Ertragskomponente dar.

Hinweis gemäß § 7 Wertpapierleihe- und Pensionsgeschäfte-Verordnung (WPV):

In den Fondsbestimmungen werden zwar Angaben zur Wertpapierleihe gemacht und diese Möglichkeit wäre somit vorgesehen, jedoch sieht die derzeitige Strategie des Fonds dies nicht vor und die Technik wird daher nicht angewendet. Somit müssen auch keine weiteren Angaben zum Collateral Management oder sonstige

in § 7 Abs. 2 Wertpapierleih- und Pensionsgeschäfteverordnung (WPV) vorgesehene nähere Angaben gemacht werden.

Da derzeit weder Wertpapierleihegeschäfte noch Pensionsgeschäfte zur Anwendung gelangen, sind keine ergänzenden Angaben zu sich daraus ergebenden direkten oder indirekten Kosten erforderlich.

Angaben zu Wertpapierfinanzierungsgeschäften und Gesamtrendite-Swaps gem. VO (EU) 2015/2365

Die Verwaltungsgesellschaft tätigt für den Fonds keine Wertpapierfinanzierungsgeschäfte und setzt keine Total Return Swaps oder vergleichbare derivative Instrumente ein. Daher sind darüber keine näheren Angaben erforderlich.

16. Risikoprofil des Fonds

Allgemeines

Die Vermögensgegenstände, in die die Verwaltungsgesellschaft für Rechnung des Fonds investiert, enthalten neben Ertragschancen auch Risiken. Veräußert der Anleger Fondsanteile zu einem Zeitpunkt, in dem die Kurse der Vermögensgegenstände gegenüber dem Zeitpunkt des Erwerbs gefallen sind, so erhält er das von ihm in den Fonds investierte Geld nicht vollständig zurück. Das Risiko des Anlegers ist jedoch auf die angelegte Summe beschränkt, eine Nachschusspflicht besteht somit nicht.

Für diesen Fonds können insbesondere die im Folgenden angeführten Risiken von Bedeutung sein:

- **Marktrisiko**
- **Zinsänderungsrisiko**
- **Aktienkursrisiko**
- **Commodity-Risiko**
- **Wechselkurs- oder Währungsrisiko**
- **Kreditrisiko / Emittentenrisiko**
- **Besondere Risiken im Zusammenhang mit strukturierten Finanzinstrumenten**
- **Erfüllungs- bzw. Kontrahentenrisiko (Abwicklungsrisiko bzw. Settlementrisiko)**
- **Liquiditätsrisiko**
- **Konzentrationsrisiko**
- **Inflationsrisiko**
- **Bewertungsrisiko**
- **Risiken im Zusammenhang mit anderen Fondsanteilen (Subfonds)**
- **Risiko bei derivativen Finanzinstrumenten**
- **Nachhaltigkeitsrisiken**
- **Risiken eines nachhaltigen Veranlagungsansatzes**

Die Aufzählung ist nicht abschließend und die erwähnten Risiken können sich in unterschiedlicher Intensität auf den Fonds auswirken.

Mit der Veranlagung in Investmentfonds können grundsätzlich folgende Risiken verbunden sein:

Marktrisiko

Die Kursentwicklung von Wertpapieren und anderen Finanzinstrumenten hängt insbesondere von der Entwicklung der Kapitalmärkte ab, die ihrerseits von der allgemeinen Lage der Weltwirtschaft sowie den wirtschaftlichen und politischen Rahmenbedingungen in den jeweiligen Ländern beeinflusst wird.

Zinsänderungsrisiko

Eine besondere Ausprägung des Marktrisikos ist das Zinsänderungsrisiko. Für den Investmentfonds besteht ein Zinsänderungsrisiko, wenn er (indirekt auch über Subfonds) in festverzinsliche Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente veranlagt. Darunter versteht man die Möglichkeit, dass sich das Marktzinsniveau, das im

Zeitpunkt der Begebung eines festverzinslichen Wertpapiers oder eines Geldmarktinstruments besteht, ändern kann. Änderungen des Marktzinsniveaus können sich unter anderem aus Änderungen der wirtschaftlichen Lage und der darauf reagierenden Politik der jeweiligen Notenbank ergeben. Steigen die Marktzinsen, so fallen i.d.R. die Kurse der festverzinslichen Wertpapiere bzw. Geldmarktinstrumente. Fällt dagegen das Marktzinsniveau, so tritt bei festverzinslichen Wertpapieren bzw. Geldmarktinstrumenten eine gegenläufige Kursentwicklung ein.

Bei Verkaufspositionen (insbesondere mittels Short-ETFs, Finanzderivaten oder strukturierten Anleihen) besteht umgekehrt das Risiko fallender Zinsen. Diese bewirken wie beschrieben einen Kursanstieg bei festverzinslichen Wertpapieren bzw. Geldmarktinstrumenten, der bei Verkaufspositionen zu Verlusten führen kann. In den beschriebenen Fällen führt die Kursentwicklung dazu, dass die Rendite des Wertpapiers bzw. Geldmarktinstruments in etwa dem Marktzins entspricht. Die Kursschwankungen fallen jedoch je nach Laufzeit des festverzinslichen Wertpapiers bzw. Geldmarktinstruments unterschiedlich aus. So haben festverzinsliche Wertpapiere bzw. Geldmarktinstrumente mit kürzeren Laufzeiten geringere Kursrisiken als solche mit längeren Laufzeiten. Festverzinsliche Wertpapiere bzw. Geldmarktinstrumente mit kürzeren Laufzeiten haben aber in der Regel gegenüber festverzinslichen Wertpapieren mit längeren Laufzeiten geringere Renditen.

Bei inflationsindexierten Anleihen ist der zinsrelevante Risikofaktor das reale Marktzinsniveau, d.h. Änderungen des realen Marktzinsniveaus führen analog zur obigen Beschreibung des (nominellen) Marktzinsniveaus zu Kursänderungen bei inflationsindexierten Anleihen. Hingegen führen ausschließlich inflationsbedingte Änderungen des (nominellen) Marktzinsniveaus i.d.R. nur zu geringfügigen Kursänderungen bei inflationsindexierten Anleihen.

Aktienkursrisiko

Eine besondere Ausprägung des Marktrisikos stellt das Aktienkursrisiko dar. Darunter versteht man, dass Aktien (inkl. aktienähnlichen Wertpapieren und aktiengebundenen Finanzinstrumenten wie beispielsweise Aktien(index)zertifikate sowie Aktien(index)-Finanzderivate) erheblichen Kursschwankungen unterliegen können. Sofern der Investmentfonds (indirekt auch über Subfonds) in Aktien veranlagt, besteht somit insbesondere das Risiko, dass der aktuelle Kurs einer Aktie unter den Kurs sinken kann, zu dem diese erworben wurde.

Bei Verkaufspositionen (insbesondere mittels Short-ETFs, Finanzderivaten oder strukturierten Anleihen) besteht umgekehrt das Risiko steigender Aktienkurse, d.h. ein Anstieg der zugrundeliegenden Marktpreise kann bei Verkaufspositionen zu Verlusten führen. Der Kurs ist als Marktpreis das Ergebnis des zum Zeitpunkt der Kursbildung bestehenden Verhältnisses von Angebot und Nachfrage. Wichtige beeinflussende Faktoren sind dabei die wirtschaftlichen Erwartungen, die in einzelne Unternehmen sowie Branchen gesetzt werden, aber auch volkswirtschaftliche Rahmenbedingungen, politische Erwartungen, Spekulationen und Interessenskäufe.

Commodity-Risiko

Sofern der Investmentfonds (indirekt auch über Subfonds) in Vermögenswerte veranlagt, die einen Bezug auf Rohstoffe bzw. Rohstoffpreise bieten, ist folgendes zu beachten:

Sowohl Wertpapiere mit Rohstoffbezug, wie insbesondere von Unternehmen der Rohstoffbranche emittierte Aktien oder Anleihen, sowie strukturierte Anleihen, die durch Rohstoffe bzw. Rohstoffderivate besichert oder an deren Preisentwicklung gekoppelt sind, als auch derivative Finanzinstrumente die an die Wertentwicklung von Rohstoffindizes gebunden sind, unterliegen insbesondere den folgenden, für Rohstoffmärkte bzw. Warenterminmärkte typischen Risiken, die sich negativ auf den Anteilswert auswirken können: Stark schwankende Angebots- und/oder Nachfrageverhältnisse, staatliche Interventionen, adverse Wetterbedingungen, Umweltkatastrophen, (welt)politische Auseinandersetzungen, Krieg und Terrorismus.

Sofern der Investmentfonds (indirekt auch über Subfonds) Verkaufspositionen betreffend Rohstoff(index)preise (insbesondere mittels Short-ETFs, Finanzderivaten oder strukturierten Anleihen) eingeht, besteht das Risiko steigender Rohstoffpreise bzw. steigender Rohstoffindexkurse, d.h. ein Anstieg der zugrundeliegenden Marktpreise kann bei Verkaufspositionen zu Verlusten führen.

Wechselkurs- oder Währungsrisiko

Eine weitere Variante des Marktrisikos stellt das Währungsrisiko dar. Soweit nichts anderes bestimmt ist, können Vermögenswerte eines Investmentfonds in anderen Währungen als der jeweiligen Anteilscheinwährung angelegt werden. Die Erträge, Rückzahlungen und Erlöse aus solchen Anlagen erhält der Fonds in den Währungen, in denen er investiert. Der Wert dieser Währungen kann gegenüber der Anteilscheinwährung fallen. Es besteht daher ein Währungsrisiko, das den Wert der Anteile insoweit beeinträchtigt, als der Investmentfonds in anderen Währungen als der Anteilscheinwährung investiert.

Sofern der Investmentfonds ungedeckte Währungsverkaufspositionen eingeht, besteht das Risiko eines gegenüber der Anteilscheinwährung ansteigenden Wertes dieser Währungen, sodass der Wert der Anteile beeinträchtigt werden kann. Unter ungedeckten Währungsverkaufspositionen ist zu verstehen, dass mittels geeigneter Finanzinstrumente (insbesondere mittels Finanzderivaten wie beispielsweise Devisentermingeschäften, Devisenswaps oder Non-Deliverable-Forwards) Währungen verkauft werden ohne gleichzeitig in demselben Ausmaß in währungsmäßig gegenläufigen Vermögenspositionen investiert zu sein.

Kreditrisiko / Emittentenrisiko

Neben den allgemeinen Tendenzen der Kapitalmärkte wirken sich auch die besonderen Entwicklungen der jeweiligen Aussteller bzw. Kreditinstitute auf den Kurs eines Wertpapiers oder Geldmarktinstruments bzw. den Wert einer Bankeinlage aus.

Die drei wesentlichen Ausformungen des Kreditrisikos sind folgende:

1. **Ausfallrisiko:** Auch bei sorgfältigster Auswahl der Vermögensgegenstände kann beispielsweise nicht ausgeschlossen werden, dass Verluste durch Vermögensverfall von Ausstellern, Kreditinstituten oder der dem Wertpapier zugrunde liegenden Vermögenswerte (Underlyingkreditrisiko) oder als Folge von Zahlungsunfähigkeit eintreten. Eine Form des Ausfallrisikos ist auch das Risiko einer Gläubigerbeteiligung im Falle der Sanierung oder Abwicklung einer Bank („Bail-in“). Die für diesen Fall vorgesehenen Maßnahmen können für Gläubiger einer Bank zu einem Totalverlust des eingesetzten Kapitals führen. Je nach der Leistungsfähigkeit allfälliger Garantiegeber bzw. Versicherer (z.B. Monoline-Insurer, mit dem Aussteller verbundene Unternehmen oder (Teil-)Staaten) erhöht oder vermindert sich das Kreditrisiko des Wertpapiers, des Geldmarktinstruments oder der Bankeinlage.
2. **Kreditspreadrisiko:** Erhöhungen der Zinsdifferenz zu risikolosen Anleihen vergleichbarer Laufzeit bei unveränderter Bonität führen zu Wertverlusten.
3. **Kreditrating-Migrationsrisiko:** Herabstufungen der Bonitätsbeurteilung durch Kreditratingagenturen können zu Wertverlusten führen.

Besondere Risiken im Zusammenhang mit Nachrang- und Hybridanleihen

Sofern der Investmentfonds (indirekt auch über Subfonds) in Nachranganleihen und/oder Hybridanleihen veranlagt, sind folgende besondere Risiken zu beachten: Nachranganleihen, insbesondere Hybridanleihen, d.h. Wertpapiere die sowohl Merkmale von verzinslichen Schuldtiteln als auch von Eigenkapitalinstrumenten (d.h. Aktien und ähnliche Wertpapiere) in sich vereinen, sind im Vergleich zu nicht-nachrangigen verzinslichen Wertpapieren mit höheren Risiken verbunden und können unter bestimmten Umständen ein aktienähnliches Risikoprofil aufweisen. Nachranganleihen unterliegen einem erhöhten Risiko, dass der Emittent seinen Zins- und Tilgungsverpflichtungen nicht oder nur teilweise oder nur aufgeschoben nachkommen kann. Aufgrund der Nachrangigkeit stehen im Fall der Insolvenz, Liquidation oder ähnlicher den Emittenten betreffender Ereignisse die Ansprüche der Nachranganleihegläubiger jenen der nicht-nachrangigen Gläubiger nach, sodass gegebenenfalls keine oder nur eine teilweise Bedienung erfolgt.

Zu den Hybridanleihen zählen insbesondere Wertpapiere mit Kern- oder Ergänzungskapitalqualität die von Kreditinstituten oder sonstigen Finanzdienstleistern ausgestellt werden. Auch wenn die Ausgestaltung von Hybridanleihen sehr vielfältig und komplex ist, sodass Risiko-Ertragseinschätzungen mit erhöhter Unsicherheit verbunden sind, lassen sich folgende für diesen Wertpapierotyp spezifischen, wesentlichen Risikofaktoren hervorheben:

- **Risiko der Aufschiebung oder der Aussetzung von Kuponzahlungen:** Auch im fortlaufenden Geschäftsbetrieb können, ohne ein Insolvenzverfahren auszulösen, Kuponzahlungen (gegebenenfalls ohne Pflicht des Emittenten zur späteren Nachzahlung) ausfallen, reduziert, aufgeschoben oder in alternativer Form bedient (z.B. in Form von Aktien) werden.
- **Abschreibungs- oder Wandlungsrisiko:** Es kann zu einer permanenten oder vorübergehenden Herabsetzung oder Totalabschreibung der Hybridanleihennominale oder zu einer Umwandlung in Aktien oder aktienähnliche Wertpapiere kommen. Im Gegensatz zu herkömmlichen Wandelanleihen steht diese Umwandlung nicht im Ermessen des Anlegers und ist regelmäßig für einen aus Sicht des Anlegers ungünstigen Moment (Stresssituation) bzw. zu einem über dem Marktpreis liegenden Wandlungspreis vorgesehen. Auslöser für eine Abschreibung oder Wandlung sind insbesondere entsprechende Anordnungen einer Aufsichtsbehörde und/oder das Unterschreiten von in den Emissionsbedingungen definierten Eigenkapitalquoten.
- **Unsicherheit bezüglich der Laufzeit:** Hybridanleihen fehlt häufig die Fälligkeit ("ewige Renten", "Perpetuals"), wobei jedoch regelmäßig im Ermessen des Emittenten stehende Kündigungsmöglichkeiten vorgesehen sind. Eine Tilgung bzw. eine Rückzahlung infolge einer solchen Kündigung oder – im Fall

von nicht als Perpetuals ausgegebenen Hybridanleihen – bei Erreichen der vereinbarten Laufzeit kann jedoch durch eine Aufsichtsbehörde untersagt werden.

- Risiko der Umkehrung der Kapitalstruktur: Besitzer von Hybridanleihen erleiden unter Umständen durch den Ausfall von Kuponzahlungen oder durch Abschreibung oder Umwandlung Verluste, die ansonsten bei den Besitzern von Eigenkapitalinstrumenten („Aktionären“), die bei herkömmlicher Kapitalstruktur die primären Risikoträger stellen, anfallen würden. So kann die Entscheidung zur Aufschiebung oder der Aussetzung von Kuponzahlungen im alleinigen Ermessen des Emittenten liegen und hindert diesen nicht in jedem Fall an der Zahlung von Dividenden auf seine Eigenkapitalinstrumente. Auch der Eintritt von Kapitalverlusten bei Hybridanleihen durch Abschreibung oder Umwandlung kann die Aktionäre vor eigenen Verlusten bewahren.
- Da der Markt für Hybridanleihen signifikant kleiner ist als jener herkömmlicher verzinslicher Wertpapiere, ist das Liquiditätsrisiko erhöht.

Besondere Risiken im Zusammenhang mit strukturierten Finanzinstrumenten

Bei strukturierten Finanzinstrumenten handelt es sich um Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente, deren Kupons (soweit es sich nicht um Nullkuponanleihen handelt) und/oder Kapitalbeträge an die Wertentwicklung bestimmter Basiswerte (Wertpapiere, Indizes, Zinssätze, Wechselkurse oder Kreditrisiken) gebunden sind. Die Laufzeit kann begrenzt oder unbegrenzt ("open end") sein. Strukturierte Finanzinstrumente unterliegen sowohl den Risiken der zugrundeliegenden Basiswerte (z.B. Marktrisiko, Währungsrisiko, etc.) als auch den mit ihren Emittenten verbundenen Risiken (Kreditrisiko / Emittentenrisiko). Weiters kann ein im Vergleich zu den Basiswerten und/oder im Vergleich zu herkömmlichen Anleihen/Geldmarktinstrumenten gleicher Bonität erhöhtes Liquiditätsrisiko bestehen.

Erfüllungs- bzw. Kontrahentenrisiko (Abwicklungsrisiko bzw. Settlementrisiko)

In diese Kategorie ist jenes Risiko zu subsumieren, dass ein Settlement in einem Transfersystem nicht wie erwartet erfüllt wird, da eine Gegenpartei nicht wie erwartet oder verspätet zahlt oder liefert. Das Settlementrisiko besteht darin, bei der Erfüllung eines Geschäfts nach erbrachter Leistung keine entsprechende Gegenleistung zu erhalten.

Vor allem beim Erwerb von nicht notierten Finanzprodukten oder bei deren Abwicklung über eine Transferstelle besteht das Risiko, dass ein abgeschlossenes Geschäft nicht wie erwartet erfüllt wird, da eine Gegenpartei nicht zahlt oder liefert, oder dass Verluste aufgrund von Fehlern im operationalen Bereich im Rahmen der Abwicklung eines Geschäftes auftreten können.

Liquiditätsrisiko

Für den Fonds werden insbesondere Vermögensgegenstände erworben, die an Börsen des In- und Auslandes amtlich zugelassen oder an organisierten Märkten gehandelt werden, die anerkannt und für das Publikum offen sind und deren Funktionsweise ordnungsgemäß ist. Gleichwohl kann sich bei einzelnen Vermögensgegenständen in bestimmten Phasen (insbesondere Phasen außergewöhnlich hoher Anteilsscheinrückkündigungen oder außerordentlicher Marktgegebenheiten die signifikante Geld-/Briefkursspannenausweitungen bedingen) oder in bestimmten Marktsegmenten das Problem ergeben, diese zum gewünschten Zeitpunkt nicht oder nur mit hohen Preisabschlägen veräußern zu können. Zudem besteht die Gefahr, dass Titel, die in einem eher engen Marktsegment gehandelt werden, einer erheblichen Preisvolatilität unterliegen.

Daneben können Wertpapiere aus Neuemissionen erworben werden, deren Emissionsbedingungen die Verpflichtung enthalten, die Zulassung zur amtlichen Notierung an einer Börse oder an einem organisierten Markt zu beantragen, sofern ihre Zulassung spätestens vor Ablauf eines Jahres nach der Emission erlangt wird.

Werden Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente oder abgeleitete Finanzinstrumente erworben, die weder an einer Börse zugelassen noch an organisierten Märkten gehandelt werden, können diese einem erhöhten Liquiditätsrisiko unterliegen.

Wird die Liquidität des Fonds durch die Verwirklichung von Liquiditätsrisiken beeinträchtigt, kann dies dazu führen, dass der Fonds seinen Zahlungsverpflichtungen – zumindest vorübergehend – nicht nachkommen kann. Insbesondere wenn es in einer derartigen Situation zu größeren Rücknahmeanträgen durch Anteilinhaber kommt, kann das Fondsmanagement zur Aufrechterhaltung der Gesamtliquidität des Fonds gezwungen sein, Vermögensgegenständen zu unvorteilhaften Preisen zu veräußern.

Verwahrrisiko

Mit der Verwahrung von Vermögensgegenständen des Fonds ist ein Verlustrisiko verbunden, das etwa durch Insolvenz, Sorgfaltspflichtverletzungen oder missbräuchlichem Verhalten des Verwahrers oder eines Unter-Verwahrers verursacht werden kann.

Konzentrationsrisiko

Die Gefahr von Verlusten bzw. die Höhe der Kursschwankungen der im Fonds enthaltenen Vermögenswerte kann erhöht sein, wenn sich die Veranlagung des Fonds auf eine bestimmte geographische Region, einen bestimmten Markt oder eine bestimmte Branche konzentriert oder beschränkt.

Performance-Risiko

Für den Investmentfonds erworbene Vermögensgegenstände können eine andere Wertentwicklung erfahren, als im Zeitpunkt des Erwerbs zu erwarten war. Somit kann eine positive Wertentwicklung nicht zugesagt werden, außer im Fall einer Garantiegewährung durch eine dritte Partei.

Risiko der Inflexibilität

Das Risiko der Inflexibilität kann sowohl durch das Produkt selbst als auch durch Einschränkungen beim Wechsel zu anderen Investmentfonds bedingt sein.

So kann die Ausgabe und Rücknahme von Anteilen des Investmentfonds laut den Fondsbestimmungen Einschränkungen unterliegen. Für bestimmte Veranlagungen des Investmentfonds wiederum ist unter Umständen keine tägliche Bewertung und Liquidierbarkeit bzw. Rücknahme möglich.

Inflationsrisiko

Der Ertrag einer Investition kann durch die Inflationsentwicklung negativ beeinflusst werden. Das angelegte Geld kann einerseits infolge der Geldentwertung einem Kaufkraftverlust unterliegen, andererseits kann die Inflationsentwicklung einen direkten (negativen) Einfluss auf die Kursentwicklung von Vermögensgegenständen haben.

Kapitalrisiko

Das Risiko betreffend das Kapital des Fonds kann vor allem dadurch bedingt sein, dass es zu einem billigeren Verkauf als Kauf der Vermögenswerte kommen kann. Dies erfasst auch das Risiko der Aufzehrung bei Rücknahmen und übermäßiger Ausschüttung von Anlagerenditen.

Risiko der Änderung der sonstigen Rahmenbedingungen, wie unter anderem Steuervorschriften (Politisches und Regulierungs-Risiko)

Der Wert der Vermögensgegenstände des Fonds kann durch Unsicherheiten in Ländern, in denen Investments getätigt werden, wie z.B. internationale politische Entwicklungen, Änderung von Regierungspolitik, Besteuerung, Einschränkungen von ausländischem Investment und anderer Entwicklungen im Rechtswesen oder in der Regierungslage nachteilig beeinflusst werden. Außerdem kann an Börsen gehandelt werden, die nicht so streng reguliert sind wie diejenigen der USA oder der EU-Staaten.

Risiko der Änderung der sonstigen Rahmenbedingungen, wie unter anderem Steuervorschriften (Politisches und Regulierungs-Risiko)

Der Wert der Vermögensgegenstände des Fonds kann durch Unsicherheiten in Ländern, in denen Investments getätigt werden, wie z.B. internationale politische Entwicklungen, Änderung von Regierungspolitik, Besteuerung, Einschränkungen von ausländischem Investment und anderer Entwicklungen im Rechtswesen oder in der Regierungslage nachteilig beeinflusst werden. Außerdem kann an Börsen gehandelt werden, die nicht so streng reguliert sind wie diejenigen der USA oder der EU-Staaten.

Bewertungsrisiko

Insbesondere in Zeiten, in denen aufgrund von Finanzkrisen sowie eines allgemeinen Vertrauensverlustes Liquiditätsengpässe der Marktteilnehmer bestehen, kann die Kursbildung bestimmter Wertpapiere und sonstiger Finanzinstrumente auf Kapitalmärkten eingeschränkt und die Bewertung im Fonds erschwert sein. Werden in derartigen Zeiten vom Publikum gleichzeitig größere Anteilsrückgaben getätigt, kann das Fondsmanagement zur Aufrechterhaltung der Gesamtliquidität des Fonds gezwungen sein, Veräußerungsgeschäfte von Wertpapieren zu Kursen zu tätigen, die von den tatsächlichen Bewertungskursen abweichen.

Länder- oder Transferrisiko

Vom Länderrisiko spricht man, wenn ein ausländischer Schuldner trotz Zahlungsfähigkeit aufgrund fehlender Transferfähigkeit oder -bereitschaft seines Sitzlandes Leistungen nicht fristgerecht oder überhaupt nicht erbringen kann. So können z.B. Zahlungen, auf die der Fonds Anspruch hat, ausbleiben oder in einer Währung erfolgen, die aufgrund von Devisenbeschränkungen nicht mehr konvertierbar ist.

Risiko der Aussetzung der Rücknahme

Die Anteilinhaber können grundsätzlich jederzeit unter Berücksichtigung der Bedingungen in den Fondsbestimmungen die Rücknahme ihrer Anteile verlangen. Die Verwaltungsgesellschaft kann jedoch die Rücknahme der Anteile bei Vorliegen außergewöhnlicher Umstände vorübergehend aussetzen, wobei der Anteilspreis niedriger liegen kann als derjenige vor Aussetzung der Rücknahme.

Schlüsselpersonenrisiko

Fonds, deren Anlageergebnis in einem bestimmten Zeitraum sehr positiv ausfällt, haben diesen Erfolg auch der Eignung der handelnden Personen und damit den richtigen Entscheidungen ihres Managements zu verdanken. Die personelle Zusammensetzung des Fondsmanagements kann sich jedoch verändern. Neue Entscheidungsträger können dann möglicherweise weniger erfolgreich agieren.

Operationelles Risiko

Es besteht ein Verlustrisiko für den Fonds, das aus unzureichenden oder fehlgeschlagenen internen Prozessen sowie aus menschlichem oder Systemversagen bei der Verwaltungsgesellschaft oder aus externen Ereignissen resultiert und Rechts- und Dokumentationsrisiken sowie Risiken, die aus den für den Fonds betriebenen Handels-, Abrechnungs- und Bewertungsverfahren resultieren, einschließt.

Risiken im Zusammenhang mit anderen Fondsanteilen (Subfonds)

Die Risiken der Subfonds, die für den Fonds erworben werden, stehen in engem Zusammenhang mit den Risiken der in diesen Subfonds enthaltenen Vermögensgegenstände bzw. der von diesen verfolgten Anlagestrategien.

Da die Fondsmanager der einzelnen Subfonds voneinander unabhängig handeln, kann es vorkommen, dass mehrere Subfonds gleiche oder einander entgegen gesetzte Anlagestrategien verfolgen. Hierdurch können sich bestehende Risiken kumulieren und eventuelle Chancen aufheben.

Risiko zur Sicherheit hinterlegter Vermögensgegenstände (Collateral-Risiko)

Werden dem Investmentfonds durch Dritte Sicherheiten gestellt, unterliegen diese den typischerweise mit ihnen verbundenen Anlagerisiken.

Wertpapierverleihrisiko

Verleiht der Investmentfonds Wertpapiere, unterliegen diese den Risiken des Verzugs oder der Unterlassung der Rücklieferung. Insbesondere aufgrund finanzieller Verluste des Wertpapierentleihers kann dieser möglicherweise seinen diesbezüglichen Verpflichtungen gegenüber dem Investmentfonds nicht nachkommen.

Insoweit der Wertpapierentleiher im Zusammenhang mit dem Wertpapierleihegeschäft dem Investmentfonds Sicherheiten stellt, unterliegen diese dem Collateral-Risiko.

Risiko bei derivativen Finanzinstrumenten

Die Verwaltungsgesellschaft darf im Rahmen der ordnungsgemäßen Verwaltung für einen Fonds unter bestimmten Voraussetzungen und Beschränkungen derivative Finanzinstrumente erwerben.

Mit derivativen Produkten können folgende Risiken verbunden sein:

- Die erworbenen befristeten Rechte können verfallen oder eine Wertminderung erleiden.
- Das Verlustrisiko kann nicht bestimmbar sein und auch über etwaige geleistete Sicherheiten hinausgehen. Durch die Hebelwirkung von derivativen Produkten kann der Anteilswert stärkeren Schwankungen nach oben und nach unten ausgesetzt sein, als dies beim unmittelbaren Erwerb der Basiswerte der Fall wäre. Somit können auch relativ kleine Kursveränderungen der Basiswerte bei derivativen Produkten überproportional hohe Gewinne oder Verluste verursachen. Dieser Multiplikatoreffekt wird auch als Hebelwirkung bezeichnet.

- Geschäfte, mit denen die Risiken ausgeschlossen sind oder eingeschränkt werden sollen, können möglicherweise nicht oder nur zu einem verlustbringenden Marktpreis getätigt werden.
- Das Verlustrisiko kann sich erhöhen, wenn die Verpflichtung aus derartigen Geschäften oder die hieraus zu beanspruchende Gegenleistung auf ausländische Währung lautet.

Bei Geschäften mit OTC-Derivaten können folgende zusätzliche Risiken auftreten:

- Probleme bei der Veräußerung der am OTC-Markt erworbenen Finanzinstrumente an Dritte, da bei diesen ein organisierter Markt fehlt; eine Glattstellung eingegangener Verpflichtungen kann aufgrund der individuellen Vereinbarung schwierig oder mit erheblichen Kosten verbunden sein (Liquiditätsrisiko).
- Der wirtschaftliche Erfolg des OTC-Geschäftes kann durch den Ausfall des Kontrahenten gefährdet sein (Kontrahentenrisiko).

Nachhaltigkeitsrisiken

Nachhaltigkeitsrisiken stellen keine eigene Risikoart dar, sondern sind vielmehr in den in diesem Abschnitt „Risikoprofil des Fonds“ beschriebenen Risikoarten enthalten und umfassen die Auswirkungen der wesentlichen Faktoren im Hinblick auf Umwelt, Soziales und Unternehmensführung (Environment, Social and Governance - „ESG“) auf den Wert von Wertpapieren und sonstigen Finanzinstrumenten eines Emittenten (Unternehmen, staatliche Stellen oder internationale Organisationen). Das ESG-Engagement eines Emittenten kann Maßnahmen zur Reduktion des Klimawandels oder Anpassung an ihn, Umweltmanagementpraktiken, Sorgfaltspflichten, Arbeitnehmersicherheit, Achtung von Menschenrechten, Anti-Bestechungs- und -korrupsionspraktiken und Befolgung maßgeblicher Gesetze und Regelungen umfassen. Relevant sind auch Auswirkungen von Megatrends (bspw. demografischer Wandel), neu aufkommender Verpflichtungen oder freiwilliger Richtlinien sowie Auswirkungen von Transparenzanforderungen. ESG-Engagement kann wesentlichen positiven oder negativen Einfluss auf den Wert der Wertpapiere des betreffenden Emittenten haben. So kann hohes ESG-Engagement u.U. insbesondere kurz- oder mittelfristig negativ auf die Gewinn- bzw. wirtschaftliche Situation wirken, auch wenn i.d.R. längerfristig positive entsprechende Auswirkungen zu erwarten sind. Soweit aus der Beschreibung der Anlagestrategie des Investmentfonds nichts Gegenteiliges hervorgeht, schließt er die Veranlagung in Emittenten aus, die Teil der Ausschlussliste gemäß Amundi ESG-Grundsätzen sind.

Risiken eines nachhaltigen Veranlagungsansatzes

Für den Investmentfonds werden im Rahmen der Veranlagung die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen von Investmententscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt. Wie im Prospekt angegeben, kann der Investmentfonds entweder (i) einen Investmentansatz mit ökologischen und/oder sozialen Merkmalen verfolgen oder (ii) ein nachhaltiges Investitionsziel anstreben. Im Rahmen der Verwaltung des Investmentfonds und bei der Auswahl der zu investierenden Vermögenswerte kommen die ESG-Grundsätze der Verwaltungsgesellschaft zur Anwendung.

Investmentfonds können über ein Anlageuniversum verfügen, das sich auf Emittenten konzentriert, die bestimmte Kriterien, einschließlich ESG-Bewertungen, erfüllen, sich auf bestimmte Nachhaltigkeitsthemen beziehen und die Einhaltung ihres ESG-Engagements nachweisen. Dementsprechend kann das Anlageuniversum des Investmentfonds kleiner sein als das anderer Investmentfonds. Daraus kann sich wiederum ergeben, dass der Gesamtertrag eines solchen Investmentfonds geringer ausfällt als wenn ein nicht entsprechend eingeschränkter Markt genutzt wird und/oder geringer ausfällt, als jener anderer Investmentfonds ohne Nachhaltigkeitsansatz.

Ein Nachhaltigkeitsansatz kann auch dazu führen, dass der Investmentfonds aus ESG-Erwägungen bestimmte Wertpapiere verkauft, obwohl sie sich aktuell und in weiterer Folge positiv auf den Gesamtertrag auswirken. Der Ausschluss oder die Veräußerung von Wertpapieren von Emittenten, die bestimmte Nachhaltigkeitskriterien nicht erfüllen, können dazu führen, dass sich der Gesamtertrag des Investmentfonds von jenem ähnlicher Investmentfonds ohne Nachhaltigkeitsansatz oder ohne Berücksichtigung von Nachhaltigkeitskriterien unterscheidet.

Die Auswahl der Veranlagungen des Investmentfonds kann auf einem proprietären ESG-Bewertungsverfahren beruhen, das teilweise auf von Dritten zur Verfügung gestellten Informationen beruht, die unvollständig, unzutreffend oder nicht verfügbar sein können, sodass das Risiko einer inkorrekten Einschätzung eines Wertpapiers oder Emittenten besteht.

Die Verwaltungsgesellschaft wird für den Fonds Stimmrechtsvertreter in einer Weise bestimmen, die mit den einschlägigen ESG-Ausschlusskriterien vereinbar ist, was möglicherweise nicht immer mit der Maximierung

der kurzfristigen Performance des betreffenden Emittenten in Einklang zu bringen ist. Weitere Informationen über Amundis ESG-Voting Policy finden Sie auf der Website der Amundi Austria GmbH unter dem Menüpunkt „Regulatorische Informationen“.

Risiko von negativen Habenzinsen

Insbesondere in Abhängigkeit von der Zinspolitik der jeweiligen Zentralbank, kann es marktbedingt für Sichteinlagen und/oder kündbare Einlagen und/oder hinterlegte Marginbeträge zu negativen Habenzinsen oder sonstigen ungünstigen Konditionen kommen. So können beispielsweise abhängig von der Entwicklung der Zinspolitik der Europäischen Zentralbank auf Euro lautende Einlagen einer negativen Verzinsung unterliegen.

17. Angaben über die Methode, die Höhe und die Berechnung der zu Lasten des Fonds gehenden Vergütungen für die Verwaltungsgesellschaft, die Depotbank oder Dritte und der Unkostenerstattungen an die Verwaltungsgesellschaft, die Depotbank oder Dritte durch den Fonds

Die Kosten bei Einführung neuer Anteilsgattungen für bestehende Sondervermögen werden zu Lasten der Anteilspreise der neuen Anteilsgattungen in Rechnung gestellt.

17.1. Verwaltungskosten

Die Verwaltungsgesellschaft erhält für ihre Verwaltungstätigkeit eine jährliche Vergütung bis zu einer Höhe von 1,50 % des Fondsvermögens, die aufgrund des Durchschnitts der Fondsvermögenswerte je Preisberechnungstag bereinigt um allfällige dafür vorgenommene Abgrenzungen errechnet und monatlich in 12 Teilbeträgen angelastet wird.

Für Anteile an anderen Investmentfonds, in die der Fonds investiert („Subfonds“), kann eine Verwaltungsvergütung von bis zu 2,50 % des betreffenden in diesen Subfonds veranlagten Fondsvermögens verrechnet werden. Gegebenenfalls kann zusätzlich eine Performance Fee anfallen. Die Verwaltungsvergütung bzw. Performance Fee des Subfonds wird entweder direkt im Subfonds abgezogen oder ist – wie bei einzelnen Anteilsklassen vorgesehen – nach Rechnungslegung durch den Subfonds bzw. dessen Verwaltungsgesellschaft vom Fonds zu tragen.

17.2. Sonstige Aufwendungen

Neben den der Verwaltungsgesellschaft zustehenden Vergütungen gehen die folgenden Aufwendungen zu Lasten des Fonds:

Kosten für Dienste externer Beraterfirmen oder Anlageberater

Werden für den Fonds externe Berater oder Anlageberater in Anspruch genommen, werden die dafür anfallenden Kosten dem Fondsvermögen entnommen, sofern diese Kosten nicht bereits durch die Verwaltungskosten der Verwaltungsgesellschaft abgegolten sind.

Kosten für administrative Tätigkeiten („Administrationsgebühr“)

Für die Erbringung der administrativen Tätigkeiten der Fondsbuchhaltung und Rechnungslegung, Kundenanfragen, Bewertung und Preisfestsetzung (einschließlich Steuererklärungen), Überwachung der Einhaltung der Rechtsvorschriften, Führung des Anteilinhaberregisters, Gewinnausschüttung, Ausgabe und Rücknahme von Anteilen, Kontraktabrechnungen (einschließlich Versand der Zertifikate) und Führung von Aufzeichnungen ist die Verwaltungsgesellschaft berechtigt, eine Vergütung auf Basis des Fondsvermögens oder auf Pauschalbasis dem Fonds zu verrechnen.

Sofern administrative Tätigkeiten von Dritten erbracht werden (siehe Abschnitt I Punkt 5. bzw. Abschnitt III), erhält der Dritte einen entsprechenden Anteil an der Administrationsgebühr für die übernommen administrativen Tätigkeiten.

Transaktionskosten

Darunter sind jene Kosten zu verstehen, die im Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräußerung von Vermögensgegenständen des Fonds entstehen, sofern sie nicht bereits im Rahmen der Transaktionskostenabrechnung über den Kurs berücksichtigt wurden.

In den Transaktionskosten sind auch die Kosten einer zentralen Gegenpartei für OTC-Derivate (gemäß der Verordnung (EU) 648/2012 (EMIR)) mitumfasst.

Abwicklung von Transaktionen: Die Verwaltungsgesellschaft weist darauf hin, dass sie Transaktionen für den Fonds über ein mit ihr in einer engen Verbindung stehendes Unternehmen, somit ein verbundenes Unternehmen im Sinne des Artikel 4 Abs. 1 Z 38 VO (EU) 575/2013, abwickeln kann.

Kosten für die Depotbank

Dem Fonds werden von der Depotbank bankübliche Depotgebühren gegebenenfalls einschließlich der banküblichen Kosten für die Verwahrung ausländischer Wertpapiere im Ausland sowie Kosten für das Kuponinkasso angelastet (Wertpapierdepotgebühren).

Kosten für die Stimmrechtsausübung

Bei Investments in Aktien kann sich die Verwaltungsgesellschaft für die Stimmrechtsausübung zu diesen Aktien eines Dritten bedienen. Aus der Tätigkeit dieses Dritten können Kosten anfallen.

Für die Ausstellung der Stimmrechtskarten zur Teilnahme an Abstimmungen berechnet die Verwahrstelle bzw. ihr Beauftragter Gebühren in banküblicher Höhe.

Die genannten Kosten sind der Höhe nach von der Anzahl der Abstimmungen abhängig, an denen der Fonds teilnimmt.

Lizenzkosten, Kosten für externe Ratings, Zertifizierungskosten, Sonderreporting

Ist der Erwerb von Lizenzen für die Veranlagung (z.B. Lizenzkosten für Finanzindices, Benchmark, sonstige Marktdaten) bzw. die Bezeichnung des Investmentfonds notwendig oder werden Ratings von Ratingagenturen für die Bewertung der Bonität und Beurteilung des Risikos eines Vermögenswerts genutzt, werden die damit verbundenen Kosten dem Investmentfonds angelastet. Ebenso können dem Fonds die Kosten für ein für die Investoren relevantes Sonderreporting oder Kosten für die Zertifizierung von im Prospekt zugesicherten Produktmerkmalen angelastet werden (z.B.: Kosten für die Zertifizierung mit Österreichischem Umweltzeichen auf Basis spezieller Kriterien bei der Titelselektion).

Publizitätskosten

Darunter sind jene Kosten zu subsumieren, die im Zusammenhang mit der Erstellung und Veröffentlichung von gesetzlich vorgesehenen Informationen gegenüber Anlegern im In- und Ausland entstehen. Auch die Kosten für die Erstellung und Verwendung eines dauerhaften Datenträgers (ausgenommen die gesetzlich verbotenen Fälle) sind umfasst.

Unter die Publizitätskosten fallen insbesondere Veröffentlichungen in Medien im In- und Ausland (z.B. deutscher Bundesanzeiger) sowie Druck und Versand von Anlegerinformationsschreiben gemäß § 133 InvFG.

Kosten für Wirtschaftsprüfung (Abschlussprüfung) und Steuerberatung incl. Ermittlung der steuerlichen Werte

Die Höhe der Vergütung an den Wirtschaftsprüfer richtet sich einerseits nach dem Fondsvolumen und andererseits nach den Veranlagungsgrundsätzen.

Kosten der Steuerberatung umfassen auch externe Kosten für die Ermittlung der steuerlichen Werte für die Erstellung der Steuerrechnung.

Diesbezüglich umfasst ist auch die Ermittlung der Steuerdaten je Anteil für nicht in Österreich unbeschränkt steuerpflichtige Anteilinhaber.

Aufsichtskosten

Sämtliche durch die Aufsichtsbehörden verrechnete Kosten sowie Kosten, die aus der Erfüllung von gesetzlichen Vertriebsvoraussetzungen in etwaigen Vertriebsstaaten resultieren, können dem Fonds im Rahmen der gesetzlichen Zulässigkeit angelastet werden. Weiters können Kosten, die sich aus aufsichtsrechtlichen Meldepflichten ergeben, dem Fonds verrechnet werden.

Sonstige Aufwendungen

Aufwendungen für den Fonds, die zum Nutzen der Anleger anfallen und nicht unter den oben genannten Kosten erfasst sind, können dem Fonds nach Ermessen der Verwaltungsgesellschaft angelastet werden.

Im aktuellen Rechenschaftsbericht werden unter 'Fondsergebnis', Unterpunkt 'Aufwendungen' die vorgenannten Positionen ausgewiesen.

Vorteile:

Die Verwaltungsgesellschaft weist darauf hin, dass sie infolge ihrer Verwaltungstätigkeit für den Fonds (sonstige geldwerte) Vorteile (z.B. für Research, Finanzanalysen, Markt- und Kursinformationssysteme) ausschließlich dann vereinnahmt, wenn sie zur Qualitätsverbesserung im Interesse der Anteilinhaber eingesetzt werden.

Die Verwaltungsgesellschaft darf aus der vereinnahmten Verwaltungsgebühr Rückvergütungen (im Sinn von Provisionen) gewähren. Die Gewährung von derartigen Rückvergütungen führt nicht zu einer Mehrbelastung des Fonds mit zusätzlichen Kosten.

Von Dritten geleistete Rückvergütungen (im Sinn von Provisionen) werden nach Abzug angemessener Aufwandsentschädigungen an den Fonds weitergeleitet und im Rechenschaftsbericht ausgewiesen.

18. Angabe über die externen Beratungsfirmen oder Anlageberater, wenn ihre Dienste auf Vertragsbasis in Anspruch genommen und die Vergütungen hierfür dem Vermögen des Fonds entnommen werden

Externes Fondsmanagement für Global High Yield Pocket:

- Amundi Asset Management US, Inc., 280 South Magnum Street, Suite 301, Durham, North Carolina (NC) 27701-3676, United States of America

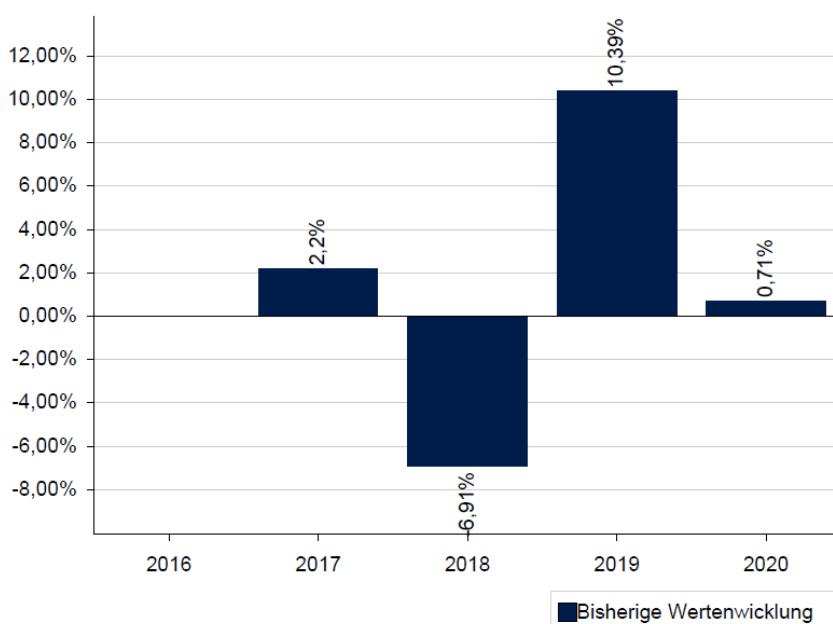
19. Angaben über die Maßnahmen, die getroffen worden sind, um die Zahlungen an die Anteilinhaber, den Rückkauf oder die Rücknahme der Anteile sowie die Verbreitung der Informationen über den Fonds vorzunehmen. Diese Angaben sind auf jeden Fall hinsichtlich des Mitgliedstaats zu machen, in dem der Fonds bewilligt ist. Falls ferner die Anteile in einem anderen Mitgliedstaat vertrieben werden, sind die oben bezeichneten Angaben hinsichtlich dieses Mitgliedstaats zu machen und in den dort verbreiteten Prospekt aufzunehmen.

Soweit die Anteilscheine in Sammelurkunden dargestellt werden, erfolgt die Gutschrift der Ausschüttungen bzw. der Auszahlungen durch das jeweils für den Anteilinhaber depotführende Kreditinstitut. Dies gilt auch für allfällig im Ausland vertriebene Anteilscheine.

20. Weitere Anlageinformationen

Die Angaben zur Ausführung von Handelsentscheidungen (Execution Policy) sowie die Grundsätze für die Ausübung von Stimmrechten in der Amundi Austria GmbH finden sich im **Anhang**.

20.1. Gegebenenfalls bisherige Ergebnisse des Fonds



Wertentwicklung auf Basis der Anteilscheinklasse ausschüttend.

Durchschnittliche Kalenderjahresperformance über einen Zeitraum von:

3 Jahre	5 Jahre	10 Jahre
1,15%	---	---

Hinweis: Die Wertentwicklung der Vergangenheit lässt keine verlässlichen Rückschlüsse auf die zukünftige Wertentwicklung des Investmentfonds zu.

Die Angaben beziehen sich auf die Wertentwicklung des Investmentfonds bis zum 31.12.2020. Die Wertentwicklung ab diesem Zeitpunkt bzw. die aktuellen Werte entnehmen sie bitte dem jeweils aktuellen Factsheet bzw. der Internetseite der Verwaltungsgesellschaft (www.amundi.at).

20.2. Profil des typischen Anlegers, für den der Fonds konzipiert ist

Anlegerprofil: „risikoorientiert“

Der Fonds richtet sich an **risikoorientierte** Anleger mit hoher Risikoneigung. Er ist insbesondere für Anleger geeignet, die erhebliche bis sehr hohe Wertschwankungen bzw. Kapitalverluste in Kauf zu nehmen bereit sind und hohe Gewinnchancen erwarten. Um die mit einer Veranlagung in diesen Investmentfonds verbundenen Chancen und Risiken (vgl. Punkt 16. „Risikoprofil des Fonds“) verstehen und beurteilen zu können, sollten Investoren entweder selbst über entsprechende Erfahrungen und Kenntnisse betreffend Anlageprodukte und Kapitalmärkte verfügen oder in dieser Hinsicht fachkundig beraten worden sein.

Der Risikoindikator, der die zu erwartenden Schwankungen des Fondsanteilspreises widerspiegeln soll, ist den Wesentlichen Anlegerinformationen (Kundeninformationsdokument, "KID") unter dem Punkt "Risiko- und Ertragsprofil" zu entnehmen. Grundsätzlich gilt, dass

- Fonds mit niedrigem Risikoindikator geringe Wertschwankungen und Verlustrisiken, aber typischerweise auch niedrige Ertragschancen aufweisen,
- Fonds mit mittlerem Risikoindikator mittlere bis hohe Wertschwankungen und Verlustrisiken, aber typischerweise auch entsprechend höhere Ertragschancen aufweisen und, dass
- Fonds mit hohem Risikoindikator hohe bis sehr hohe Wertschwankungen und Verlustrisiken, aber typischerweise auch hohe bis sehr hohe Ertragschancen aufweisen.

Die empfohlene Mindestbeholdendauer für Anteile dieses Fonds ist den Wesentlichen Anlegerinformationen (Kundeninformationsdokument, "KID") unter dem Punkt "Ziele und Anlagepolitik" zu entnehmen.

21. Wirtschaftliche Informationen

21.1. Etwaige Kosten oder Gebühren mit Ausnahme der unter 9., 10. und 17. genannten Kosten, aufgeschlüsselt nach denjenigen, die vom Anteilinhaber zu entrichten sind und denjenigen, die aus dem Sondervermögen des Fonds zu zahlen sind

Spesen und Gebühren Dritter richten sich nach der Vereinbarung zwischen dem Anteilinhaber und dem Dritten (z.B. Verwahrung der Anteilscheine für den Anteilinhaber, Anschaffung oder Veräußerung von Anteilscheinen im Auftrag des Anteilinhabers, Fremdwährungsabrechnungen) und sind vom Anteilinhaber zu tragen.

Es fallen keine über die in den Punkten 9., 10. und 17. genannten hinausgehenden Kosten an. Die unter 9. und 10. genannten Kosten sind vom Anteilinhaber zu tragen, die unter 17. genannten Kosten werden über den Fonds abgerechnet.

Abschnitt III

ANGABEN ÜBER DIE DEPOTBANK

1. Identität der Depotbank des Fonds und Beschreibung ihrer Pflichten sowie der Interessenkonflikte, die entstehen können

1.1. Identität der Depotbank des Fonds

Als Depotbank fungiert die UniCredit Bank Austria AG; Rothschildplatz 1, A-1020 Wien.

Die Depotbank hat gemäß Bescheid vom 18.04.2016 GZ FMA-IF25 7998/0001-INV/2016 der Finanzmarktaufsicht die Funktion der Depotbank für den Fonds übernommen. Die Bestellung und der Wechsel der Depotbank bedürfen der Bewilligung der Finanzmarktaufsicht. Sie darf nur erteilt werden, wenn anzunehmen ist, dass das Kreditinstitut die Erfüllung der Aufgaben einer Depotbank gewährleistet. Die Bestellung und der Wechsel der Depotbank sind zu veröffentlichen; die Veröffentlichung hat den Bewilligungsbescheid anzuführen.

Die Depotbank ist Kreditinstitut nach österreichischem Recht. Ihre Haupttätigkeit ist das Giro-, Einlagen- und Kreditgeschäft sowie das Depot- und Wertpapiergeschäft.

1.2. Beschreibung der Pflichten der Depotbank

Verwahrung der Vermögenswerte und Führung der Konten des Fonds

Der Depotbank obliegt gemäß Investmentfondsgesetz die Verwahrung der Vermögenswerte des Fonds sowie die Führung der Konten des Fonds (§ 40 Abs 1 InvFG 2011). Weiters obliegt ihr die Verwahrung der Anteilscheine vor ihrer Ausgabe für die von der Verwaltungsgesellschaft verwalteten Fonds (§ 39 Abs 2 InvFG 2011).

Die Depotbank stellt sicher, dass die ihr zur Verwahrung anvertrauten Finanzinstrumente des Fonds, die in einem Depotkonto verbucht werden können, auf gesonderten Konten verbucht werden (Pflicht zur getrennten Verwahrung). Bei Finanzinstrumenten (z.B. OTC-Derivate), die nicht in Verwahrung genommen bzw. auf einem Depotkonto verbucht werden können, prüft die Depotbank das Eigentumsrecht des Fonds.

Gewährleistungs-, Überwachungs- und Kontrollpflichten der Depotbank

- Ausgabe und Rücknahme von Anteilen

Die Depotbank gleicht die erhaltenen Geldbeträge für die Zeichnungen von Anteilen ab. Bei Rücklösungen werden die entsprechenden Anteile aus den Wertbeständen ausgebucht.

- Ermittlung des Anteilswertes

Die Depotbank stellt sicher, dass die Ermittlung des Anteilswertes gemäß dem InvFG 2011 und den Fondsbestimmungen des Fonds erfolgt. Dafür prüft sie, ob von der Verwaltungsgesellschaft geeignete Prozesse sowohl bei der Bewertung von Finanzinstrumenten als auch bei der Ermittlung der Anteilswerte eingesetzt und angewandt werden.

Der Bewertungsprozess sowie dessen geeignete Einsetzung bei der Verwaltungsgesellschaft werden durch die Depotbank zumindest jährlich geprüft. Die Depotbank stellt drüber hinaus durch verschiedene Prüfungshandlungen sicher, dass der Anteilswert gemäß dem InvFG 2011 und den Fondsbestimmungen ermittelt wird.

- Ausführung von Anweisungen der Verwaltungsgesellschaft und zeitnahe Abwicklung

Die Depotbank führt die Anweisungen gemäß vertraglicher Vereinbarung nach Prüfung der Rechtskonformität mit dem InvFG 2011 und den Fondsbestimmungen des Fonds aus. Sollte ein negatives Prüfungsergebnis auftreten, wird die Verwaltungsgesellschaft unverzüglich zur Abklärung kontaktiert.

- Erträge des Fonds

Die Depotbank bucht die Erträge gemäß vertraglicher Vereinbarung und nach Prüfung der Verwendung gemäß den Bestimmungen des InvFG 2011 und der Fondsbestimmungen zeitgerecht, sofern kein negatives Prüfungsergebnis eine unverzügliche Abklärung mit der Verwaltungsgesellschaft auslöst. Die Buchungen werden durch Prüfungshandlungen begleitet.

- Überwachung der Geldflüsse des Fonds

Die Depotbank hat die Geldflüsse des Fonds ordnungsgemäß zu überwachen und insbesondere zu gewährleisten, dass sämtliche bei der Zeichnung von Anteilen des Fonds von Anteilhabern oder im Namen von Anteilhabern geleistete Zahlungen entgegengenommen und, dass sämtliche Gelder des Fonds ordnungsgemäß auf dem Fonds zugehörigen Geldkonten verbucht wurden. Sofern Konten bei Drittbanken geführt werden, erfolgt ein periodischer Abgleich der Geldkonten des Fonds mit den internen Aufzeichnungen der Depotbank. Die Depotbank gewährleistet durch vertragliche Vereinbarungen mit der Verwaltungsgesellschaft, dass die Verwaltungsgesellschaft die Depotbank über Kontoeröffnungen für den Fonds auch bei Drittbanken informiert.

Die Depotbank nimmt in Ausübung ihrer oben genannten Gewährleistungs-, Überwachungs- und Kontrollpflichten nachträgliche Kontrollen und Überprüfungen von Prozessen und Verfahren vor, für die die Verwaltungsgesellschaft oder gegebenenfalls ein von der Verwaltungsgesellschaft beauftragter Dritter zuständig sind. Die Depotbank führt in angemessenen Zeitabständen Vor-Ort Besuche bei der Verwaltungsgesellschaft durch.

Zusätzlich hat die Depotbank von der Verwaltungsgesellschaft folgende Aufgaben, teilweise im Rahmen einer Übertragung gemäß § 28 InvFG übernommen:

- Preisfestsetzung (einschließlich Steuererklärungen)
- Dienstleistungen der Fondsbuchhaltung und Rechnungslegung
- Gewinnausschüttung auf Basis der Beschlussfassung der Verwaltungsgesellschaft
- Ausgabe und Rücknahme von Anteilen
- Kontraktabrechnungen (einschließlich Versand der Zertifikate)

1.3. Angabe sämtlicher Interessenskonflikte, die sich aus der Aufgabenübertragung ergeben können

Die der Verwaltungsgesellschaft nach den Fondsbestimmungen für die Verwaltung zustehende Vergütung und der Ersatz für die mit der Verwaltung zusammenhängenden Aufwendungen sind von der Depotbank zu Lasten der für den Fonds geführten Konten zu bezahlen. Die Depotbank darf die ihr für die Verwahrung der Wertpapiere des Fonds und für die Kontenführung zustehende Vergütung dem Fonds anlasten. Bei diesen Maßnahmen kann die Depotbank nur auf Grund eines Auftrages der Verwaltungsgesellschaft handeln.

2. Beschreibung sämtlicher von der Depotbank übertragener Verwahrungsfunktionen, Liste der Beauftragten und Unterbeauftragten und Angabe sämtlicher Interessenskonflikte, die sich aus der Aufgabenübertragung ergeben können

2.1. Beschreibung sämtlicher von der Depotbank übertragener Verwahrungsfunktionen, Liste der Beauftragten und Unterbeauftragten

Die Depotbank setzt Unterverwahrstellen ein. Eine Liste dieser Unterverwahrstellen finden Sie auf der Internetseite der Verwaltungsgesellschaft www.amundi.at unter **Regulatorische Informationen → Lagerstellen bzw. Unterverwahrstellen**.

Die Depotbank prüft im Auswahlprozess den Ruf, die wirtschaftliche Lage, die Organisationsstruktur und Fachkenntnisse des Dritten sowie den Einklang mit den rechtlichen Voraussetzungen der Übertragung der Verwahrung und wägt die Gesamtumstände hinsichtlich der neuen potentiellen Unterverwahrstelle ab. Die Ernennung erfolgt nur nach positivem Prüfungsergebnis. Der Auswahlprozess wird jährlich überprüft.

Bei den Unterverwahrstellen führt die Depotbank gemäß ihrer Gewährleistungspflicht Vor-Ort Besuche durch und prüft insbesondere das pflichtgemäße Handeln der Unterverwahrstelle gemäß den investmentfondsrechtlichen Bestimmungen.

2.2. Angabe sämtlicher Interessenkonflikte, die sich aus der Aufgabenübertragung ergeben können

Die Depotbank beobachtet mögliche Interessenskonflikte im Zusammenhang mit ihren Aufgaben.

Interessenskonflikte können unter anderem darin bestehen, dass eine Unterverwahrstelle Teil der UniCredit Gruppe ist und die Depotbank daran gehindert wäre ausschließlich im besten Interesse der Anteilhaber zu handeln. Ein derartiger Interessenskonflikt besteht derzeit nicht. Für den Fall, dass ein solcher Interessenskonflikt auftritt und dieser nicht vermieden werden kann, wird die Depotbank diesen Interessenskonflikt entsprechend identifizieren, steuern, beobachten und gegenüber den Anteilhabern offenlegen.

Die Depotbank prüft die Erfüllung der Pflicht zur getrennten Verwahrung der für den Fonds verwahrten Finanzinstrumente von anderen durch die beauftragte Unterverwahrstelle verwahrten Finanzinstrumenten. Sie gewährleistet, dass der Dritte im Drittland alle nötigen Schritte unternimmt, damit der Insolvenzschutz der vom Dritten verwahrten Finanzinstrumente sichergestellt wird.

3. Erklärung, dass den Anteilhabern auf Antrag Informationen auf dem neuesten Stand hinsichtlich der Informationen gemäß den vorstehenden Angaben übermittelt werden

Auf Anfrage werden den Anteilhabern des Fonds aktuelle Informationen zu den oben angeführten Angaben von der Depotbank zur Verfügung gestellt.

Amundi Austria GmbH

Christian Mathern
Geschäftsführer

Mag. Hannes Roubik
Geschäftsführer

ANHANG

1) Angaben über die Geschäftsführung

Gabriele TAVAZZANI
Christian MATHERN
Mag. Hannes ROUBIK
Alois STEINBÖCK

2) Aufsichtsrat, Grund- / Stammkapital

Matteo GERMANO (Vorsitzender)
Christophe LEMARIÉ (stv. Vorsitzender)
Domenico AIELLO
Christianus PELLIS
Satyen S SHAH
DI (FH) Mag. Thomas GREINER (vom Betriebsrat entsandt)
Mag. Karin PASEKA (vom Betriebsrat entsandt)
Beate SCHEIBER (vom Betriebsrat entsandt)

Stammkapital: EUR 5.000.000,--

3) Angabe der Hauptfunktion die außerhalb der Gesellschaft ausgeübt wird

Gabriele Tavazzani

- Amundi Czech Republic Asset Management a.s.: Mitglied des Aufsichtsrates
- Amundi Czech Republic investiční společnost a.s.: Mitglied des Aufsichtsrates
- Amundi Polska TFI S.A.: Vorsitzender des Aufsichtsrates und Mitglied des Prüfungsausschusses

Mag. Hannes Roubik

- VÖIG (Vereinigung Österreichischer Investmentgesellschaften): Mitglied des Vorstandes
- Amundi Investment Fund Management Private Limited Company (Hungary): Mitglied des Aufsichtsrates
- Amundi Asset Management SAI SA: Vorsitzender des Aufsichtsrates und Mitglied des Prüfungsausschusses

Christian Mathern

- Amundi Investment Fund Management Private Limited Company (Hungary): Mitglied des Aufsichtsrates

Matteo Germano

- Amundi SGR (Milan): Director

Christophe Lemarié

- Amundi Asset Management S.A.S.: Head of crossborder platform and deputy Head of Retail Marketing
- Pluri-Investissements SICAV: Chairman and Chief Executive Officer
- Amundi Interinvest SICAV: Director
- First Eagle Amundi International Fund: Director
- Amundi Funds SICAV: Chairman of the Board of Directors
- Amundi Index Solutions SICAV: Director
- Structura SICAV: Director

- Amundi Fund Solutions ICAV: Non-Executive Director and Chairman of the Board
- France Ireland Chamber of Commerce: Director

Domenico Aiello

- Amundi Asset Management: CFO
- Amundi Deutschland GmbH: Member of the Supervisory Board
- Amundi (UK) Limited: Member of the Board of Directors
- CPR Asset Management: Member of the Board of Directors
- Amundi Finance: Member of the Board of Directors

Satyen S Shah

- BAWAG Group AG: Member of the Managing Board; Head of Retail & SME, Deputy CEO
- BAWAG P.S.K. Bank für Arbeit und Wirtschaft und Österreichische Postsparkasse Aktiengesellschaft: Member of the Managing Board; Head of Retail & SME, Deputy CEO
- Hamburg Commercial Bank AG: Member of Supervisory Board
- Zahnärztekasse AG: Chairman of Administrative Board
- Omnicas Management AG: Chairman of Administrative Board

Christianus Pellis

- Amundi Deutschland GmbH: Chief Executive Officer
- Amundi Luxembourg S.A.: Member / Director
- Amundi Funds SICAV: Member / Director
- Amundi Iberia SGIC, S.A.: Chairman of the Board of Directors
- First Eagle Amundi International Fund: Chairman of the Board of Directors
- Amundi Taiwan Ltd: Director

4) Aktionäre/Gesellschafter

- Amundi Asset Management S.A.S., 91-93 boulevard Pasteur, 75015 Paris, Frankreich, zu 100 %

5) Vertriebsstellen

Der Vertrieb erfolgt derzeit über die BAWAG P.S.K. Bank für Arbeit und Wirtschaft und Österreichische Postsparkasse AG, Wiedner Gürtel 11, 1100 Wien und ihre Filialen und die UniCredit Bank Austria AG, Rothschildplatz 1, 1020 Wien und ihre Filialen sowie über depotführende Kreditinstitute.

Angabe sämtlicher von der Verwaltungsgesellschaft verwalteter Investmentfonds**Publikumsfonds (OGAW)**

A 109	Amundi Mündel Rent
Advantage Stock	Amundi Öko Sozial Dollar Bond
Amundi Austria Stock	Amundi Öko Sozial Euro Aggregate Bond
Amundi Bond Strategy Global High Yield	Amundi Öko Sozial Euro Corporate Bond
Amundi Central & Eastern Europe Bond	Amundi Öko Sozial Euro Government Bond
Amundi CPR Climate Action	Amundi Öko Sozial Euro Short Term Bond
Amundi Eastern Europe Stock	Amundi Öko Sozial Stock
Amundi ESG Income 1	Amundi Protect Invest Europe
Amundi ESG Income 1 (ex First Step)	Amundi Select Europe Stock
Amundi ESG Income 2	Amundi Trend Bond
Amundi ESG Income 3	Anadi Global Selection
Amundi Ethik Fonds	Bond Strategy Euro S.T.3Y
Amundi Ethik Fonds ausgewogen	Bond Strategy Euro All Term
Amundi Ethik Fonds Evolution	C 70
Amundi Euro Corporate Bond	Euroopportunity Bond
Amundi Euro Rent	GF 10 (Großanlegerfonds)
Amundi Europa Garantiebasket 2/2022	GF 190 (Großanlegerfonds)
Amundi Flex React Evergreen 10/2022	GF48 (Großanlegerfonds)
Amundi GF Euro Core Rent	SmartSelection – Aktien Global Strategie
Amundi GF Euro Rent	SmartSelection – Global Ausgeglichene Strategie
Amundi GF Vorsorge Aktiv	KONZEPT : ERTRAG 2023
Amundi Global Bond	KONZEPT : ERTRAG 2025
Amundi Global High Yield Bond	KONZEPT : ERTRAG 2027
Amundi Global High Yield Bond Low Duration	KONZEPT : ERTRAG 2029
Amundi Gold Stock	KONZEPT : ERTRAG Aktien Welt
Amundi Greater Europe Garantiebasket 4/2022	KONZEPT : ERTRAG ausgewogen
Amundi Healthcare Stock	KONZEPT : ERTRAG dynamisch
Amundi Mega Trends	KONZEPT : ERTRAG konservativ
Amundi Mündel Bond	USD Convergence Bond

Publikums-AIF

VKB Anlage Mix Dynamik

Spezialfonds

A 22	GF 501
A 25	GF 502
A 41	GF 503
A 57	GF 504
A 58	GF EM Bond
A 68	GF Fortuna
A 77	GF Osteuropa Aktien
A 94	Global HY ESG
A 105	Global Garant X
A 108	Global Garant Xb
A 200	Global Garant XII
ACG 14 Vorsorge	Global Garant XIIb
AKM-Fonds	Global Garant XVIII

Aktienportfolio 1	Global Garant XVIIIb XXb
Aktienportfolio 3	Global Garant XX
Amundi Spezial 1	Helvetia Plus Garant
Amundi Spezial 11	P 1
Amundi Spezial 20	P 2
Amundi Spezial 27	ProInvest Fonds (dynamisch) I
Amundi Spezial 27/HTM	ProInvest Fonds (progressiv) III
BAWAG-Versicherung O.K. Pension	ProInvest Fonds (progressiv) VI
BAWAG-Versicherung O.K. Plus	ProInvest Fonds VII
BV Aktien Pension	R 50-Fonds
C 23	RI 500
C 40	SF 27
C 45	Spezial 43
C 100	VBV Global Bonds 1
C 200	VBV Rentenfonds 1
EM Corp ESG	VBV Rentenfonds 2
FokusLife ausgewogen	VBV Sustainable Credit Fund
FokusLife ertragsorientiert	VBV VK Emerging Markets ESG Bond Fund
FokusLife wachstumsorientiert	VBV VK Euro Short Term Plus ESG
GF 26	VBV VK Global Bonds ESG Fund A
GF 66	VBV VK Global Bonds ESG Fund C
GF 67	VBV VK High Yield Nachhaltig
GF 80	VBV VK PIA HTM Fonds
GF 92	VBV-VK-Rentendachfonds
GF 93	WK 19
GF 100 (Großanlegerfonds)	WSTW IV
GF 124	WSTW VI
GF 125	WSTW VII
GF 126	ZVE 2007 Plus
GF 127	ZVE 2008 Plus
GF 130	ZVE 2009 Plus
GF 154	ZVE 2010 Plus
GF 155	ZVE 2013
GF 157	ZVE 2014
GF 158	ZVE 2015
GF 224	ZVE 2016
GF 280	ZVE 2017
GF 400	ZVE Aktien

Fondsbestimmungen für den

Amundi ESG Income 3

gemäß InvFG 2011

Die Fondsbestimmungen für den Investmentfonds **Amundi ESG Income 3**, Miteigentumsfonds gemäß **Investmentfondsgesetz 2011 idgF** (InvFG), wurden von der Finanzmarktaufsicht (FMA) genehmigt.

Der Investmentfonds ist ein Organismus zur gemeinsamen Veranlagung in Wertpapieren (OGAW) und wird von der Amundi Austria GmbH (nachstehend „Verwaltungsgesellschaft“ genannt) mit Sitz in Wien verwaltet.

Artikel 1 Miteigentumsanteile

Die Miteigentumsanteile werden durch Anteilscheine (Zertifikate) mit Wertpapiercharakter verkörpert, die auf Inhaber lauten.

Die Anteilscheine werden in Sammelurkunden je Anteilsgattung dargestellt. Effektive Stücke können daher nicht ausgefolgt werden.

Artikel 2 Depotbank (Verwahrstelle)

Die für den Investmentfonds bestellte Depotbank (Verwahrstelle) ist die UniCredit Bank Austria AG, Wien.

Zahlstellen für Anteilscheine sind die Depotbank (Verwahrstelle) und ihre Filialen oder sonstige im Prospekt genannte Zahlstellen.

Artikel 3 Veranlagungsinstrumente und -grundsätze

Der Investmentfonds verfolgt eine aktive Veranlagungsstrategie und orientiert sich an keinem Referenzwert.

Für den Investmentfonds dürfen nachstehende Vermögenswerte nach Maßgabe des InvFG ausgewählt werden.

Beschreibung des Veranlagungsschwerpunktes

Der Investmentfonds veranlagt hauptsächlich, das heißt zu **mindestens 66 vH** des Fondsvermögens direkt oder indirekt über Investmentfonds in Anleihen (in Form von Wertpapieren und/oder Geldmarktinstrumenten), Aktien und diesen gleichwertigen Wertpapieren, welche die Kriterien eines nachhaltigen Investments erfüllen müssen. Dies wird dadurch gewährleistet, dass aufgrund von vordefinierten Ausschlusskriterien bestimmte Titel von der Veranlagung absolut ausgeschlossen werden und im Übrigen die Titelauswahl aufgrund der Bewertung nach Umwelt-, Sozial- und Governance – Kriterien (ESG) erfolgt, aus denen eine Gesamtbewertung ermittelt wird.

Die durch Direktanlagen in Aktien und aktienähnliche begebare Wertpapiere, über Derivate sowie indirekt über Investmentfonds repräsentierte Aktienquote beträgt je nach Markteinschätzung **bis zu 70 vH** des Fondsvermögens.

Zu Diversifikationszwecken kann bis zu **maximal 10 vH** des Fondsvermögens in Gold-Zertifikate veranlagt werden, wenn diese dem Erwerber keinen Herausgabeanspruch auf physisches Gold, sondern lediglich einen Zahlungsanspruch gegenüber dem Emittenten vermitteln.

Die nachfolgenden Veranlagungsinstrumente werden unter Einhaltung des obig beschriebenen Veranlagungsschwerpunkts für das Fondsvermögen erworben.

Gegebenenfalls können Anteile an Investmentfonds erworben werden, deren Anlagerestriktionen hinsichtlich des obig beschriebenen Veranlagungsschwerpunkts und der unten zu den Veranlagungsinstrumenten angeführten Beschränkungen abweichen. Die jederzeitige Einhaltung des obig beschriebenen Veranlagungsschwerpunkts bleibt hiervon unberührt.

3.1. Wertpapiere

Wertpapiere (einschließlich Wertpapiere mit eingebetteten derivativen Instrumenten) dürfen **bis zu 100 vH** des Fondsvermögens erworben werden.

3.2. Geldmarktinstrumente

Geldmarktinstrumente dürfen **bis zu 100 vH** des Fondsvermögens erworben werden.

3.3. Wertpapiere und Geldmarktinstrumente

Der Erwerb nicht voll eingezahlter Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente und von Bezugsrechten auf solche Instrumente oder von nicht voll eingezahlten anderen Finanzinstrumenten ist zulässig.

Wertpapiere und Geldmarktinstrumente dürfen erworben werden, wenn sie den Kriterien betreffend die Notiz oder den Handel an einem geregelten Markt oder einer Wertpapierbörse gemäß InvFG entsprechen.

Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die die im vorstehenden Absatz genannten Kriterien nicht erfüllen, dürfen insgesamt **bis zu 10 vH** des Fondsvermögens erworben werden.

3.4. Anteile an Investmentfonds

Anteile an Investmentfonds (OGAW, OGA) dürfen **jeweils bis zu 20 vH** des Fondsvermögens und **insgesamt bis zu 100 vH** des Fondsvermögens erworben werden, sofern diese (OGAW bzw. OGA) ihrerseits jeweils zu nicht mehr als 10 vH des Fondsvermögens in Anteile anderer Investmentfonds investieren.

Anteile an OGA dürfen **insgesamt bis zu 30 vH** des Fondsvermögens erworben werden.

3.5. Derivative Instrumente

Derivative Instrumente dürfen als Teil der Anlagestrategie **bis zu 34 vH** des Fondsvermögens (berechnet auf Basis der aktuellen Marktpreise) und zur Absicherung eingesetzt werden.

3.6. Risiko-Messmethode des Investmentfonds

Der Investmentfonds wendet folgende Risikomessmethode an:

Commitment Ansatz

Der Commitment Wert wird gemäß dem 3. Hauptstück der 4. Derivate-Risikoberechnungs- und MeldeV idgF ermittelt.

Das Gesamtrisiko derivativer Instrumente, die nicht der Absicherung dienen, darf **100 vH** des Gesamtnettowerts des Fondsvermögens nicht überschreiten.

3.7. Sichteinlagen oder kündbare Einlagen

Sichteinlagen und kündbare Einlagen mit einer Laufzeit von höchstens 12 Monaten dürfen **bis zu 34 vH** des Fondsvermögens gehalten werden.

Es ist kein Mindestbankguthaben zu halten.

Im Rahmen von Umschichtungen des Fondsportfolios und/oder der begründeten Annahme drohender Verluste bei Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten kann der Investmentfonds den oben beschriebenen Veranlagungsschwerpunkt unterschreiten und einen höheren Anteil an Sichteinlagen oder kündbaren Einlagen mit einer Laufzeit von höchstens 12 Monaten aufweisen.

3.8. Vorübergehend aufgenommene Kredite

Die Verwaltungsgesellschaft darf für Rechnung des Investmentfonds vorübergehend Kredite **bis zur Höhe von 10 vH** des Fondsvermögens aufnehmen.

3.9. Pensionsgeschäfte

Pensionsgeschäfte dürfen **bis zu 30 vH** des Fondsvermögens eingesetzt werden.

3.10. Wertpapierleihe

Wertpapierleihegeschäfte dürfen **bis zu 30 vH** des Fondsvermögens eingesetzt werden.

Der Erwerb von Veranlagungsinstrumenten ist nur einheitlich für den ganzen Investmentfonds und nicht für eine einzelne Anteilsgattung oder eine Gruppe von Anteilsgattungen zulässig.

Dies gilt jedoch nicht für Währungssicherungsgeschäfte. Diese können auch ausschließlich zugunsten einer einzigen Anteilsgattung abgeschlossen werden. Ausgaben und Einnahmen aufgrund eines Währungssicherungsgeschäfts werden ausschließlich der betreffenden Anteilsgattung zugeordnet.

Artikel 4 Modalitäten der Ausgabe und Rücknahme

Die Berechnung des Anteilswertes erfolgt in EUR.

Es liegt im Ermessen der Verwaltungsgesellschaft, auch Anteilsscheinklassen in anderen Währungen aufzulegen.

Der Wert der Anteile wird an jedem österreichischen Börsentag mit Ausnahme von Bankfeiertagen ermittelt.

4.1. Ausgabe und Ausgabeaufschlag

Die Berechnung des Ausgabepreises bzw. die Ausgabe erfolgt an jedem österreichischen Börsentag mit Ausnahme von Bankfeiertagen.

Der Ausgabepreis ergibt sich aus dem Anteilswert zuzüglich eines Aufschlages pro Anteil in Höhe von **bis zu 3,00 vH** zur Deckung der Ausgabekosten der Verwaltungsgesellschaft.

Die Ausgabe der Anteile ist grundsätzlich nicht beschränkt, die Verwaltungsgesellschaft behält sich jedoch vor, die Ausgabe von Anteilscheinen vorübergehend oder vollständig einzustellen.

Es liegt im Ermessen der Verwaltungsgesellschaft eine Staffelung des Ausgabeaufschlags vorzunehmen.

4.2. Rücknahme und Rücknahmeabschlag

Die Berechnung des Rücknahmepreises bzw. die Rücknahme erfolgt an jedem österreichischen Börsentag mit Ausnahme von Bankfeiertagen.

Der Rücknahmepreis entspricht dem Anteilswert. Es fällt kein Rücknahmeabschlag an.

Auf Verlangen eines Anteilinhabers ist diesem sein Anteil an dem Investmentfonds zum jeweiligen Rücknahmepreis gegen Rückgabe des Anteilscheines ausbezahlt.

Artikel 5 Rechnungsjahr

Das Rechnungsjahr des Investmentfonds ist die Zeit vom 05.06. bis zum 04.06.

Artikel 6 Anteilsgattungen und Ertragsverwendung

Für den Investmentfonds können sowohl Ausschüttungsanteilscheine und/oder Thesaurierungsanteilscheine mit KEST-Auszahlung als auch Thesaurierungsanteilscheine ohne KEST-Auszahlung und zwar jeweils über ein Stück oder Bruchteile davon ausgegeben werden.

Für diesen Investmentfonds können verschiedene Gattungen von Anteilscheinen ausgegeben werden. Die Bildung der Anteilsgattungen

sowie die Ausgabe von Anteilen einer Anteilsgattung liegen im Ermessen der Verwaltungsgesellschaft.

6.1. Ertr  nisverwendung bei Aussch  ttungsanteilscheinen (Aussch  tter)

Die w  hrend des Rechnungsjahres vereinnahmten Ertr  gnisse (Zinsen und Dividenden) k  nnen nach Deckung der Kosten nach dem Ermessen der Verwaltungsgesellschaft ausgesch  ttet werden. Eine Aussch  ttung kann unter Ber  cksichtigung der Interessen der Anteilinhaber unterbleiben. Ebenso steht die Aussch  ttung von Ertr  gen aus der Ver  u  erung von Verm  genswerten des Investmentfonds einschlie  lich von Bezugsrechten im Ermessen der Verwaltungsgesellschaft. Eine Aussch  ttung aus der Fondssubstanz sowie Zwischenaussch  ttungen sind zul  ssig.

Das Fondsverm  gen darf durch Aussch  ttungen in keinem Fall das im Gesetz vorgesehene Mindestvolumen f  r eine K  ndigung unterschreiten.

Die Betr  ge sind an die Inhaber von Aussch  ttungsanteilscheinen ab 31.07. des folgenden Rechnungsjahres auszusch  tten, der Rest wird auf neue Rechnung vorgetragen.

Jedenfalls ist ab dem 31.07. der gem    InvFG ermittelte Betrag auszus zahlen, der zutreffendenfalls zur Deckung einer auf den aussch  ttungsgleichen Ertrag des Anteilscheines entfallenden Kapitalertragsteuerabfuhrpflicht zu verwenden ist.

6.2. Ertr  nisverwendung bei Thesaurierungsanteilscheinen mit KEST-Auszahlung (Thesaurierer)

Die w  hrend des Rechnungsjahres vereinnahmten Ertr  gnisse nach Deckung der Kosten werden nicht ausgesch  ttet. Es ist bei Thesaurierungsanteilscheinen ab 31.07. der gem    InvFG ermittelte Betrag auszus zahlen, der zutreffendenfalls zur Deckung einer auf den aussch  ttungsgleichen Ertrag des Anteilscheines entfallenden Kapitalertragsteuerabfuhrpflicht zu verwenden ist.

6.3. Ertr  nisverwendung bei Thesaurierungsanteilscheinen ohne KEST-Auszahlung (Vollthesaurierer)

Die w  hrend des Rechnungsjahres vereinnahmten Ertr  gnisse nach Deckung der Kosten werden nicht ausgesch  ttet. Es wird keine Auszahlung gem    InvFG vorgenommen. Der f  r das Unterbleiben der KEST-Auszahlung auf den Jahresertrag gem    InvFG ma  gebliche Zeitpunkt ist jeweils der 31.07. des folgenden Rechnungsjahres.

Die Verwaltungsgesellschaft stellt durch Erbringung entsprechender Nachweise von den depotf  hrenden Stellen sicher, dass die Anteilscheine im Auszahlungszeitpunkt nur von Anteilinhabern gehalten werden k  nnen, die entweder nicht der inl  ndischen Einkommen- oder K  rperschaftssteuer unterliegen oder bei denen die Voraussetzungen f  r eine Befreiung gem       94 des Einkommensteuergesetzes bzw. f  r eine Befreiung von der Kapitalertragsteuer vorliegen.

Werden diese Voraussetzungen zum Auszahlungszeitpunkt nicht erf  llt, ist der gem    InvFG ermittelte Betrag durch Gutschrift des jeweils depotf  hrenden Kreditinstituts auszus zahlen.

6.4. Ertr  nisverwendung bei Thesaurierungsanteilscheinen ohne KEST-Auszahlung (Vollthesaurierer Auslandsbranche)

Der Vertrieb der Thesaurierungsanteilscheine ohne KEST-Auszahlung erfolgt ausschlie  lich im Ausland.

Die w  hrend des Rechnungsjahres vereinnahmten Ertr  gnisse nach Deckung der Kosten werden nicht ausgesch  ttet. Es wird keine Auszahlung gem    InvFG vorgenommen.

Die Verwaltungsgesellschaft stellt durch Erbringung entsprechender Nachweise sicher, dass die Anteilscheine im Auszahlungszeitpunkt nur von Anteilinhabern gehalten werden k  nnen, die entweder nicht der inl  ndischen Einkommen- oder K  rperschaftssteuer unterliegen oder bei denen die Voraussetzungen f  r eine Befreiung gem       94 des Einkommensteuergesetzes bzw. f  r eine Befreiung von der Kapitalertragssteuer vorliegen.

Artikel 7 Verwaltungsgeb  hr, Ersatz von Aufwendungen, Abwicklungsgeb  hr

Die Verwaltungsgesellschaft erh  lt f  r ihre Verwaltungst  tigkeit eine j  hrliche Verg  tung bis zu einer H  he von **1,50 vH** des Fondsverm  gens, die aufgrund des **Durchschnitts** der Fondsverm  genswerte je Preisberechnungstag bereinigt um allf  llige daf  r vorgenommene Abgrenzungen errechnet und monatlich in 12 Teilbetr  gen angelastet wird.

Es liegt im Ermessen der Verwaltungsgesellschaft, eine Staffelung der Verwaltungsgeb  hr vorzunehmen.

Die Verwaltungsgesellschaft hat Anspruch auf Ersatz aller durch die Verwaltung entstandenen Aufwendungen, wie insbesondere Kosten f  r Pflichtver  ffentlichungen, Depotgeb  hren, Aufwendungen f  r administrative T  tigkeiten gem       5 Abs 2 Z 1 lit b) InvFG sowie Pr  fungs-, Beratungs- und Abschlusskosten.

Die Kosten bei Einf  hrung neuer Anteilsgattungen f  r bestehende Sonderverm  gen werden zu Lasten der Anteilspreise der neuen Anteilsgattungen in Rechnung gestellt.

Bei Abwicklung des Investmentfonds erh  lt die abwickelnde Stelle eine Verg  tung von **0,5 vH** des Fondsverm  gens.

N  here Angaben und Erl  uterungen zu diesem Investmentfonds finden sich im Prospekt.

Anhang

Liste der Börsen mit amtlichem Handel und von organisierten Märkten

1. Börsen mit amtlichem Handel und organisierten Märkten in den Mitgliedstaaten des EWR sowie Börsen in europäischen Ländern außerhalb der Mitgliedstaaten des EWR, die als gleichwertig mit geregelten Märkten gelten

Jeder Mitgliedstaat hat ein aktuelles Verzeichnis der von ihm genehmigten Märkte zu führen. Dieses Verzeichnis ist den anderen Mitgliedstaaten und der Kommission zu übermitteln.

Die Kommission ist gemäß dieser Bestimmung verpflichtet, einmal jährlich ein Verzeichnis der ihr mitgeteilten geregelten Märkte zu veröffentlichen.

Infolge verringerter Zugangsschranken und der Spezialisierung in Handelssegmente ist das Verzeichnis der „geregelten Märkte“ größeren Veränderungen unterworfen. Die Kommission wird daher neben der jährlichen Veröffentlichung eines Verzeichnisses im Amtsblatt der Europäischen Union eine aktualisierte Fassung auf ihrer offiziellen Internetseite zugänglich machen.

1.1. Das aktuell gültige Verzeichnis der geregelten Märkte finden Sie unter

https://registers.esma.europa.eu/publication/searchRegister?core=esma_registers_upreg²

1.2. Folgende Börsen sind unter das Verzeichnis der Geregelten Märkte zu subsumieren:

1.2.1. Luxemburg Euro MTF Luxemburg

1.3. Gemäß § 67 Abs. 2 Z 2 InvFG anerkannte Märkte im EWR:

Märkte im EWR, die von den jeweils zuständigen Aufsichtsbehörden als anerkannte Märkte eingestuft werden.

2. Börsen in europäischen Ländern außerhalb der Mitgliedstaaten des EWR

2.1.	Bosnien Herzegowina:	Sarajevo, Banja Luka
2.2.	Montenegro:	Podgorica
2.3.	Russland:	Moscow Exchange
2.4.	Schweiz	SIX Swiss Exchange AG, BX Swiss AG
2.5.	Serbien:	Belgrad
2.6.	Türkei:	Istanbul (betr. Stock Market nur "National Market")
2.7.	Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland	Cboe Europe Equities Regulated Market – Integrated Book Segment, London Metal Exchange, Cboe Europe Equities Regulated Market – Reference Price Book Segment, Cboe Europe Equities Regulated Market – Off-Book Segment, London Stock Exchange Regulated Market (derivatives), NEX Exchange Main Board (non-equity), London Stock Exchange Regulated Market, NEX Exchange Main Board (equity), Euronext London Regulated Market, ICE FUTURES EUROPE, ICE FUTURES EUROPE - AGRICULTURAL PRODUCTS DIVISION, ICE FUTURES EUROPE - FINANCIAL PRODUCTS DIVISION, ICE FUTURES EUROPE - EQUITY PRODUCTS DIVISION und Gibraltar Stock Exchange

3. Börsen in außereuropäischen Ländern

3.1.	Australien:	Sydney, Hobart, Melbourne, Perth
3.2.	Argentinien:	Buenos Aires
3.3.	Brasilien:	Rio de Janeiro, Sao Paulo
3.4.	Chile:	Santiago
3.5.	China:	Shanghai Stock Exchange, Shenzhen Stock Exchange
3.6.	Hongkong:	Hongkong Stock Exchange
3.7.	Indien:	Mumbai
3.8.	Indonesien:	Jakarta
3.9.	Israel:	Tel Aviv
3.10.	Japan:	Tokyo, Osaka, Nagoya, Fukuoka, Sapporo
3.11.	Kanada:	Toronto, Vancouver, Montreal
3.12.	Kolumbien:	Bolsa de Valores de Colombia

² Zum Öffnen des Verzeichnisses in der Spalte links unter „Entity Type“ die Einschränkung auf „Regulated market“ auswählen und auf „Search“ (bzw. auf „Show table columns“ und „Update“) klicken. Der Link kann durch die ESMA geändert werden.

3.13.	Korea:	Korea Exchange (Seoul, Busan)
3.14.	Malaysia:	Kuala Lumpur, Bursa Malaysia Berhad
3.15.	Mexiko:	Mexiko City
3.16.	Neuseeland:	Wellington, Auckland
3.17.	Peru	Bolsa de Valores de Lima
3.18.	Philippinen:	Philippine Stock Exchange
3.19.	Singapur:	Singapur Stock Exchange
3.20.	Südafrika:	Johannesburg
3.21.	Taiwan:	Taipei
3.22.	Thailand:	Bangkok
3.23.	USA:	New York, NYCE American, New York Stock Exchange (NYSE), Philadelphia, Chicago, Boston, Cincinnati, Nasdaq
3.24.	Venezuela:	Caracas
3.25.	Vereinigte Arabische Emirate:	Abu Dhabi Securities Exchange (ADX)

4. Organisierte Märkte in Ländern außerhalb der Mitgliedstaaten der Europäischen Union

4.1.	Japan:	Over the Counter Market
4.2.	Kanada:	Over the Counter Market
4.3.	Korea:	Over the Counter Market
4.4.	Schweiz:	Over the Counter Market der Mitglieder der International Capital Market Association (ICMA), Zürich
4.5.	USA	Over The Counter Market (unter behördlicher Beaufsichtigung wie z.B. durch SEC, FINRA)

5. Börsen mit Futures und Options Märkten

5.1.	Argentinien:	Bolsa de Comercio de Buenos Aires
5.2.	Australien:	Australian Options Market, Australian Securities Exchange (ASX)
5.3.	Brasilien:	Bolsa Brasileira de Futuros, Bolsa de Mercadorias & Futuros, Rio de Janeiro Stock Exchange, Sao Paulo Stock Exchange
5.4.	Hongkong:	Hong Kong Futures Exchange Ltd.
5.5.	Japan:	Osaka Securities Exchange, Tokyo International Financial Futures Exchange, Tokyo Stock Exchange
5.6.	Kanada:	Montreal Exchange, Toronto Futures Exchange
5.7.	Korea:	Korea Exchange (KRX)
5.8.	Mexiko:	Mercado Mexicano de Derivados
5.9.	Neuseeland:	New Zealand Futures & Options Exchange
5.10.	Philippinen:	Manila International Futures Exchange
5.11.	Singapur:	The Singapore Exchange Limited (SGX)
5.12.	Südafrika:	Johannesburg Stock Exchange (JSE), South African Futures Exchange (SAFEX)
5.13.	Türkei:	TurkDEX
5.14.	USA:	NYCE American, Chicago Board Options Exchange, Chicago Board of Trade, Chicago Mercantile Exchange, Comex, FINEX, ICE Future US Inc. New York, Nasdaq, New York Stock Exchange, Boston Options Exchange (BOX)

Weitere Anlegerinformationen:

Nachhaltigkeits-(ESG)-Grundsätze

"ESG" bezeichnet Umwelt, Soziales und Unternehmensführung;

"Offenlegungsverordnung" oder "SFDR" bezeichnet die Verordnung (EU) 2019/2088 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor in der jeweils geänderten, ergänzten, konsolidierten, in irgendeiner Form ersetzt oder anderweitig modifizierten Fassung;

Ein **"ESG-bewertetes Wertpapier"** bezeichnet ein Wertpapier, das von Amundi Asset Management oder von einem regulierten Dritten, der für die Bereitstellung professioneller ESG-Ratings und -Bewertungen anerkannt ist, zu ESG-Bewertungszwecken geratet oder auf sonstige Weise analysiert wird.

"Nachhaltigkeitsfaktoren" beziehen sich auf Umwelt, Soziales und Unternehmensführung, sowie die Achtung der Menschenrechte und die Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

"Nachhaltigkeitsrisiko" siehe Abschnitt „Risikoprofil des Fonds“;

"nachhaltige Investition" bezeichnet eine Investition in eine wirtschaftliche Tätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels beiträgt, gemessen beispielsweise an Schlüsselindikatoren für Ressourceneffizienz bei der Nutzung von Energie, erneuerbarer Energie, Rohstoffen, Wasser und Boden, für die Abfallerzeugung, und Treibhausgasemissionen oder für die Auswirkungen auf die biologische Vielfalt und die Kreislaufwirtschaft, oder eine Investition in eine wirtschaftliche Tätigkeit, die zur Erreichung eines sozialen Ziels beiträgt, insbesondere eine Investition, die zur Bekämpfung von Ungleichheiten beiträgt oder den sozialen Zusammenhalt, die soziale Integration und die Arbeitsbeziehungen fördert oder eine Investition in Humankapital oder zugunsten wirtschaftlich oder sozial benachteiligter Bevölkerungsgruppen, vorausgesetzt, dass diese Investitionen keines dieser Ziele erheblich beeinträchtigen und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden, insbesondere bei soliden Managementstrukturen, den Beziehungen zu den Arbeitnehmern, der Vergütung von Mitarbeitern sowie der Einhaltung der Steuervorschriften;

„Ökologisch nachhaltige Investitionen“ sind Investitionen in eine oder mehrere Wirtschaftstätigkeiten, die gemäß Taxonomie-Verordnung als ökologisch nachhaltig eingestuft werden.

„ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten“ Zum Zwecke der Ermittlung des Grades der ökologischen Nachhaltigkeit einer Investition gilt eine Wirtschaftstätigkeit als ökologisch nachhaltig, wenn sie einen wesentlichen Beitrag zur Verwirklichung eines oder mehrerer der in der TR festgelegten Umweltziele leistet, nicht zu einer erheblichen Beeinträchtigung eines oder mehrerer der in der TR festgelegten Umweltziele führt, unter Einhaltung des in der TR festgelegten Mindestschutzes ausgeübt wird und die technischen Bewertungskriterien erfüllt, die von der Europäischen Kommission gemäß TR festgelegt wurden.

„Taxonomieverordnung“ oder **„TR“** bezeichnet die Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juni 2020 über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen und zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/2088 ("Offenlegungsverordnung" oder "SFDR").

Überblick über die Nachhaltigkeits - (ESG) - Grundsätze

Basierend auf der Überzeugung, dass Wirtschafts- und Finanzakteure eine größere Verantwortung für eine nachhaltige Gesellschaft haben und dass Nachhaltigkeit (ESG) ein langfristiger Motor für finanzielle Leistungsfähigkeit ist, hat Amundi seit seiner Gründung nachhaltige Veranlagung und nachhaltige Unternehmensführung zu einem seiner Grundpfeiler gemacht.

Amundi ist der Ansicht, dass die Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsaspekten im Veranlagungsentscheidungsprozess neben den wirtschaftlichen und finanziellen Aspekten auch eine umfassendere Bewertung der Risiken und Chancen eines nachhaltigen Veranlagungsansatzes ermöglicht.

Zusätzlich zur Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsaspekten wendet Amundi auf alle aktiven Anlagestrategien eine zielgerichtete Ausschlusspolitik an, indem Unternehmen nicht in Betracht kommen, die im Widerspruch zu den Nachhaltigkeits-(ESG)-Grundsätzen stehen, z.B. Unternehmen, die internationale Konventionen, international anerkannte Rahmenbedingungen oder nationale Vorschriften nicht einhalten.

Amundi hat seinen eigenen ESG-Rating-Ansatz entwickelt. Das Amundi ESG-Rating zielt darauf ab, die ESG-Performance eines Emittenten zu messen, d. h. seine Fähigkeit, Nachhaltigkeitsrisiken und -chancen zu antizipieren und zu managen, die mit seiner Branche und seinen individuellen Gegebenheiten/Umständen verbunden/inhärent sind. Das Amundi ESG-Rating bewertet auch die Fähigkeit der Emittenten, die potenziellen negativen Auswirkungen ihrer Aktivitäten auf Nachhaltigkeitsfaktoren zu managen. Durch die Verwendung der

Amundi ESG-Ratings berücksichtigen Portfoliomanager Nachhaltigkeitsrisiken (und wichtigste nachteilige Auswirkungen) bei ihren Anlageentscheidungen.

Der Amundi ESG-Rating-Prozess basiert auf dem "Best-in-Class"-Ansatz. Die an die jeweiligen Wirtschaftssektoren angepassten Ratings zielen darauf ab, die Entwicklung der Unternehmenstätigkeit zu bewerten.

ESG-Ratings und -Analysen werden von Amundis ESG-Analyseteam vorgenommen und fließen als unabhängiger und ergänzender Input in den Entscheidungsprozess ein.

Amundis ESG-Rating ist ein quantitatives ESG-Score, das sich in sieben Stufen von A (bestes Score) bis G (schlechtestes Score) untergliedert. Gemäß Amundi-ESG-Ratingskala entsprechen Wertpapiere, die in der Ausschlussliste angeführt sind, einem G-Rating.

Die ESG-Leistung des jeweiligen Emittenten wird im Vergleich zur durchschnittlichen Leistung seiner Branche anhand der nachstehenden drei Nachhaltigkeitsaspekte bewertet:

1. **Umweltaspekt:** Untersucht wird die Fähigkeit des jeweiligen Emittenten, seine direkten und indirekten Auswirkungen auf die Umwelt zu kontrollieren, indem er seinen Energieverbrauch begrenzt, seine Treibhausgasemissionen reduziert, die Verknappung von Ressourcen bekämpft und die Artenvielfalt schützt. Bewertet wird auch der Beitrag eines Emittenten zum Aufbau einer nachhaltigen Umwelt in den Gebieten, in denen er tätig ist.
2. **Sozialer Aspekt:** Dabei werden zwei unterschiedliche Ansätze eines Emittenten bewertet: seine Strategie zur Entwicklung seines Humankapitals und die Achtung der Menschenrechte im Allgemeinen. Der soziale Aspekt bewertet auch seinen Beitrag zur Stabilität der Gesellschaften, in denen er tätig ist.
3. **Aspekt der Unternehmensführung:** Hier wird die Fähigkeit der Geschäftsleitung des jeweiligen Emittenten bewertet, einen kooperativen Prozess unter Einbeziehung aller Interessengruppen einzurichten, um die Erreichung seiner Ziele und damit eine langfristige Wertschöpfung sicherzustellen.

Die gemäß Amundi ESG-Rating angewandte Methodik stützt sich auf 37 Kriterien, die entweder generisch (für alle Unternehmen, unabhängig von ihrer Tätigkeit) oder sektorspezifisch sind, die je nach Sektor gewichtet und in Bezug auf ihre Auswirkungen auf Reputation, operative Effizienz und regulatorische Anforderungen eines Emittenten analysiert werden.

Das Amundi ESG-Rating berücksichtigt auch potenzielle negative Auswirkungen der Aktivitäten des Emittenten auf die Nachhaltigkeit (von Amundi ermittelte wesentliche negative Auswirkungen von Anlageentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren), unter anderem auf die folgenden Indikatoren:

- Treibhausgasemissionen und Energieleistung (Kriterien für Emissionen und Energienutzung)
- Biodiversität (Kriterien für Abfall, Recycling, biologische Vielfalt und Umweltverschmutzung, Kriterien für nachhaltige Forstwirtschaft)
- Wasser (Kriterien für Wasser)
- Abfall (Kriterien für Abfall, Recycling, biologische Vielfalt und Umweltverschmutzung)
- Soziales und Arbeitnehmerbelange (Kriterien des gesellschaftlichen Engagements und Menschenrechtskriterien, Kriterien zu Beschäftigungspraktiken, Kriterien zur Vorstandsstruktur, Kriterien zu Arbeitsbeziehungen und Kriterien zu Gesundheit und Sicherheit)
- Menschenrechte (Kriterien des gesellschaftlichen Engagements und Menschenrechtskriterien)
- Korruptions- und Bestechungsbekämpfung (Ethik-Kriterien)
- Die Art und Weise und das Ausmaß der Integration von ESG-Analysen, z. B. auf der Grundlage von ESG-Scores, werden vom Fondsmanager für jeden Fonds der Amundi Austria GmbH separat festgelegt.

Nähere Informationen, einschließlich Amundis Grundsätze für nachhaltige Investments und der ESG-Rating-Methodik, sind unter www.amundi.com verfügbar.

Darüber hinaus schließen, sofern in der Anlagepolitik eines Fonds nicht anders angegeben, alle Fonds der Amundi-Fondspalette sämtliche Emittenten aus, die in der Ausschlussliste der Nachhaltigkeits-(ESG)-Grundsätze, wie oben beschrieben, angeführt sind.

Weitere Erläuterungen zu "Nachhaltigkeitsrisiken" finden Sie unter dem Punkt "Risikoprofil des Fonds". Ausführlichere Informationen, einschließlich der Nachhaltigkeits-(ESG)-Richtlinien und der Ratingmethodik von Amundi, sind unter www.amundi.com verfügbar.

Integration von Nachhaltigkeitsrisiken auf Fondsebene

Beschreibung des Veranlagungsprozesses für Artikel 8 Fonds

Die Liste jener Fonds, die gemäß Artikel 8 der Offenlegungsverordnung klassifiziert sind und auf die Berücksichtigung ökologischer und/oder sozialer Merkmale abzielen, finden Sie auf der Internetseite der Verwaltungsgesellschaft www.amundi.at unter **Regulatorische Informationen → Liste der Fonds mit Nachhaltigkeitskriterien im Veranlagungsprozess**. Zusätzlich zur Anwendung von Amundis Grundsätzen für nachhaltige Investments zielen diese Fonds gemäß Artikel 8 darauf ab, diese Eigenschaften durch ein erhöhtes Engagement in nachhaltigen Investitionen zu fördern, indem sie versuchen, einen ESG-Score ihrer Portfolios zu erreichen, der über dem ihres jeweiligen Referenzwertes oder Anlageuniversums liegt. Der ESG-Portfolio-Score ist der AUM-gewichtete Durchschnitt des ESG-Scores der Emittenten, basierend auf dem Amundi ESG-Scoring-Modell.

Veranlagungsprozess für Artikel 9 Fonds

Die Liste jener Fonds, die gemäß Artikel 9 der Offenlegungsverordnung klassifiziert sind und auf die Berücksichtigung ökologischer und/oder sozialer Merkmale abzielen, finden Sie auf der Internetseite der Verwaltungsgesellschaft www.amundi.at unter **Regulatorische Informationen → Liste der Fonds mit Nachhaltigkeitskriterien im Veranlagungsprozess**.

Diese folgen einem Veranlagungsprozess, der darauf abzielt, Wertpapiere auszuwählen, die zu einem ökologischen und/oder sozialen Ziel beitragen, sowie Emittenten, die eine gute Unternehmensführung praktizieren. Die Auswahl basiert auf einem Rahmen für die Recherche und Analyse von finanziellen und ESG-Merkmalen, die vom Portfoliomanager mit Blick auf die Bewertung von Chancen und Risiken, einschließlich etwaiger negativer Auswirkungen auf die Nachhaltigkeit, festgelegt werden. Weitere Einzelheiten zum Veranlagungsprozess sind unter Punkt 14 angeführt.

Veranlagungsprozess für nicht als Artikel 8 oder 9 eingestufte Fonds

Anzumerken ist, dass die Fondsmanager aller anderen Fonds, die nicht gemäß Artikel 8 oder 9 der Offenlegungsverordnung eingestuft sind, in Übereinstimmung mit Amundis Grundsätzen für nachhaltige Investments Nachhaltigkeitsfaktoren in ihren Veranlagungsprozess integrieren und die negativen Auswirkungen von Anlageentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren durch die Anwendung des Amundi ESG-Ratings und den Ausschluss von Emittenten, die in der Ausschlussliste von Amundis Grundsätzen für nachhaltige Investments angeführt sind, berücksichtigen. In Anbetracht des Anlageschwerpunktes und der investierten Anlageklassen/Sektoren erfolgt im Veranlagungsprozess bei diesen Fonds keinerlei Berücksichtigung ökologisch nachhaltiger Wirtschaftstätigkeiten im Sinne der Taxonomieverordnung.

Im Hinblick auf die Taxonomieverordnung ist daher festzuhalten, dass die diesen Fonds zugrundeliegenden Investitionen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen.

Rechtliche Grundlagen

Art 8 und Art 9 der Offenlegungsverordnung

Artikel 8

Transparenz bei der Bewerbung ökologischer oder sozialer Merkmale in vorvertraglichen Informationen

(1) Werden mit einem Finanzprodukt unter anderem ökologische oder soziale Merkmale oder eine Kombination aus diesen Merkmalen beworben – sofern die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden –, so umfassen die gemäß Artikel 6 Absätze 1 und 3 offenzulegenden Informationen Folgendes:

- a) Angaben dazu, wie diese Merkmale erfüllt werden;
- b) wenn ein Index als Referenzwert bestimmt wurde, Angaben dazu, ob und wie dieser Index mit diesen Merkmalen vereinbar ist.

(2) Finanzmarktteilnehmer machen im Rahmen der nach Artikel 6 Absätze 1 und 3 offenzulegenden Informationen Angaben dazu, wo eine Beschreibung der Methode zur Berechnung des in Absatz 1 des vorliegenden Artikels genannten Indexes zu finden ist.

(2a) Stellen Finanzmarktteilnehmer ein Finanzprodukt nach Artikel 6 der Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates bereit, so nehmen sie die nach Artikel 6 der Verordnung (EU) 2020/852 vorgeschriebenen Informationen in die gemäß Artikel 6 Absätze 1 und 3 der vorliegenden Verordnung offenzulegenden Informationen auf.

(3) Die Europäischen Aufsichtsbehörden arbeiten über den Gemeinsamen Ausschuss Entwürfe technischer Regulierungsstandards aus, um die Einzelheiten zu Inhalt und Darstellung der nach den Absätzen 1 und 2 des vorliegenden Artikels offenzulegenden Informationen näher festzulegen.

Bei der Ausarbeitung der in Unterabsatz 1 genannten Entwürfe technischer Regulierungsstandards berücksichtigen die Europäischen Aufsichtsbehörden die verschiedenen Arten von Finanzprodukten, ihre Merkmale und die Unterschiede zwischen ihnen sowie das Ziel, dass Offenlegungen zutreffend, redlich, klar, nicht irreführend, einfach und knapp sein müssen.

Die Europäischen Aufsichtsbehörden übermitteln der Kommission die in Unterabsatz 1 genannten Entwürfe technischer Regulierungsstandards bis zum 30. Dezember 2020.

Der Kommission wird die Befugnis übertragen, die vorliegende Verordnung durch Annahme der technischen Regulierungsstandards nach Unterabsatz 1 gemäß den Artikeln 10 bis 14 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010, der Verordnung (EU) Nr. 1094/2010 und der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 zu ergänzen.

(4) Die Europäischen Aufsichtsbehörden arbeiten über den Gemeinsamen Ausschuss Entwürfe technischer Regulierungsstandards aus, um die Einzelheiten zu Inhalt und Darstellung der in Absatz 2a des vorliegenden Artikels genannten Informationen näher festzulegen.

Bei der Ausarbeitung der in Unterabsatz 1 des vorliegenden Absatzes genannten Entwürfe technischer Regulierungsstandards berücksichtigen die Europäischen Aufsichtsbehörden die verschiedenen Arten von Finanzprodukten, ihre Merkmale und die Unterschiede zwischen ihnen sowie das Ziel, dass Offenlegungen zutreffend, redlich, klar, nicht irreführend, einfach und knapp sein müssen, und erstellen, soweit zur Erreichung dieses Ziels erforderlich, Änderungsentwürfe der in Absatz 3 des vorliegenden Artikels genannten technischen Regulierungsstandards. Die Entwürfe technischer Regulierungsstandards tragen den in Artikel 27 Absatz 2 Buchstaben a und b der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Zeitpunkten des Geltungsbeginns für die Umweltziele des Artikels 9 der genannten Verordnung Rechnung.

Die Europäischen Aufsichtsbehörden legen der Kommission die in Unterabsatz 1 genannten Entwürfe technischer Regulierungsstandards:

a) für die in Artikel 9 Buchstaben a und b der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Umweltziele bis zum 1. Juni 2021, und

b) für die in Artikel 9 Buchstaben c bis f der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Umweltziele bis zum 1. Juni 2022 vor.

Der Kommission wird die Befugnis übertragen, diese Verordnung durch Annahme der in Unterabsatz 1 des vorliegenden Absatzes genannten technischen Regulierungsstandards gemäß den Artikeln 10 bis 14 der Verordnungen (EU) Nr. 1093/2010, (EU) Nr. 1094/2010 und (EU) Nr. 1095/2010 zu ergänzen.

Artikel 9

Transparenz in vorvertraglichen Informationen bei nachhaltigen Investitionen

(1) Wird mit einem Finanzprodukt eine nachhaltige Investition angestrebt und wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, so wird den nach Artikel 6 Absätze 1 und 3 offenzulegenden Informationen Folgendes beigelegt:

a) Angaben dazu, wie der bestimmte Index auf das angestrebte Ziel ausgerichtet ist;

b) Erläuterungen dazu, warum und wie sich der bestimmte, auf das betreffende Ziel ausgerichtete Index von einem breiten Marktindex unterscheidet.

(2) Wird mit einem Finanzprodukt eine nachhaltige Investition angestrebt und wurde kein Index als Referenzwert bestimmt, so müssen die gemäß Artikel 6 Absätze 1 und 3 offenzulegenden Informationen Erläuterungen dazu enthalten, wie das angestrebte Ziel zu erreichen ist.

(3) Wird mit einem Finanzprodukt eine Reduzierung der CO₂-Emissionen angestrebt, so enthalten die gemäß Artikel 6 Absätze 1 und 3 offenzulegenden Informationen eine ausführliche Erklärung dazu, wie die Ziele geringer CO₂-Emissionen zur Verwirklichung der langfristigen Erderwärmungsziele des Übereinkommens von Paris gewährleistet werden.

Gibt es keinen EU-Referenzwert für Investitionen in eine klimafreundlichere Wirtschaft oder keinen EU-Referenzwert für auf das Übereinkommen von Paris abgestimmte Investitionen im Sinne der Verordnung (EU) 2016/1011 des Europäischen Parlaments und des Rates, so enthalten die nach Artikel 6 vorzulegenden Informationen – abweichend von Absatz 2 dieses Artikels – detaillierte Erläuterungen dazu, wie zur Verwirklichung der langfristigen Erderwärmungsziele des Übereinkommens von Paris sichergestellt wird, dass kontinuierliche Anstrengungen zur Verwirklichung des Ziels einer Reduzierung der CO₂-Emissionen unternommen werden.

(4) Finanzmarktteilnehmer machen im Rahmen der nach Artikel 6 Absätze 1 und 3 offenzulegenden Informationen Angaben dazu, wo die Methode für die Berechnung der in Absatz 1 des vorliegenden Artikels genannten Indizes und der in Absatz 3 Unterabsatz 2 des vorliegenden Artikels genannten Referenzwerte zu finden ist.

(4a) Finanzmarktteilnehmer nehmen die nach Artikel 5 der Verordnung (EU) 2020/852 erforderlichen Informationen in die gemäß Artikel 6 Absätze 1 und 3 der vorliegenden Verordnung offenzulegenden Informationen auf.

(5) Die Europäischen Aufsichtsbehörden arbeiten über den Gemeinsamen Ausschuss Entwürfe technischer Regulierungsstandards aus, um die Einzelheiten zu Inhalt und Darstellung der nach den Absätzen 1 bis 4 des vorliegenden Artikels offenzulegenden Informationen näher festzulegen.

Bei der Ausarbeitung der in Unterabsatz 1 des vorliegenden Absatzes genannten Entwürfe technischer Regulierungsstandards berücksichtigen die Europäischen Aufsichtsbehörden die verschiedenen Arten von Finanzprodukten, ihre Ziele gemäß den Absätzen 1, 2 und 3 und die Unterschiede zwischen ihnen, sowie das Ziel, dass Offenlegungen zutreffend, redlich, klar, nicht irreführend, einfach und knapp sein müssen.

Die Europäischen Aufsichtsbehörden übermitteln der Kommission die in Unterabsatz 1 genannten Entwürfe technischer Regulierungsstandards bis zum 30. Dezember 2020.

Der Kommission wird die Befugnis übertragen, die vorliegende Verordnung durch Annahme technischer Regulierungsstandards nach Unterabsatz 1 gemäß den Artikeln 10 bis 14 der Verordnungen (EU) Nr. 1093/2010, (EU) Nr. 1094/2010 und (EU) Nr. 1095/2010 zu ergänzen.

(6) Die Europäischen Aufsichtsbehörden arbeiten über den Gemeinsamen Ausschuss Entwürfe technischer Regulierungsstandards aus, um die Einzelheiten zu Inhalt und Darstellung der Informationen nach Absatz 4a des vorliegenden Artikels näher festzulegen.

Bei der Ausarbeitung der in Unterabsatz 1 des vorliegenden Absatzes genannten Entwürfe technischer Regulierungsstandards berücksichtigen die Europäischen Aufsichtsbehörden die verschiedenen Arten von Finanzprodukten, ihre Ziele gemäß Absatz 4a und die Unterschiede zwischen ihnen, sowie das Ziel, dass Offenlegungen zutreffend, redlich, klar, nicht irreführend, einfach und knapp sein müssen, und erstellen, soweit zur Erreichung dieses Ziels erforderlich, die in Absatz 5 genannten Änderungsentwürfe der technischen Regulierungsstandards. Die Entwürfe technischer Regulierungsstandards tragen den in Artikel 27 Absatz 2 Buchstaben a und b der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Zeitpunkten des Geltungsbeginns für die Umweltziele des Artikels 9 der genannten Verordnung Rechnung.

Die Europäischen Aufsichtsbehörden legen der Kommission die in Unterabsatz 1 genannten Entwürfe technischer Regulierungsstandards

a) für die in Artikel 9 Buchstaben a und b der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Umweltziele bis zum 1. Juni 2021 und

b) für die in Artikel 9 Buchstaben c bis f der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Umweltziele bis zum 1. Juni 2022 vor.

Der Kommission wird die Befugnis übertragen, diese Verordnung durch Annahme der in Unterabsatz 1 des vorliegenden Absatzes genannten technischen Regulierungsstandards gemäß den Artikeln 10 bis 14 der Verordnungen (EU) Nr. 1093/2010, (EU) Nr. 1094/2010 und (EU) Nr. 1095/2010 zu ergänzen.

Art 3, Art 5, Art 6 und Art 7 der Taxonomieverordnung

Artikel 3

Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten

Zum Zwecke der Ermittlung des Grades der ökologischen Nachhaltigkeit einer Investition gilt eine Wirtschaftstätigkeit als ökologisch nachhaltig, wenn diese Wirtschaftstätigkeit: a) gemäß den Artikeln 10 bis 16 einen wesentlichen Beitrag zur Verwirklichung eines oder mehrerer der Umweltziele des Artikels 9 leistet; b) nicht zu einer in Artikel 17 bestimmten erheblichen Beeinträchtigung eines oder mehrerer der Umweltziele des Artikels 9 führt; c) unter Einhaltung des in Artikel 18 festgelegten Mindestschutzes ausgeübt wird; d) technischen Bewertungskriterien, die die Kommission gemäß Artikel 10 Absatz 3, Artikel 11 Absatz 3, Artikel 12 Absatz 2, Artikel 13 Absatz 2, Artikel 14 Absatz 2 und Artikel 15 Absatz 2 festgelegt hat, entspricht.

Artikel 5

Transparenz in vorvertraglichen Informationen und regelmäßigen Berichten bei ökologisch nachhaltigen Investitionen

Wird mit einem Finanzprodukt im Sinne des Artikels 9 Absätze 1, 2 oder 3 der Verordnung (EU) 2019/2088 in eine Wirtschaftstätigkeit investiert, die zu einem Umweltziel im Sinne des Artikels 2 Nummer 17 der genannten Verordnung beiträgt, so umfassen die gemäß Artikel 6 Absatz 3 und Artikel 11 Absatz 2 der genannten Verordnung offenzulegenden Informationen Folgendes:

a) die Informationen über das Umweltziel oder die Umweltziele gemäß Artikel 9 der vorliegenden Verordnung, zu dessen bzw. deren Erreichung die dem Finanzprodukt zugrundeliegende Investition beiträgt; und b) eine Beschreibung, wie und in welchem Umfang die dem Finanzprodukt zugrundeliegenden Investitionen solche in Wirtschaftstätigkeiten sind, die gemäß Artikel 3 der vorliegenden Verordnung als ökologisch nachhaltig einzustufen sind.

In der Beschreibung gemäß Absatz 1 Buchstabe b des vorliegenden Artikels ist der Anteil der Investitionen in ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten, die für das Finanzprodukt ausgewählt wurden, einschließlich Einzelheiten zu den Anteilen der in Artikel 16 beziehungsweise Artikel 10 Absatz 2 genannten ermöglichenden Tätigkeiten und der Übergangstätigkeiten, als Prozentsatz aller für das Finanzprodukt ausgewählten Investitionen anzugeben.

Artikel 6

Transparenz in vorvertraglichen Informationen und regelmäßigen Berichten bei Finanzprodukten, mit denen ökologische Merkmale beworben werden

Werden mit einem Finanzprodukt nach Artikel 8 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2019/2088 ökologische Merkmale beworben, so gilt Artikel 5 der vorliegenden Verordnung entsprechend. Den gemäß Artikel 6 Absatz 3 und Artikel 11 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2019/2088 offenzulegenden Informationen wird die folgende Erklärung beigefügt: „Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrundeliegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrundeliegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.“

Artikel 7

Transparenz in vorvertraglichen Informationen und regelmäßigen Berichten bei anderen Finanzprodukten

Fällt ein Finanzprodukt nicht unter Artikel 8 Absatz 1 oder Artikel 9 Absatz 1, 2 oder 3 der Verordnung (EU) 2019/2088, so wird den Informationen, die gemäß den Bestimmungen der in Artikel 6 Absatz 3 und Artikel 11 Absatz 2 jener Verordnung genannten sektoralen Rechtsvorschriften offenzulegen sind, die folgende Erklärung beigefügt: „Die diesem Finanzprodukt zugrundeliegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.“

Politik zur Auswahl von Handelspartnern und Ausführung von Handelsentscheidungen (Execution Policy)

Im Interesse von nachhaltigen Geschäftsbeziehungen mit unseren Kunden, die auf Fairness, Transparenz und Vertrauen beruhen, veröffentlichen wir die Grundsätze, nach denen Handelspartner ausgewählt und Transaktionen mit Finanzinstrumenten für Fonds der Amundi Austria GmbH ausgeführt werden (Execution Policy).

1. Geltungsbereich

Die vorliegende Execution Policy der Amundi Austria GmbH gilt für sämtliche Käufe und Verkäufe von Finanzinstrumenten durch die Amundi Austria GmbH im Rahmen des Fondsmanagements und bezieht sich auf alle Handelsplätze (geregelter Märkte, Multilaterale Trading Facilities, außerbörslich bzw. Over-the-Counter, etc.).

Bei Delegation des Fondsmanagements an eine Drittpartei hat der jeweilige Delegationsnehmer die bestmögliche Orderdurchführung zu gewährleisten. Die Amundi Austria GmbH arbeitet in diesem Zusammenhang ausschließlich mit konzessionierten Partnern zusammen, die einer behördlichen Aufsicht sowie einer gleichwertigen gesetzlichen Verpflichtung zur Gewährleistung von Best Execution unterliegen.

2. Grundsätzliches zur Durchführungspolitik und zu relevanten Kriterien für die Art der Auftragsausführung

Zielsetzung der Amundi Austria GmbH ist es, stets und ausschließlich im besten Interesse der verwalteten Fonds und deren Anleger zu handeln. Die Amundi Austria GmbH unternimmt daher alle angemessenen Schritte, um gleichbleibend das bestmögliche Ergebnis für die Ausführungen von Handelsentscheidungen der verwalteten Investmentfonds zu erzielen.

Konkret soll einerseits die Auswahl der Handelspartner und andererseits die Entscheidung über die Art der Durchführung der jeweiligen Transaktionen (Ordertypen, dargestellt in der Tabelle im Abschnitt „Durchführungskriterien“) sowie über den ausgewählten Handelsplatz nach objektiven Kriterien erfolgen und ausschließlich am Kundeninteresse sowie an der Wahrung der Integrität der Finanzmärkte orientiert sein. Unter dem „bestmöglichen Ergebnis“ wird dabei verstanden, dass bei einer gesamthaften Betrachtung im Zeitverlauf bestmögliche Ergebnisse zu erwarten sind.

Ein wesentliches Kriterium bei der Entscheidung über die Art der Auftragsausführung sind die Gesamtkosten (Transaktionskosten und Kurs).

Weitere Kriterien sind unter anderem:

- die Marktliquidität
- die Größe des Auftrags
- Typ des Finanzinstruments
- Geschwindigkeit der Ausführung
- Wahrscheinlichkeit einer Ausführung und Abwicklung

Die Gewichtung einzelner der oben genannten Kriterien kann unter gewissen Umständen – abhängig von der Marktsituation zum Zeitpunkt der Ordererteilung – variieren. Die obenstehende Aufzählung ist auch nicht als abschließend zu verstehen – es kann darüber hinaus verschiedene andere, qualitative Faktoren geben, die bei der Entscheidung über die Art der Auftragsausführung ebenfalls eine Rolle spielen können.

Die Amundi Austria GmbH selbst hat als Verwaltungsgesellschaft nur bei Anleihen, zu denen Handelsgeschäfte in der Regel over-the-counter (OTC) ausgeführt werden, direkten Zugang zu den Finanzmärkten. Beim Handel von Aktien setzt sie Handelspartner (Execution Broker) ein, die den Marktzugang herstellen oder als Gegenpartei auftreten.

Wenn die Amundi Austria GmbH im Namen und auf Rechnung der verwalteten Investmentfonds mit Brokern und Intermediären zusammenarbeitet, wird die Amundi Austria GmbH grundsätzlich eine Einstufung als „professioneller Kunde“ verlangen, um einen angemessenen und ausreichenden Schutz der Anlegerinteressen im Hinblick auf die Durchführungsqualität der Transaktionen sicherzustellen.

Bei der Auswahl von Brokern, die Geschäfte für Rechnung ihrer Kunden ausführen sollen, werden vor allem die Gebührensätze des Brokers, Handelsexpertise, Infrastruktur und Verfügbarkeit berücksichtigt. Broker werden mittels prozessmäßiger Evaluierung analysiert, wodurch sichergestellt wird, dass Aufträge bei jenen Brokern platziert werden, die ihrerseits Best Execution Policies und Prozesse installiert haben – sei es, dass sie

ihren Sitz im Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) haben und daher den MiFID II – Bestimmungen unterliegen oder, dass sie außerhalb des EWR beheimatet sind und über Ausführungsarrangements verfügen, die es der Amundi Austria GmbH erlauben, in Übereinstimmung mit ihren Best Execution Anforderungen zu agieren.

Eine Kontrahenten Liste, die von der Investment-Abteilung der Verwaltungsgesellschaft für OTC-Transaktionen empfohlen wurde, wird regelmäßig hinsichtlich Kreditwürdigkeit der Kontrahenten überprüft.

3. Auslagerung der Handelstätigkeit an Amundi Intermediation S.A.

Um ihre Ziele im Zusammenhang mit der bestmöglichen Ausführung von Handelsentscheidungen zu erreichen, hat die Amundi Austria GmbH ihre Handelstätigkeit für diesen Fonds – also die Durchführung von Transaktionen – an ein verbundenes Unternehmen, nämlich die Amundi Intermédiation S.A. mit Sitz in 91-93 Boulevard Pasteur, 75015 Paris/Frankreich, ausgelagert.

Amundi Intermediation ist ein spezialisiertes Investmentunternehmen, das von der französischen Banken- und Versicherungsaufsicht Autorité de contrôle prudentiel et de résolution (ACPR) ermächtigt wurde, Dienstleistungen zu erbringen, die die Annahme und Übermittlung sowie die Ausführung von Aufträgen in Finanzinstrumenten für Dritte beinhalten.

Die Zusammenarbeit zwischen der Amundi Austria GmbH und Amundi Intermédiation sieht folgende Aufgabenteilung vor: Die Investmententscheidung selbst und die Priorisierung der oben angeführten Kriterien für die Art der Durchführung (Ordertypen, dargestellt in der Tabelle im Abschnitt „Durchführungskriterien“) liegt bei den zuständigen Fondsmanagern der Amundi Austria GmbH, während Amundi Intermédiation unter Berücksichtigung des vom Fondsmanager gewählten Ordertyps den am besten geeigneten Handelspartner oder Ausführungsplatz auswählt und die Order entsprechend platziert.

Hierfür hat Amundi Intermédiation eine eigene Auswahl- und Durchführungs politik, die auf der Webseite der Amundi Austria GmbH www.amundi.at unter **Regulatorische Informationen → Execution Policy Amundi Intermédiation** zur Verfügung steht.

Nur in Ausnahmefällen bei Vorliegen besonderer Umstände (z.B. technische Probleme) kann die Amundi Austria GmbH von dieser Vorgangsweise abweichen und Aufträge direkt an die einzelnen Handelspartner übermitteln. In diesem Fall wird sich die Amundi Austria GmbH ebenfalls um die bestmögliche Durchführung der Aufträge im Sinne der vorgenannten Kriterien bemühen.

Auswahlpolitik für Handelspartner (Execution-Broker)

Für die Auswahl von Handelspartnern sieht Amundi Intermédiation ein jährliches Abstimmungsverfahren auf der Grundlage von objektiven, bewährten und relevanten Kriterien vor, in welches Vertreter der Amundi Austria GmbH eingebunden sind. Ergebnis dieses Verfahrens ist eine zwischen Amundi Intermédiation und der Amundi Austria GmbH vereinbarte Liste jener Handelspartner nach Instrumentenkategorie (z.B. Aktien, Anleihen, ETFs, Derivate, ...), die auf Basis der definierten Auswahlkriterien und der Dienstleistungsanforderungen der Amundi Austria GmbH am besten geeignet sind, Handelsentscheidungen durchzuführen und daher von Amundi Intermédiation zur Durchführung oder Weiterleitung von Handelsaufträgen herangezogen werden dürfen.

Kriterien für die Auswahl von Handelspartnern sind unter anderem:

- Qualität der Handelsinformationen
- Zugang zu Märkten
- Qualität der Ausführung
- Höhe der Provisionen/Preise (ermittelt durch Transaktionskostenanalysen)
- Qualität und Geschwindigkeit von Geschäftsabwicklungen
- Gehandelte Volumina

Alle Handelspartner müssen darüber hinaus bestimmte Risikomanagement- und KYC („Know-your-Counterpart“)-Anforderungen laufend erfüllen sowie ihrerseits bestmögliche Durchführung gewährleisten. Die Performance der Handelspartner sowie deren Durchführungsqualität wird von Amundi Intermédiation laufend überwacht und bei wesentlichen Änderungen bzw. Abweichungen gegebenenfalls auch außerhalb des jährlichen Abstimmungsprozesses eine Neubewertung vorgenommen.

Die Liste der fünf meistgenutzten Handelspartner der Amundi Intermédiation je nach Art des gehandelten Finanzinstruments wird von Amundi Intermédiation jährlich veröffentlicht und steht auf der Webseite der Amundi Austria GmbH www.amundi.at unter **Regulatorische Informationen → Execution Policy Amundi Intermédiation** zur Verfügung.

Auswahlpolitik für Anbieter von Research-Dienstleistungen (Research-Broker)

Die Verpflichtung der Amundi Austria GmbH, im besten Interesse der Fonds bzw. der Anleger zu handeln, beschränkt sich nicht nur auf die bestmögliche Durchführung von Investmententscheidungen, sondern erstreckt sich auch auf den Bezug von ergänzenden Research-Dienstleistungen im Interesse der verwalteten Investmentfonds und von deren Anteilhabern.

Aus diesem Grund sieht die Durchführungspolitik der Amundi Austria GmbH eine „Entbündelung“ von Orderdurchführungsgebühren und Researchgebühren vor. Dies bedeutet, dass die Bezahlung für die Dienstleistung der Orderdurchführung strikt von jener für die Research-Dienstleistung getrennt ist. Dies erleichtert die Sicherstellung des bestmöglichen Bezugs dieser Dienstleistungen. Gleichzeitig kann durch die Trennung und separate Bewertung der Dienstleistungen von Execution-Brokern einerseits und Research-Brokern andererseits allfälligen Interessenkonflikten effektiver vorgebeugt werden.

Durchführungskriterien

Die Amundi Austria GmbH hat Amundi Intermédiation mit der Annahme und Übermittlung von Orders in Bezug auf Finanzinstrumente sowie mit der Orderdurchführung beauftragt. Aufgrund der oben dargestellten Auswahlpolitik für Handelspartner hat die Amundi Austria GmbH via Amundi Intermédiation Zugang zu allen relevanten Märkten bzw. Handelspartnern, die eine bestmögliche Orderdurchführung ermöglichen.

Orders werden durch Amundi Intermédiation gemäß den jeweils besten verfügbaren Handelsbedingungen entweder an regulierte Märkte (RM), multilaterale Handelseinrichtungen (MTF), systematische Internalisierer (SI), organisierte Handelseinrichtungen (OTF) geleitet oder direkt mit Anbietern durchgeführt, die bilateral („over-the-counter“; OTC) in der jeweiligen Situation die bestmöglichen Handelsbedingungen bieten.

Die Amundi Austria GmbH beauftragt Amundi Intermédiation diesbezüglich ausdrücklich, Aufträge auch außerhalb von regulierten Märkten oder multilateralen Handelseinrichtungen auszuführen, wenn dies der bestmöglichen Orderdurchführung erwartungsgemäß dienlich ist. Die Amundi Austria GmbH behält sich jedoch vor, diese Anweisung jederzeit zu widerrufen.

Die Arten der Handelsplätze für die einzelnen Typen von Finanzinstrumenten und die von Amundi Intermédiation angewendete Strategie zur Erreichung der bestmöglichen Durchführung werden in der Auswahl- und Durchführungspolitik von Amundi Intermédiation beschrieben, die auf der Webseite der Amundi Austria GmbH www.amundi.at unter **Regulatorische Informationen → Execution Policy Amundi Intermédiation** zur Verfügung steht.

Alle Maßnahmen werden so getroffen, dass die Auftragsausführung im besten Interesse der Fonds und an der Integrität des Marktes ausgerichtet ist, unter Berücksichtigung der eingangs dargestellten Kriterien wie Preis, Liquidität, Geschwindigkeit, Kosten, etc. – je nach ihrer jeweiligen Bedeutung auf Grundlage der verschiedenen möglichen Ordertypen, die mit den zugehörigen Durchführungskriterien in der folgenden Tabelle beschrieben werden:

Art des Auftrags	Preisziel bzw. Benchmark	Durchführungs-kriterien
nach Ermessen / diskretionär	Eingangskurs (letzte Börsennotierung)	Preis, Liquidität
bedingt / vorsichtig	VWAP (volumengewichteter Durchschnittspreis)	Preis, Liquidität
am Markt	Eingangskurs (letzte Börsennotierung)	Geschwindigkeit, Liquidität
Limit	Gesetztes Limit	Liquidität, Kosten
Eröffnung	Eröffnungskurs	Liquidität, Kosten
Schließung	Schlusskurs	Liquidität, Kosten

Orderübermittlung an Amundi Intermédiation, Rückmeldung

Orders werden von der Amundi Austria GmbH mittels des internen Order-Routing-Systems „MCE“ (elektronisches Orderbuch) der Amundi Gruppe an Amundi Intermédiation übermittelt, um eine lückenlose Nachverfolgbarkeit und Dokumentation sicherzustellen. Im selben System erfolgt auch die unverzügliche Rückmeldung über die erfolgte Durchführung.

Sollte dieses System – etwa aufgrund von technischen Problemen – nicht zur Verfügung stehen, so bestehen angemessene und geeignete Vorkehrungen der Amundi Intermédiation für alternative Orderwege im Rahmen der Notfallplanung („Business Continuity Plan“).

Zusammenlegung von Orders, Teilausführungen

Orders werden von Amundi Intermédiation grundsätzlich nach der Reihenfolge ihres Einlangens bearbeitet. Transaktionen für einen Fonds können jedoch mit Transaktionen eines anderen Fonds zusammengelegt bzw. gemeinsam mit diesen durchgeführt werden, sofern dies im Interesse aller Anteilsinhaber liegt.

Im Falle einer Teilausführung derartiger Orders erfolgt die Zuteilung an die beteiligten Investmentfonds anhand im Vorhinein festgelegter Grundsätze, nämlich strikt anteilig auf Basis des ursprünglich erteilten Auftrages und nach Maßgabe der Mindestlosgrößen des jeweiligen Instrumententyps.

Kontrolle und Überprüfung

Auf Ebene von Amundi Intermédiation erfolgt eine zweistufige Evaluierung der Qualität der Orderdurchführung sowie der Transaktionskosten unter Einbindung der Compliance-Abteilung der Amundi Intermédiation und unter Berücksichtigung von Vergleichsdaten eines unabhängigen, externen Anbieters.

Basierend auf diesen Überprüfungen übermittelt Amundi Intermédiation monatlich an die Amundi Austria GmbH – je nach Instrumententyp – einen Bericht über die wesentlichen, statistischen Eckdaten der erbrachten Dienstleistungen, der unter anderem folgende Elemente enthält:

- Gehandelte Volumina und Anzahl der Orders je Handelspartner
- Ergebnisse der Überprüfungen der Qualität der Orderdurchführung auf Ebene von Amundi Intermédiation
- Informationen zur Transaktionskostenanalyse
- Angefallene Transaktionsgebühren je Broker

Zusätzlich hat die Amundi Austria GmbH laufend umfassenden Zugang zu allen relevanten Informationen betreffend die Orderdurchführung von Amundi Intermédiation, um die Qualität der Dienstleistung von Amundi Intermédiation selbstständig beurteilen zu können. Auf Basis dieser Informationen führt die Compliance-Abteilung der Amundi Austria GmbH in regelmäßigen Abständen unabhängige Prüfschritte durch und berichtet darüber an die Geschäftsleitung sowie an den Aufsichtsrat der Amundi Austria GmbH.

Sämtliche Aufzeichnungen und Unterlagen in Zusammenhang mit der Überwachung der Durchführungsqualität werden durch die Amundi Austria GmbH zumindest für fünf Jahre aufbewahrt.

4. Sonstige Regelungen

Kauf und Verkauf von Investmentfondsanteilen (außer ETFs)

Die Ausgabe und Rücknahme von Anteilen an Fonds der Amundi Austria GmbH erfolgt über die jeweilige Verwahrstelle.

Orders in Bezug auf Drittfonds (d.h., Fonds anderer Verwaltungsgesellschaften) – nicht jedoch in Bezug auf börsengehandelte Fonds – werden ebenfalls über die jeweilige Verwahrstelle des (Dach-)Fonds abgewickelt (d.h., entweder über das Agent Fund Trading Service der State Street Bank International GmbH für Fonds mit Verwahrstelle State Street Bank International GmbH, Filiale Wien, oder aber für Fonds mit Verwahrstelle UniCredit Bank Austria AG über deren Order Routing Plattform).

Ausdrückliche Weisung des Spezialfondskunden

Auf ausdrückliche Kundenweisung aller Mandanten eines Spezialfonds kann die Amundi Austria GmbH von der oben dargestellten Durchführungspolitik abweichen. In diesem Fall wird die Order auf Kundenwunsch im Einklang mit der Natur des Auftrages und der durch den Kunden definierten Parameter (Handelsplatz, Limit, etc.) durchgeführt.

Die Amundi Austria GmbH weist darauf hin, dass sie durch eine ausdrückliche Kundenweisung zur Auftragsdurchführung von der Erzielung des bestmöglichen Ergebnisses im Rahmen ihrer Durchführungspolitik abgehalten sein kann.

5. Überprüfung und Aktualisierung der Auswahl- und Durchführungspolitik

Um laufend die bestmöglichen Ergebnisse für die verwalteten Fonds zu erzielen, wird die vorliegende Durchführungspolitik zumindest einmal jährlich durch die Amundi Austria GmbH überprüft und gegebenenfalls angepasst. Bei wesentlichen Änderungen findet eine unverzügliche Überprüfung und ggf. Anpassung statt.

Im Falle von Änderungen wird die aktualisierte Version auf der Webseite der Amundi Austria GmbH www.amundi.at unter **Regulatorische Informationen → Execution Policy Amundi Austria** zur Verfügung gestellt.

**Grundsätze für die Ausübung von Stimmrechten
durch die Amundi Austria GmbH**

Die Verwaltungsgesellschaft ist gegenüber allen Fondsinvestoren zu Sorgfaltspflicht und Treue in Bezug auf alle auf Rechnung der Fonds unternommenen Dienstleistungen, einschließlich Stimmrechtsausübung, verpflichtet. Das einzige Anliegen der Verwaltungsgesellschaft bei der Ausübung von Stimmrechten, sei es bei jährlichen Hauptversammlungen oder sei es bei außerordentlichen Hauptversammlungen, ist die Forcierung des Interesses der Fondsinvestoren, das darauf ausgerichtet ist, den Portfoliowert des jeweiligen Fonds zu erhöhen.

Die Ausübung von Stimmrechten ist integraler Bestandteil des Managementprozesses. Die mit Wertpapieren von notierten Unternehmen, die von diesem Fonds gehalten werden, verbundenen Stimmrechte werden unter Berücksichtigung von quantitativen und ökonomischen Aspekten ausgeübt. Es wird jeweils aufgrund der relativen Höhe des Investments, der Tagesordnungspunkte und einer wirtschaftlichen Abwägung entschieden, ob eine Stimmabgabe sinnvoll ist.

Bei der Entscheidung über die Stimmrechtsausübung werden die Interessen der Fondsinvestoren des jeweiligen Fonds über eigene Interessen oder Interessen Dritter gestellt.

Verfahren zur Bearbeitung von Anlegerbeschwerden

Nähere Informationen finden sie auf der Internetseite der Verwaltungsgesellschaft (www.amundi.at/privatkunden/anlegerbeschwerden).

Nachtrag zum Prospekt – Änderungsprotokoll

Folgende wesentliche Änderungen wurden in der vorliegenden Fassung (vom 03.01.2022) vorgenommen:

- **Abschnitt I, Punkt 5 „Die Verwaltungsgesellschaft hat die nachstehend angeführten Tätigkeiten an Dritte delegiert“**
 - Detaillierte Aufzählung der externen IT-Services
 - Delegation „EMIR Transaktionsregistrierungen“: Trennung zwischen OTC Derivate (unter „Sicherheitsmanagement für otc Derivate und damit verbundene administrative Tätigkeiten (insbesondere EMIR Transaktionsreporting) gemäß Art. 9 VO (EU) Nr. 648/2012“) und listed Derivatives (unter „EMIR Transaktionsregistrierungen für listed Derivatives“)
 - Aufnahme der Delegation „Ausübung der Stimmrechte bei Hauptversammlungen für Fonds der Amundi Austria GmbH auf Basis der Amundi Group Voting Policy“
 - Aufnahme der Delegation „Mitwirkung an der Durchführung von Marktmissbrauchskontrollen“
- **Abschnitt II, Punkt 14 „Beschreibung der Anlageziele des Fonds, einschließlich der finanziellen Ziele (z.B. Kapital- oder Ertragssteigerung), der Anlagepolitik (z.B. Spezialisierung auf geographische Gebiete oder Wirtschaftsbereiche), etwaiger Beschränkungen bei dieser Anlagepolitik sowie der Angabe etwaiger Techniken und Instrumente oder Befugnisse zur Kreditaufnahme, von denen bei der Verwaltung des Fonds Gebrauch gemacht werden kann“**
 - Ergänzung von Erklärungen gem. Taxonomie Verordnung
- **Anhang, „Nachhaltigkeits-(ESG)-Grundsätze“**
 - Ergänzung von Erklärungen gem. Taxonomie Verordnung

Darüber hinaus wurden in der vorliegenden Fassung keine weiteren Änderungen vorgenommen, die geeignet sind, die Beurteilung der Anteile am Investmentfonds zu beeinflussen.